

Kreissparkasse Ludwigsburg
(Ludwigsburg, Bundesrepublik Deutschland)
(die "**Emittentin**")

Basisprospekt

für die Emission von Schuldverschreibungen

vom

22. September 2023

Der Basisprospekt verliert am 22. September 2024 seine Gültigkeit. Eine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Fall wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht ab diesem Datum nicht mehr.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms	5
1.1 Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts	5
1.2 Überblick zur Emittentin und Begriffsbezeichnungen hinsichtlich der Emittentin	5
1.3 Überblick zu den in diesem Basisprospekt beschriebenen Schuldverschreibungen	5
1.4 Weitere Informationen zu den Schuldverschreibungen sowie zum Vertrieb und zum Handel	5
1.5 Weitere Informationen zum Basisprospekt	6
2 Risikofaktoren	7
2.1 Risikofaktoren der Emittentin	7
2.1.1 Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin	7
2.1.1.1 Adressenausfallrisiko beziehungsweise Kreditrisiko	8
2.1.1.2 Marktpreisrisiko	8
2.1.1.3 Liquiditätsrisiko	10
2.1.1.4 Beteiligungsrisiko	10
2.1.2 Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin	11
2.1.2.1 Risiken aufgrund von Finanzmarkt-, Währungs- und Wirtschaftskrisen	11
2.1.2.2 Operationelles Risiko	12
2.1.2.3 Geschäftsmodellrisiko	13
2.1.3 Rechtliche und behördliche Risiken	13
2.1.3.1 Allgemeine Rechtsrisiken und aufsichtsrechtliche Risiken	13
2.1.3.2 Besondere Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen Verfahren und bankaufsichtsrechtlichen Befugnissen in Fällen der Krise eines Kreditinstituts	14
2.1.3.3 Steuerliche Risiken	14
2.2 Risikofaktoren der Schuldverschreibungen	14
2.2.1 Risiken, die sich aus der Art der Schuldverschreibungen ergeben	14
2.2.1.1 Risiko von Abwicklungsmaßnahmen	15
2.2.1.1.1 Risiko von Abwicklungsmaßnahmen für Inhaber von unbesicherten nachrangigen Schuldverschreibungen, die der Emittentin als Ergänzungskapital dienen	15
2.2.1.1.2 Risiko von Abwicklungsmaßnahmen für Inhaber von unbesicherten nachrangigen Schuldverschreibungen, die der Emittentin nicht als Ergänzungskapital dienen	16
2.2.1.1.3 Risiko von Abwicklungsmaßnahmen für Inhaber von unbesicherten nicht-nachrangigen, bevorrechtigten (senior preferred) Schuldverschreibungen	16
2.2.1.2 Risiko im Zusammenhang mit einer Insolvenz der Emittentin	17
2.2.1.3 Besonderes Risiko im Zusammenhang mit einer Insolvenz der Emittentin bei nachrangigen Schuldverschreibungen	17
2.2.1.4 Risiko besonderer Ausstattungsmerkmale von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und Instrumenten des Ergänzungskapitals	18
2.2.1.5 Risiko fehlender Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung	18
2.2.1.6 Risiken, die sich aus der Verzinsungsstruktur der Schuldverschreibungen ergeben	18
2.2.2 Risiken, die sich aus den Bedingungen der Schuldverschreibungen ergeben	19
2.2.2.1 Risiko auf Grund ordentlicher Kündigung durch die Emittentin	19

2.2.2.2	Risiko auf Grund einer außerordentlichen Kündigung bei Schuldverschreibungen, die als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder als Instrumente des Ergänzungskapitals ausgestaltet sind.....	20
2.2.2.3	Wiederanlagerisiko.....	21
2.2.3	Wesentliche Risiken, die sich aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen ergeben	21
2.2.3.1	Liquiditätsrisiko	21
2.2.3.2	Preisänderungsrisiken	22
2.2.3.3	Risiko der Renditeminderung durch Kosten und Steuerlast	23
2.2.3.4	Risiko bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibung	24
3	Emittentenbeschreibung	25
3.1	Angaben zur Emittentin.....	25
3.1.1	Juristischer und kommerzieller Name, Handelsregistereintragung und LEI.....	25
3.1.2	Gründung der Kreissparkasse Ludwigsburg	25
3.1.3	Rechtsform und anwendbares Recht, Sitz	25
3.1.4	Geschäftsanschrift	25
3.1.5	Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind	25
3.1.6	Ratings	25
3.2	Überblick über die Geschäftstätigkeit.....	26
3.2.1	Aufgaben und Funktionen	26
3.2.2	Geschäftsfelder	27
3.2.3	Geschäftsgebiet	27
3.3	Organisationsstruktur.....	27
3.4	Trendinformationen	27
3.5	Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane	27
3.5.1	Organe	27
3.5.2	Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder.....	28
3.5.3	Interessenkonflikte	29
3.6	Träger der Kreissparkasse Ludwigsburg	30
3.7	Abschlussprüfer.....	30
3.8	Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	30
3.8.1	Historische Finanzinformationen.....	30
3.8.2	Gerichts- und Schiedsverfahren.....	30
3.8.3	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Kreissparkasse Ludwigsburg	31
3.9	Einsehbare Dokumente	31
4	Wertpapierbeschreibung für Schuldverschreibungen der Kreissparkasse Ludwigsburg	32
4.1	Grundlegende Angaben	32
4.1.1	Interessen – einschließlich der Interessenkonflikte	32
4.1.2	Gründe für das Angebot, Verwendung des Emissionserlöses	33
4.2	Angaben über die anzubietenden Schuldverschreibungen	33
4.2.1	Wertpapiergattung, Identifikationsnummer	33
4.2.2	Anwendbares Recht.....	33

4.2.3	Verbriefung, Verwahrstelle und Zahlstelle	33
4.2.4	Währung der Emission.....	33
4.2.5	Status und Rang	33
4.2.5.1	Rang im Insolvenzverfahren	34
4.2.5.1.1	Nicht-nachrangige, bevorrechtigte (senior preferred) Schuldverschreibungen	34
4.2.5.1.2	Nachrangige Schuldverschreibungen, die nicht als Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der CRR dienen	34
4.2.5.1.3	Nachrangige Schuldverschreibungen, die Instrumente des Ergänzungskapitals der Emittentin (Tier 2) der CRR darstellen.....	35
4.2.5.2	Rang im Fall der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen	35
4.2.6	Kündigungsrecht der Emittentin.....	37
4.2.7	Verzinsung.....	37
4.2.8	Fälligkeit, Art und Weise der Rückzahlung	37
4.2.9	Rendite	38
4.2.10	Ermächtigung.....	38
4.2.11	Emissionstermin.....	38
4.2.12	Übertragbarkeit der Wertpapiere	38
4.2.13	Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland	38
4.2.14	Verkaufsbeschränkungen	38
4.2.15	Kategorien potenzieller Investoren	40
4.2.16	Zulassung zum Handel	40
4.3	Konditionen des Angebots	41
5	Allgemeine Informationen zum Basisprospekt	42
5.1	Form des Basisprospekts und Veröffentlichung.....	42
5.2	Verantwortlichkeitserklärung.....	42
5.3	Erklärung oder Berichte sachverständiger Dritter	42
5.4	Angaben von Seiten Dritter	42
5.5	Hinweis zur Billigung des Basisprospekts sowie zum Ablauf der Gültigkeit.....	43
5.6	Keine Zustimmung zur Prospektnutzung	43
6	Emissionsbedingungen	44
7	Formular der Endgültigen Bedingungen	54
8	Historische Finanzinformationen	64

1 Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

1.1 Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts

Die Kreissparkasse Ludwigsburg beabsichtigt, auf der Grundlage des Angebotsprogramms zur Emission von Schuldverschreibungen verzinsliche Schuldverschreibungen (im Folgenden "**Schuldverschreibungen**") genannt) zu begeben. Zu diesem Zweck hat die Kreissparkasse Ludwigsburg diesen Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen (der "**Prospekt**" oder der "**Basisprospekt**") erstellt und veröffentlicht.

Bei diesem Basisprospekt vom 22. September 2023 handelt es sich um einen Basisprospekt für Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung, (die "**Prospektverordnung**").

Der Basisprospekt ist im Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen.

1.2 Überblick zur Emittentin und Begriffsbezeichnungen hinsichtlich der Emittentin

Die Kreissparkasse Ludwigsburg ist ein selbständiges Wirtschaftsunternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse vorrangig in ihrem Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise, der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes, und der öffentlichen Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen. Die Begriffe "**Emittentin**" und "**Kreissparkasse Ludwigsburg**" bezeichnen die Kreissparkasse Ludwigsburg.

1.3 Überblick zu den in diesem Basisprospekt beschriebenen Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen verbriefen das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen (einzeln oder zusammen "**Schuldverschreibungsgläubiger**"), von der Emittentin am Fälligkeitstag einen Geldbetrag in Höhe des Nennbetrags der Schuldverschreibungen verlangen zu können. Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen sind ferner mit dem Recht des Schuldverschreibungsgläubigers ausgestattet, an den Zinszahlungstagen einen in den Emissionsbedingungen bestimmten Zinsbetrag zu erhalten. Die Schuldverschreibungen unterscheiden sich in ihrem Rang (nachrangig, nicht-nachrangig) und können mit einem Kündigungsrecht der Emittentin ausgestattet sein.

Eine weiterführende Beschreibung der Funktionsweise und Ausstattungsmerkmale der verschiedenen Produkttypen befindet sich im Abschnitt "Wertpapierbeschreibung für Schuldverschreibungen der Kreissparkasse Ludwigsburg" auf den Seiten 32 ff. Es wird dringend empfohlen, zugleich die Risikofaktoren im Abschnitt "Risikofaktoren" auf den Seiten 7 ff. betreffend die Emittentin und die Schuldverschreibungen vertieft zu lesen.

1.4 Weitere Informationen zu den Schuldverschreibungen sowie zum Vertrieb und zum Handel

Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**") dar. Sie sind durch eine Global-Inhaberschuldverschreibung verbrieft, die bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer in der Bun-

desrepublik Deutschland hinterlegt ist. Die Ausgabe effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Zum Erwerb benötigen Anleger daher ein Wertpapierdepot bei einer Bank.

Weiterführende grundlegende Informationen zu Schuldverschreibungen befinden sich ebenfalls im Abschnitt "Wertpapierbeschreibung für Schuldverschreibungen der Kreissparkasse Ludwigsburg" auf den Seiten 32 ff.

Die Schuldverschreibungen werden an Kleinanleger und qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung in der Bundesrepublik Deutschland angeboten und verkauft.

Die Schuldverschreibungen werden nicht zum Handel im regulierten Markt einer Börse zugelassen. Ob eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr erfolgt, wird für jede Emission von Schuldverschreibungen individuell festgelegt.

Die Emittentin hat keine Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre erteilt.

1.5 Weitere Informationen zum Basisprospekt

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Emissionsbedingungen, die in dem Basisprospekt enthalten sind, sind in den "Emissionsbedingungen" auf den Seiten 44 ff. beschrieben und enthalten die verbindlichen Regelungen für jeden der betreffenden Produkttypen.

Bestimmte Angaben zu den Schuldverschreibungen (einschließlich der Emissionsbedingungen mit allen verbindlichen Produktdaten), die in diesem Basisprospekt als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen im Sinne des Artikel 8 Absatz 4 Prospektverordnung (jeweils "**Endgültige Bedingungen**") zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen einer Emission sind im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen zu lesen. Ein Formular für die Endgültigen Bedingungen ist im Abschnitt "Formular für die Endgültigen Bedingungen" auf den Seiten 54 ff. enthalten. Den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wird im Falle eines Angebots an Kleinanleger eine Zusammenfassung über die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Bedingungen des Angebots beigelegt.

Eine Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts einschließlich etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen getroffen werden. Jeder potenzielle Anleger sollte daher auf der Grundlage eigener unabhängiger Überprüfung und aufgrund einer Beratung durch seine Bank und seinen Finanz- sowie Steuerberater unter Berücksichtigung der im Abschnitt "Risikofaktoren" auf den Seiten 7 ff. dargestellten Risiken selbst sicherstellen, dass seine Entscheidung zum Kauf von Schuldverschreibungen mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und seiner finanziellen Lage übereinstimmt und eine geeignete und angemessene Anlage für ihn darstellt.

2 Risikofaktoren

Alle nach Auffassung der Emittentin zum Datum des Basisprospekts wesentlichen Risikofaktoren hinsichtlich der Emittentin und der Schuldverschreibungen, die für die Schuldverschreibungen spezifisch sind, sind in der nachfolgenden Beschreibung jeweils entsprechend ihrer Beschaffenheit in Kategorien eingestuft, wobei je Kategorie die beiden wesentlichsten Risiken an erster Stelle genannt werden. Es ist auch möglich, dass innerhalb einer Kategorie nur ein einzelner wesentlicher Risikofaktor oder mehr als zwei Risikofaktoren dargestellt werden. Die Reihenfolge in der Darstellung bei mehr als zwei Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch die Emittentin auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des eingesetzten Kapitals (einschließlich eines möglichen Totalverlusts), das Entstehen von Mehrkosten oder die Begrenzung von Erträgen aus den Schuldverschreibungen beschrieben. Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängen auch von den jeweiligen Endgültigen Bedingungen und den zum Datum der jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestehenden Umständen ab.

2.1 Risikofaktoren der Emittentin

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken in Hinblick auf die Emittentin auf Konzernebene beschrieben, welche die Fähigkeit der Kreissparkasse Ludwigsburg zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin der Schuldverschreibungen betreffen und die für eine fundierte Anlageentscheidung für die unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind.

Die mit der Emittentin verbundenen wesentlichen Risikofaktoren werden in den folgenden Kategorien dargestellt:

- Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin (unter 2.1.1)
- Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin (unter 2.1.2)
- Rechtliche und behördliche Risiken (unter 2.1.3)

Der Eintritt all dieser Risiken könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Emittentin, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage zur Folge haben. Die Fähigkeit der Kreissparkasse Ludwigsburg, ihre Verpflichtungen aus den von ihr begebenen Wertpapieren gegenüber den Anlegern zu erfüllen, kann dadurch beeinträchtigt werden. Die Zahlungsfähigkeit der Emittentin wird durch Risikofaktoren beeinflusst, die die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit sowie den deutschen Bankensektor insgesamt betreffen.

2.1.1 Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken, die sich im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin ergeben, dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie sind

- Adressenausfallrisiko beziehungsweise Kreditrisiko

- Marktpreisrisiko
- Liquiditätsrisiko

2.1.1.1 Adressenausfallrisiko beziehungsweise Kreditrisiko

Die Emittentin ist dem Risiko ausgesetzt, dass Dritte, die der Emittentin Geld, Wertpapiere oder anderes Vermögen schulden, ihre Verpflichtungen nicht erfüllen. Dritte können Kunden, insbesondere Kreditnehmer, also klassische Privat-, Gewerbe- und Firmenkunden, Kreditinstitute, Länder und die öffentliche Hand, oder andere Finanzinstitute oder Emittenten sein. Diese Parteien kommen möglicherweise ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin infolge mangelnder Liquidität, Misserfolgen beim Geschäftsbetrieb, Insolvenz oder aus anderen Gründen nicht nach.

Nachfolgend sind mögliche Szenarien beschrieben, die sich über eine Zunahme des Adressenausfallrisikos nachteilig auf die Risikosituation und damit auf die Solvenz der Kreissparkasse Ludwigsburg auswirken können:

- Staaten-, Finanz- und Konjunkturkrisen können zu Verlusten des national und international ausgerichteten Geschäfts der Kreissparkasse Ludwigsburg führen.
- Kundenspezifische Faktoren, z. B. Fehler in der Unternehmensführung, bedingter Verfall der Kreditwürdigkeit (Bonitätsverfall) von besonders großen Kreditnehmern (Konzentrationsrisiko).
- Durch die wirtschaftliche Abhängigkeit zum Kernmarkt Landkreis Ludwigsburg kann auch das Retailsegment (Privat- und kleinere Gewerbekunden) die Solvenz der Kreissparkasse Ludwigsburg beeinflussen.

Die Kreissparkasse Ludwigsburg ist Branchenrisiken ausgesetzt. Branchenrisiken erhöhen die Ausfallrisiken, der in dieser Branche aktiven Unternehmen sowie zusätzlich deren Zulieferbetriebe. Größere Verluste können entstehen, wenn Krisen in einer oder mehreren Branchen auftreten, in denen die Kreissparkasse Ludwigsburg stark investiert ist.

Eine Immobilienkrise im Landkreis hätte ebenfalls eine große Auswirkung auf die Kreissparkasse Ludwigsburg. In Kombination mit einem Wertverfall von Sicherheiten ist mit erhöhten Ausfällen zu rechnen und kann zu schwerwiegenden Verlusten führen.

2.1.1.2 Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko ist das Verlustrisiko aufgrund der Veränderung von Marktpreisen, insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Spreads, Aktienkursen, Währungswechselkursen und Rohstoffpreisen sowie Preisschwankungen von Gütern und Immobilien. Marktrisiken ergeben sich primär durch eine ungünstige und unerwartete Entwicklung des konjunkturellen Umfelds, der Wettbewerbslage, der Zinssätze, der Aktien- und Wechselkurse, sowie der Preise von Rohstoffen und Immobilien. Veränderungen von Marktpreisen können nicht zuletzt auch dadurch ausgelöst werden, dass für ein Produkt plötzlich gar kein Markt mehr vorhanden ist und entsprechend kein Marktpreis mehr ermittelt werden kann. Kredit- und länderspezifische Risikofaktoren oder unternehmensinterne Ereignisse, die aus Preisveränderungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte entstehen, gelten ebenfalls als Marktrisiko.

Nachfolgend sind mögliche Risiken beschrieben, die sich nachteilig auf die Risikosituation und damit auf die Solvenz der Kreissparkasse Ludwigsburg auswirken können:

Die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage der Kreissparkasse Ludwigsburg ist insbesondere von folgenden Faktoren abhängig:

- Schwankungen der Zinssätze (einschließlich Veränderungen im Verhältnis des Niveaus der kurz- und langfristigen Zinssätze)
- Schwankungen der Credit Spreads
- Schwankungen der Aktien- und Währungskurse

Von besonderer Bedeutung für die Kreissparkasse Ludwigsburg sind Veränderungen im Zinsniveau bei unterschiedlichen Laufzeiten und Währungen, in denen die Kreissparkasse Ludwigsburg zinnsensitive Positionen hält. Im Portfolio der Kreissparkasse Ludwigsburgs haben festverzinsliche Wertpapiere ein hohes Gewicht. Dementsprechend können Zinsschwankungen den Wert des Vermögens stark beeinflussen. Ein Anstieg des Zinsniveaus kann den Wert des festverzinslichen Finanzvermögens substanziell verringern und unvorhergesehene Zinsschwankungen können den Wert der von der Kreissparkasse Ludwigsburg gehaltenen Bestände an Anleihen und Zinsderivaten nachteilig beeinflussen. Darüber hinaus hält die Kreissparkasse Ludwigsburg einen hohen Bestand an variablen Einlagen, durch die sich ein Zinsanstieg nachteilig auf die Ertragslage der Kreissparkasse Ludwigsburg auswirken können.

Darüber hinaus sind Veränderungen im Niveau der Credit Spreads (Differenz zwischen risikolosem Referenzzinssatz und risikobehafteten Zinssatz) von hoher Bedeutung. Daher können nachteilige Veränderungen in den Credit Spreads zu bedeutenden Wertverlusten für das Vermögen der Kreissparkasse Ludwigsburgs führen.

Bei der Kreissparkasse Ludwigsburg kann das systematische Marktrisiko bei Aktien zu allgemeinen Kursverfällen führen, die beispielsweise am Rückgang des DAX als Leitindex zu messen sind. Das unsystematische Marktrisiko hingegen resultiert aus den Änderungen einzelner Marktpreise (z. B. eines einzelnen Aktienkurses), die unabhängig von allgemeinen Marktbewegungen sind. Dies kann negative Auswirkungen auf das Aktienportfolio der Kreissparkasse Ludwigsburg zur Folge haben.

Da die Kreissparkasse Ludwigsburg zum Teil ungesicherte Positionen in Währungen eingeht, kann es durch Kursschwankungen an den Devisenmärkten und Paritätenänderungen in Währungssystemen zu einer nachteiligen Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage kommen.

Die genannten Faktoren, das allgemeine Marktumfeld und die allgemeine Marktvolatilität liegen außerhalb der Kontrolle der Kreissparkasse Ludwigsburg. Daher kann nicht sichergestellt werden, dass ein positives Ergebnis aus dem Kapitalmarktgeschäft erzielt wird. Dies kann sich negativ auf die Profitabilität der Kreissparkasse Ludwigsburg auswirken.

Das Risiko einer negativen Wertentwicklung von Immobilien wird zum einen beeinflusst von marktseitigen Risikofaktoren wie dem Angebot und der Nachfrage an Objekten am jeweiligen Standort, die sich in der Entwicklung der Durchschnitts- und Spitzenmieten niederschlagen. Ein Überangebot an Flächen kann beispielsweise zu Druck auf die Mietpreise, längeren Vermarktungszeiten oder erhöhtem Leerstand führen. Darüber hinaus ist die Wertentwicklung abhängig von objektspezifischen Risikofaktoren, insbesondere dem Zustand und der Ausstattung der einzelnen Immobilie sowie der Bonität der Mieter (Forderungsausfall). Das Eintreten dieser Risikofaktoren wirkt sich mindernd auf den Objekt-Cashflow (Geldfluss aus dem Objekt) und damit auf den Verkehrswert des Objekts aus. Immobilieninvestitionen der Kreissparkasse Ludwigsburg umfassen sowohl Direktinvestitionen als auch indirekte Investitionen. Das Marktpreisrisiko aus Immobilien resultiert in der Kreissparkasse Ludwigsburg im Wesentlichen

aus Immobilienfonds. Eine Immobilienkrise kann erhebliche Auswirkungen auf die Ertrags- und Vermögenslage der Kreissparkasse Ludwigsburg haben.

2.1.1.3 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko setzt sich allgemein aus dem Zahlungsunfähigkeits- und dem Refinanzierungskostenrisiko zusammen. Das Liquiditätsrisiko umfasst in beiden nachfolgend definierten Bestandteilen auch das Marktliquiditätsrisiko. Dieses ist das Risiko, dass aufgrund von Marktstörungen oder unzulänglicher Markttiefe gehaltene Finanztitel an den Finanzmärkten nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt und/oder nicht zu fairen Preisen gehandelt werden können.

- Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko stellt die Gefahr dar, Zahlungsverpflichtungen nicht in voller Höhe oder nicht fristgerecht nachzukommen.
- Das Refinanzierungskostenrisiko ist die Gefahr steigender Refinanzierungskosten. Dabei sind sowohl negative Effekte aus veränderten Marktliquiditätsspreads als auch aus einer adversen Entwicklung des eigenen Credit Spreads maßgeblich. Zum anderen beschreibt es die Gefahr, dass negative Konsequenzen in Form höherer Refinanzierungskosten durch ein Abweichen von der erwarteten Refinanzierungsstruktur eintreten.

Das Liquiditätsrisiko im Sinne der Zahlungsfähigkeit kann schlagend werden, wenn Kreditzusagen in unerwartet hohem Ausmaß in Anspruch genommen werden oder starke Mittelabflüsse bei Sicht- und Spareinlagen sowie Einlagen von Kreditinstituten zu verzeichnen sind. Zur Abwendung der Zahlungsunfähigkeit kann es dann notwendig werden, große oder weniger marktgängige Positionen in schwierigen Marktsituationen zu veräußern, was unter Umständen nur zu ungünstigen Konditionen möglich ist. Dies kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kreissparkasse Ludwigsburg erheblich negativ beeinflussen. Die Möglichkeit einer Zahlungsunfähigkeit besteht grundsätzlich auch als Folge negativer Einflüsse aus den anderen genannten Risiken.

Das Risiko eines Anstiegs der Refinanzierungskosten kann beispielsweise aus einer Bonitätsverschlechterung der Kreissparkasse Ludwigsburg oder durch eine allgemeine Liquiditätsverknappung am Geld- und Kapitalmarkt resultieren.

2.1.1.4 Beteiligungsrisiko

Das Risiko aus einer Beteiligung (Beteiligungsrisiko) setzt sich zusammen aus den Wertänderungen einer Beteiligung an sich sowie niedriger oder ausbleibender Erträge (Ausschüttungen). Darüber hinaus besteht aufgrund vertraglicher Vereinbarungen bei einzelnen Beteiligungen das Risiko eines Nachschusses.

Je nach Beteiligungsart unterscheidet die Kreissparkasse Ludwigsburg nach dem Risiko

- aus strategischen Beteiligungen (Unternehmen innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe, denen die Kreissparkasse Ludwigsburg Stammkapital unmittelbar oder mittelbar (in der Regel über den Sparkassenverband) zur Verfügung stellt oder Haftungsrisiken eingeht),
- aus Funktionsbeteiligungen (Unternehmen, die Leistungen anbieten, die durch die Kreissparkasse Ludwigsburg genutzt werden) und
- aus Kapitalbeteiligungen/Finanzbeteiligungen (Beteiligungen mit dem Ziel, laufende Erträge oder Veräußerungsgewinne zu generieren bzw. zur Mittelstandsförderung). Unter Kapitalbeteiligungen ist auch die Beteiligung an S Wagnis- und Beteiligungskapital GmbH einzuordnen.

Das Risiko eines potenziellen Wertverlusts sowohl infolge von Ausfallereignissen oder Wertverlusten, als auch aufgrund einer Un- oder Unterverzinslichkeit der Beteiligungen, können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kreissparkasse Ludwigsburg erheblich negativ beeinflussen. Haupttreiber sind hierbei die strategischen Beteiligungen innerhalb des Sparkassenverbunds.

2.1.2 Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken, die sich im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin ergeben, dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie sind

- Risiken aufgrund von Finanzmarkt-, Währungs- und Wirtschaftskrisen
- Operationelles Risiko

2.1.2.1 Risiken aufgrund von Finanzmarkt-, Währungs- und Wirtschaftskrisen

Die Emittentin unterliegt dem Risiko des Eintretens von Finanzmarkt-, Währungs- und Wirtschaftskrisen.

Finanzmarkt-, Währungs- und Wirtschaftskrisen können durch diverse Faktoren in den unterschiedlichsten Geschäftsbereichen, Branchen, Märkten, Ländern sowie u. a. auch von einzelnen Unternehmen oder Unternehmensgruppen, Krisen in einzelnen Staaten oder Staatsverbänden, geopolitischen Konflikten und überraschend in Folge von Naturkatastrophen wie z. B. Pandemien ausgelöst werden. Die Globalisierung der Märkte und die Komplexität einzelner Geschäfte, die verschiedene Geschäftsbereiche bzw. Finanzmarktteile miteinander in der einen oder anderen Weise verzahnen, haben zur Folge, dass Krisen, die z. B. von den Finanzmärkten ausgehen, in der Überschuldung von Staaten ihren Ursprung haben, durch kriegerische Handlungen oder durch Fehlverhalten von Marktteilnehmern ausgelöst werden, über ihren "Ursprung" hinaus weitreichende Folgen entfalten und verschiedene Marktteilnehmer und (Teil-)Märkte global in unterschiedlichster Weise direkt oder indirekt, sofort oder mit zeitlicher Verzögerung – zum Teil auch längerfristig – beeinflussen.

Allgemeine Vertrauensverluste an den Märkten, die in der Regel zunächst pauschal wirken und die Betrachtung einzelner Unternehmen vernachlässigen, bis hin zu Panikreaktionen von Marktteilnehmern – einschließlich technisch bedingter "Dominoeffekte" –, können weitergehende nachteilige Folgen haben.

Ferner kann das Ausscheiden eines oder mehrerer Teilnehmerstaaten aus oder gar ein Zerfall der Europäischen Währungsunion weitreichende Folgen für die Gesamtwirtschaft und das Finanzsystem insgesamt haben, die nicht vorherzusehen sind. Dies gilt auch für den Brexit und das eventuelle Ausscheiden weiterer einzelner Mitgliedstaaten aus der Europäischen Union.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sowohl Krisensituationen, die ihren Höhepunkt in der Vergangenheit hatten, als auch aktuelle Konflikte und Krisen einen noch langfristigen Einfluss auf die Finanzmärkte, die Konjunktur und das wirtschaftliche Wachstum haben, von denen auch die geschäftliche Entwicklung der Emittentin abhängt. Aktuelle wirtschaftliche und politische Turbulenzen wie z. B. die weitere Entwicklung des Ukraine-Konflikts, eine Verknappung und Verteuerung von Rohstoffen, steigende Energiepreise, höhere Inflationsraten, Störungen des Außenhandels und die Unterbrechung von Lieferketten, internationale Handelskonflikte und Staatsschuldenkrisen stellen unkalkulierbare Risiken für die Kapitalmarktent-

wicklung dar. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Krisen an den Finanzmärkten auftreten, die einen erheblichen direkten negativen Einfluss auf Geschäftsfelder der Emittentin und somit auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben können.

Verwirklichen sich die vorgenannten Risiken aus dem Eintreten von Finanzmarkt-, Währungs- und Wirtschaftskrisen, führt dies zunächst zu einer stark erhöhten Wahrscheinlichkeit der Realisierung insbesondere der unter "2.1.1 Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin" genannten Risiken. In der Folge kann die Kreissparkasse Ludwigsburg wesentliche Verluste erleiden, welche eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf ihren Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre finanzielle Lage haben können. Im äußersten Fall kann dies sogar dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus von ihr begebenen Wertpapieren zu erfüllen, und Anleger einen **Totalverlust** ihrer Anlage in die Wertpapiere erleiden.

2.1.2.2 Operationelles Risiko

Unter operationellen Risiken versteht die Kreissparkasse Ludwigsburg die Gefahr von Schäden, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitern, der internen Infrastruktur oder in Folge externer Einflüsse eintreten können. In dieser Definition ist das Rechtsrisiko enthalten, das die Gefahr von Verlusten aufgrund der Verletzung geltender rechtlicher Bestimmungen beinhaltet. Hierzu gehört auch das Risiko, aufgrund einer Änderung der Rechtslage (geänderte Rechtsprechung oder Gesetzesänderung) für in der Vergangenheit abgeschlossene Geschäfte Verluste zu erleiden.

Operationelle Risiken umfassen ebenfalls Auslagerungsrisiken und Compliance-Risiken und steuerliche Risiken. Auslagerungsrisiken entstehen, wenn ein anderes Unternehmen mit der Wahrnehmung von Aktivitäten und Prozessen im Zusammenhang mit der Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen beauftragt wird, die ansonsten von der Kreissparkasse Ludwigsburg selbst erbracht würden.

Nachfolgend sind mögliche Risiken beschrieben, die sich nachteilig auf die Risikosituation und damit auf die Solvenz der Kreissparkasse Ludwigsburg auswirken können:

- Operationelle Risiken sind durch die ansteigende Komplexität von Bankaktivitäten, die zunehmende Innovationsgeschwindigkeit sowie insbesondere auch den in den letzten Jahren stark gestiegenen Einsatz anspruchsvoller Technologien im Bankgeschäft verstärkt ins Blickfeld gerückt. IT-Systeme sind Bedrohungen ausgesetzt wie z. B. externe Cyber- und Insiderangriffe, Datendiebstahl und –verschlüsselung durch Trojaner. Außerdem können Soft- und Hardwareprobleme zu Verzögerungen oder zu Fehlern im laufenden Geschäftsbetrieb führen. Hierbei besteht eine hohe Abhängigkeit von der Finanzinformatik und deren bereitgestellten IT-Systemen.
- Das sich wandelnde Umfeld in der Bankenbranche stellt gleichzeitig ständig steigende Anforderungen an die Mitarbeiter und ihre Qualifikation. Menschliche Fehler in Arbeitsprozessen, aber auch interne Betrugsrisiken, werden sich dabei auch bei der Kreissparkasse Ludwigsburg nie vollständig ausschließen lassen.
- Allgemeine Trends, die sich in Angriffen mit krimineller Energie (wie z. B. Kartenfälschungen), einer Gefährdung durch Terrorrisiken oder Vandalismus zeigen können, gelten auch für die Kreissparkasse Ludwigsburg. Ein großes Bedrohungspotential geht von Ransomware aus, also Trojanern, die die Daten verschlüsseln und für deren Entschlüsselung die Hacker große Summen an Lösegeld verlangen.

- Kreditrisiken im Zusammenhang mit operationellen Risiken wie z. B. Bilanzfälschungen können ebenfalls bei der Kreissparkasse Ludwigsburg auftreten.
- Die Kreissparkasse Ludwigsburg ist der Gefahr von Rechtsrisiken ausgesetzt (wie z. B. neue Rechtsvorschriften, Änderung der Rechtsprechung, Beraterhaftung).

2.1.2.3 Geschäftsmodellrisiko

Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass sie ihr Geschäftsmodell nicht oder nicht rechtzeitig an die sich stetig ändernden Anforderungen in der Banken- und Finanzdienstleistungsbranche anpassen kann.

Die Banken- und Finanzdienstleistungsbranche, in der die Emittentin tätig ist, ist geprägt von hartem Wettbewerb, einem herausfordernden regulatorischen Umfeld sowie hohem Kosten- und Margendruck. Wichtige Entwicklungen sind ferner die alle Geschäftsbereiche erfassende Digitalisierung, das Auftreten von Technologiefirmen als Konkurrenten und Partner sowie die zunehmende Bedeutung von Umweltschutz und sozialer Teilhabe für die Finanzwelt. Diese Risiken verwirklichen sich, wenn es der Emittentin nicht oder nicht rechtzeitig gelingt, Antworten auf diese gegenwärtigen sowie die künftigen und sich ständig wandelnden Herausforderungen ihrer Branche zu finden und ihr Geschäftsmodell immer wieder aufs Neue so anzupassen, dass sie dauerhaft im Wettbewerb besteht.

Wenn sich das vorgenannte Risiko verwirklicht, kann die Kreissparkasse Ludwigsburg Verluste erleiden, welche eine nachteilige Auswirkung auf ihren Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre finanzielle Lage haben können. Dies kann zum Beispiel dazu führen, dass die Finanzierung von notwendigen Zukunftsinvestitionen, die die Kreissparkasse Ludwigsburg unter anderem in den Bereichen Digitalisierung, IT-Systeme und Filialen tätigt, gefährdet wird.

2.1.3 Rechtliche und behördliche Risiken

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken, die sich im Zusammenhang mit rechtlichen und behördlichen Risiken ergeben, dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie sind

- Allgemeine Rechtsrisiken und aufsichtsrechtliche Risiken
- Besondere Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen Verfahren und bankaufsichtsrechtlichen Befugnissen in Fällen der Krise eines Kreditinstituts

2.1.3.1 Allgemeine Rechtsrisiken und aufsichtsrechtliche Risiken

Unter Rechtsrisiken versteht die Emittentin alle aus vertraglichen Vereinbarungen sowie aus rechtlichen Rahmenbedingungen resultierenden Risiken. Hierzu gehört auch das Risiko, aufgrund einer Änderung der Rechtslage (geänderte Rechtsprechung oder Gesetzesänderung) für in der Vergangenheit abgeschlossene Geschäfte Verluste zu erleiden.

Aufsichtsrechtliche Risiken ergeben sich aus den für die Emittentin bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen, z. B. im Zusammenhang mit Eigenkapitalanforderungen durch Aufsichtsbehörden oder Änderungen im Zusammenhang mit Daten- und Verbraucherschutzbestimmungen.

Die Änderung rechtlicher Vorgaben und die Implementierung regulatorischer Anforderungen bergen das Risiko erhöhten Aufwands und Kosten. Dies erschwert und verteuert unter Umständen

den die spezifische Geschäftstätigkeit der Emittentin und könnte negative Auswirkungen auf die Vermögenslage der Emittentin haben.

2.1.3.2 Besondere Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen Verfahren und bankaufsichtsrechtlichen Befugnissen in Fällen der Krise eines Kreditinstituts

Die Bankenaufsicht ist berechtigt, einem Kreditinstitut einschränkende Auflagen für seinen Geschäftsbetrieb zu erteilen und sonstige Maßnahmen (bis hin zur Schließung des Kreditinstituts für den Geschäftsverkehr) zu ergreifen, wenn die finanzielle Situation dieses Kreditinstituts Zweifel an der dauerhaften Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen aufkommen lässt. Wenngleich derartige bankaufsichtliche Maßnahmen nicht direkt in die Rechte der Gläubiger eingreifen, kann doch die Tatsache der Anwendung einer solchen Maßnahme durch die Bankenaufsicht erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Gläubiger des betroffenen Kreditinstituts nach sich ziehen, insbesondere aufgrund eines negativen Einflusses auf die Preise (Kurse) der durch dieses Kreditinstitut begebenen Finanzinstrumente oder auf die Möglichkeit des Kreditinstituts zur eigenen Refinanzierung.

2.1.3.3 Steuerliche Risiken

Steuerliche Risiken ergeben sich durch Veränderungen des Steuerrechts durch Gesetzgebung oder geänderte Rechtsprechung. Die der Emittentin erteilten Steuerbescheide stehen regelmäßig unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch eine steuerliche Außenprüfung oder der Entscheidung einzelner Fragestellungen durch einschlägige Gerichte. Dies ist ein übliches Verfahren, bei dem im Rahmen einer Steuerprüfung oder nach einer allgemeinen Entscheidung durch ein Finanzgericht noch Jahre nach dem Steuerbescheid eine Steuernachforderung durch die Finanzbehörden erhoben werden kann.

Steuernachforderungen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögenslage der Emittentin haben.

2.2 Risikofaktoren der Schuldverschreibungen

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risiken in Hinblick auf die Schuldverschreibungen beschrieben, die für eine fundierte Anlageentscheidung für die unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen wesentlichen Risikofaktoren werden in den folgenden Kategorien dargestellt:

- Risiken, die sich aus der Art der Schuldverschreibungen ergeben (unter 2.2.1)
- Risiken, die sich aus den Bedingungen der Schuldverschreibungen ergeben (unter 2.2.2)
- Wesentliche Risiken, die sich aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen ergeben (unter 2.2.3)

2.2.1 Risiken, die sich aus der Art der Schuldverschreibungen ergeben

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken, die sich aus der Art der Schuldverschreibungen ergeben, dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie sind

- Risiko von Abwicklungsmaßnahmen
- Risiko im Zusammenhang mit einer Insolvenz der Emittentin

2.2.1.1 Risiko von Abwicklungsmaßnahmen

Inhaber von Schuldverschreibungen können von Abwicklungsmaßnahmen betroffen sein.

Gesetzliche Regelungen in der Verordnung (EU) Nr. 806/2014, mit der innerhalb der Europäischen Union ein einheitlicher Abwicklungsmechanismus eingeführt wurde (*Single Supervisory Mechanism*, "SRM") und im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("SAG"), mit dem die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (*Bank Recovery and Resolution Directive*, "BRRD") in deutsches Recht umgesetzt wurde, gewähren der jeweils zuständigen Abwicklungsbehörde unterschiedliche Abwicklungsinstrumente. Voraussetzung dafür ist, dass die Emittentin in ihrem Bestand gefährdet ist, ein drohender Ausfall nicht durch alternative Maßnahmen ebenso effektiv abgewendet werden kann und die getroffene Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt. Kommt es zur Anwendung eines Abwicklungsinstruments, hat die zuständige Behörde umfangreiche Eingriffsbefugnisse.

Das SAG beinhaltet u. a. das Instrument der Gläubigerbeteiligung (auch "**Bail-in Instrument**" genannt). Darüber hinaus kann die zuständige Behörde beispielsweise Rechte des Anlegers aussetzen. Das Bail-in Instrument berechtigt die zuständige nationale Abwicklungsbehörde (derzeit im Hinblick auf die Emittentin die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, "BaFin") zu einer dauerhaften Herabschreibung des Nennwerts (einschließlich einer Herabsetzung auf Null) von Verbindlichkeiten des betroffenen Instituts, zu denen auch die Schuldverschreibungen gehören, oder deren Umwandlung in Eigenkapitalinstrumente ("Bail-in"). Dabei gibt das SAG eine Rangfolge vor, nach der die Institutsgläubiger für die Verluste des Instituts haften (sog. "**Haftungskaskade**").

Das SAG beinhaltet zusätzlich die Abwicklungsinstrumente der (i) Unternehmensveräußerung, (ii) Übertragung auf ein Brückeninstitut und (iii) der Übertragung auf eine Vermögensgesellschaft sowie verschiedene andere Befugnisse, nach denen die Abwicklungsbehörde berechtigt ist, eine Änderung oder Ergänzung von Emissionsbedingungen (einschließlich der Fälligkeit der Schuldverschreibungen oder des auf Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrags) vorzunehmen.

Weiterhin führt das SAG sogenannte Frühinterventionsmaßnahmen ein, welche die BaFin zusätzlich zu ihren Eingriffsbefugnissen nach dem KWG in die Lage versetzen, zu einem frühen Zeitpunkt in den Geschäftsbetrieb eines Instituts einzugreifen, um die Situation zu bereinigen und die Abwicklung eines Instituts zu verhindern.

Für die Inhaber von unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin bedeutet dies in Abhängigkeit von dem insolvenzrechtlichen Rang der jeweiligen Schuldverschreibungen das Folgende:

2.2.1.1.1 Risiko von Abwicklungsmaßnahmen für Inhaber von unbesicherten nachrangigen Schuldverschreibungen, die der Emittentin als Ergänzungskapital dienen

Unter diesem Basisprospekt begebene unbesicherte nachrangige Schuldverschreibungen sind von Maßnahmen und Verfahren der Gläubigerbeteiligung in besonders starkem Maße betroffen. Die mit nachrangigen Schuldverschreibungen aufgenommenen Gelder stellen Ergänzungskapital der Emittentin im Sinne der bankaufsichtlichen Eigenkapitalvorschriften dar und werden als solche im Rahmen von Maßnahmen der Gläubigerbeteiligung **nach** der Heranziehung der Eigentümer der Emittentin und den Gläubigern des zusätzlichen Kernkapitals, aber **vor** einer Heranziehung der Gläubiger der Emittentin aus sämtlichen nicht-nachrangigen Instrumenten sowie

der Gläubiger der Emittentin aus nachrangigen Instrumenten, die nicht oder vollständig nicht mehr als Eigenmittelinstrumente der Emittentin anerkannt werden (auch wenn für diese eine vertragliche Nachrangklausel vereinbart wurde, welche sie mit Forderungen aus Eigenmittelinstrumenten gleichstellt), zur Verlustdeckung herangezogen. Eine Heranziehung zur Verlustdeckung ist zudem schon dann möglich, wenn objektive Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Verstoß gegen die gesetzlichen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung zumindest in naher Zukunft bevorsteht.

2.2.1.1.2 Risiko von Abwicklungsmaßnahmen für Inhaber von unbesicherten nachrangigen Schuldverschreibungen, die der Emittentin nicht als Ergänzungskapital dienen

Unter diesem Basisprospekt begebene unbesicherte nachrangige Schuldverschreibungen sind von Maßnahmen und Verfahren der Gläubigerbeteiligung in besonders starkem Maße betroffen. Die mit nachrangigen Schuldverschreibungen aufgenommenen Gelder werden im Rahmen von Maßnahmen der Gläubigerbeteiligung **nach** der Heranziehung der Eigentümer der Emittentin, der Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals und der Gläubiger des Ergänzungskapitals, aber **vor** einer Heranziehung der Gläubiger der Emittentin aus sämtlichen nicht-nachrangigen Instrumenten zur Verlustdeckung herangezogen. Eine Heranziehung zur Verlustdeckung ist zudem schon dann möglich, wenn objektive Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Verstoß gegen die gesetzlichen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung zumindest in naher Zukunft bevorsteht.

Potentielle Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen sollten deshalb beachten, dass sie bereits (weit) vor einer Insolvenz in besonders starkem Maße einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind und damit rechnen müssen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden.

2.2.1.1.3 Risiko von Abwicklungsmaßnahmen für Inhaber von unbesicherten nicht-nachrangigen, bevorrechtigten (senior preferred) Schuldverschreibungen

Unter diesem Basisprospekt begebene nicht-nachrangige, bevorrechtigte (*senior preferred*) Schuldverschreibungen im Sinne des § 46f Absatz 5 Kreditwesengesetz ("KWG") sind von Maßnahmen und Verfahren der Gläubigerbeteiligung ebenfalls betroffen. Die mit nicht-nachrangigen, bevorrechtigten Schuldverschreibungen aufgenommenen Gelder – unabhängig davon, ob sie berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin im Sinne der bankaufsichtsrechtlichen Eigenkapitalvorschriften darstellen oder nicht – werden im Rahmen von Maßnahmen der Gläubigerbeteiligung nach der Heranziehung der Eigentümer der Emittentin, der Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals, der Gläubiger des Ergänzungskapitals sowie der Gläubiger etwaiger anderer nachrangiger Verbindlichkeiten der Emittentin und der Gläubiger der Emittentin aus nicht-nachrangigen, nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG zur Verlustdeckung herangezogen.

Potentielle Anleger in Senior Preferred Schuldverschreibungen sollten deshalb beachten, dass sie bereits (weit) vor einer Insolvenz einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind und damit rechnen müssen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden.

Potentielle Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen sollten deshalb beachten, dass sie bereits (weit) vor einer Insolvenz in besonders starkem Maße einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind und damit rechnen müssen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden.

2.2.1.2 Risiko im Zusammenhang mit einer Insolvenz der Emittentin

Inhaber von Schuldverschreibungen der Emittentin sind dem Risiko ausgesetzt, dass über das Vermögen der Emittentin ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Hierzu kann es kommen, wenn die Emittentin zahlungsunfähig oder überschuldet ist, es zu einem Ausfall des überregionalen Ausgleichs im Haftungsverbund des Dachverbands, dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV), kommt und Sanierungs- oder Abwicklungsmaßnahmen unter dem SAG nicht ergriffen werden. Dies kann der Fall sein, wenn die Abwicklungsziele des SAG nicht berührt sind, nicht erreichbar sind oder gleich gut durch eine Liquidation der Emittentin im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erreicht werden können. Ein Insolvenzverfahren ist ferner insbesondere dann ein mögliches Szenario, wenn ein Abwicklungsverfahren in Bezug auf die Emittentin eingeleitet worden ist und die Abwicklungsziele – z. B. die Aufrechterhaltung kritischer Funktionen oder der Finanzstabilität oder der Schutz öffentlicher Mittel – durch die Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen erreicht worden sind. In einem solchen Fall kann es zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder einer Zweckgesellschaft, auf die problembehaftete Vermögenswerte mittels des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten übertragen worden sind, kommen.

Verwirklicht sich dieses Insolvenzrisiko bei der Emittentin und über ihr Vermögen wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, können Schuldverschreibungsgläubiger ihre Ansprüche nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend machen. Schuldverschreibungsgläubiger erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst. Dieser Geldbetrag wird regelmäßig nicht annähernd die Höhe des festgelegten Nennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen.

Eine Insolvenz der Emittentin kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitals führen, das Schuldverschreibungsgläubiger beim Kauf der Schuldverschreibungen eingesetzt haben (**Risiko eines Totalverlusts**).

2.2.1.3 Besonderes Risiko im Zusammenhang mit einer Insolvenz der Emittentin bei nachrangigen Schuldverschreibungen

Inhaber von unter diesem Basisprospekt begebenen nachrangigen Schuldverschreibungen tragen darüber hinaus das Risiko, dass ihre Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Falle der Insolvenz der Emittentin im Vergleich zu anderen von der Emittentin begebenen Schuldtiteln nachrangig befriedigt werden.

Bei nachrangigen Schuldverschreibungen gehen die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus allen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang nach. Dieser Nachrang kann auch nicht durch Aufrechnung aufgehoben werden. Dies bedeutet, dass in einem solchen Fall Zahlungen auf die nachrangigen Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger der Emittentin aus allen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind.

Dadurch entfällt auf derartige nachrangige Schuldverschreibungen in der Insolvenz ein entsprechend größerer Verlustanteil und insofern sind Anleger in diese Schuldverschreibungen im Insolvenzfall einem größeren **Risiko des Totalverlusts** ihrer Anlage ausgesetzt als Anleger in nicht-nachrangige Schuldverschreibungen der Emittentin.

2.2.1.4 Risiko besonderer Ausstattungsmerkmale von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und Instrumenten des Ergänzungskapitals

Inhaber der Schuldverschreibungen tragen das Risiko des Erwerbs einer nachteiligeren Rechtsposition im Vergleich zum Erwerb von Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder Instrumente des Ergänzungskapitals ausgestaltet sind.

Unter diesem Basisprospekt angebotene nicht-nachrangige Schuldverschreibungen können als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (nicht-nachrangige, senior-preferred Schuldverschreibungen) im Sinne der bankaufsichtlichen Eigenkapitalvorschriften begeben werden. Ferner können unter diesem Basisprospekt angebotene nachrangige Schuldverschreibungen als Instrumente des Ergänzungskapitals begeben werden. Die entsprechenden bankaufsichtlichen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013, in ihrer insbesondere durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 und weitere Änderungsverordnungen geänderten Fassung ("**CRR**") verlangen in beiden Fällen zur Anerkennung der Anrechenbarkeit dieser Instrumente, dass die Schuldverschreibungen bestimmte Bedingungen erfüllen, die die durch den Erwerb der Schuldverschreibungen erlangte Rechtsposition der Schuldverschreibungsgläubiger betreffen.

In diesem Zusammenhang sind die Schuldverschreibungsgläubiger gemäß den Emissionsbedingungen nicht berechtigt, Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige andere Forderungen der Emittentin gegen sie aufzurechnen. Ferner stehen den Schuldverschreibungsgläubigern ordentliche oder außerordentliche Kündigungsrechte grundsätzlich nicht zu.

Schuldverschreibungsgläubiger müssen daher zur Geltendmachung ihrer Forderungen aus den Schuldverschreibungen in jedem Fall die in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Fälligkeitszeitpunkte abwarten. Die damit einhergehende Zeitverzögerung bei der Geltendmachung der Forderungen kann zu erheblichen Verlusten des eingesetzten Kapitals führen.

2.2.1.5 Risiko fehlender Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen sind nicht besichert.

Die Schuldverschreibungen sind im Gegensatz zu Bankeinlagen weder durch das freiwillige Sicherungssystem der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe noch durch eine gesetzliche Einlagensicherung oder eine Entschädigungseinrichtung geschützt und unterliegen dadurch im Fall der Abwicklung oder Insolvenz der Emittentin einem deutlich geringeren Schutzniveau als Bankeinlagen, die einer gesetzlichen Einlagensicherung unterliegen.

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin sind Schuldverschreibungsgläubiger daher nicht vor dem teilweisen oder vollständigen Verlust des Kapitals geschützt, das sie für den Kauf der Schuldverschreibungen eingesetzt haben.

2.2.1.6 Risiken, die sich aus der Verzinsungsstruktur der Schuldverschreibungen ergeben

Anleger in unter diesem Basisprospekt begebene Schuldverschreibungen erhalten – neben dem Recht auf Rückzahlung zum Nennbetrag am Fälligkeitstag – eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Verzinsung auf den jeweiligen Nennbetrag der Schuldverschreibung. Der Zinssatz bleibt entweder über die Laufzeit der Schuldverschreibungen unverändert oder wird in unterschiedlicher Höhe für bestimmte Zinsperioden (sogenannte "Stufenverzinsung") festgelegt.

Der Wert der Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden können, wird wesentlich durch das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt beeinflusst. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus ergibt sich ein Zinsänderungsrisiko.

Veränderungen des Marktzinsniveaus haben unmittelbar Auswirkungen auf den Wert einer Schuldverschreibung. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht das Risiko, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit reduziert. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt.

Darüber hinaus beeinflusst auch die verbleibende Restlaufzeit von Schuldverschreibungen den Umfang der Auswirkungen des Zinsänderungsrisikos, da Schuldverschreibungen mit einer längeren Restlaufzeit stärker auf Änderungen des Marktzinsniveaus reagieren als Schuldverschreibungen mit kürzeren Restlaufzeiten.

Für Gläubiger besteht daher ein Verlustrisiko, wenn sie ihre Schuldverschreibungen während der Laufzeit verkaufen und dabei aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus der Weiterveräußerungserlös geringer ist als der Nennbetrag bzw. Kaufpreis, zu dem der Schuldverschreibungsgläubiger die Schuldverschreibungen erworben hat (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten).

2.2.2 Risiken, die sich aus den Bedingungen der Schuldverschreibungen ergeben

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken, die sich aus den Bedingungen der Schuldverschreibungen ergeben, dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie sind

- Risiko auf Grund ordentlicher Kündigung durch die Emittentin
- Risiko auf Grund einer außerordentlichen Kündigung bei Schuldverschreibungen, die als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder als Instrumente des Ergänzungskapitals ausgestaltet sind

2.2.2.1 Risiko auf Grund ordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin besteht.

Übt die Emittentin dieses vorzeitige Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen am maßgeblichen vorzeitigen Rückzahlungstag zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen vorzeitigen Rückzahlungs- oder Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.

Der Anleger muss insbesondere damit rechnen, dass die Emittentin die Kündigungsoption gerade dann ausübt und die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzahlt, wenn die Schuldverschreibungen aufgrund der Marktumstände für die Schuldverschreibungsgläubiger besonders profitabel sind oder Wertsteigerungen erwartet werden können.

Die vorzeitige Rückzahlung einer Schuldverschreibung kann außerdem dazu führen, dass negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und der zurückgezahlte Nennbetrag der Schuldverschreibungen niedriger als der für die Schuldverschreibungen vom Schuld-

verschreibungsgläubiger gezahlte Kaufpreis ist und dadurch das eingesetzte Kapital zum Teil verloren ist.

Im Fall einer niedrigen Verzinsung besteht für den Anleger das zusätzliche Risiko, dass sich für ihn im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen keine positive Ertragsmöglichkeit ergeben kann und gegebenenfalls sogar ein Risiko des Kapitalverlustes bestehen kann, wenn er die Schuldverschreibungen zu einem Kaufpreis erworben hat, der (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten) höher ist als die Summe aus dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und allen erhaltenen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bis zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen oder dieser Summe entspricht.

2.2.2.2 Risiko auf Grund einer außerordentlichen Kündigung bei Schuldverschreibungen, die als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder als Instrumente des Ergänzungskapitals ausgestaltet sind

Im Falle von Schuldverschreibungen, die als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder als Instrumente des Ergänzungskapitals ausgestaltet sind, können die Emissionsbedingungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, wenn die Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die zuständige Abwicklungsbehörde nicht mehr die Voraussetzungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der CRR erfüllen oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert.

Übt die Emittentin ihr außerordentliches Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen am maßgeblichen vorzeitigen Rückzahlungs- oder Fälligkeitstag zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen vorzeitigen Rückzahlungs- oder Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.

Die Folgen einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin entsprechen denen bei einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin (vgl. oben unter "2.2.2.1 Risiko auf Grund ordentlicher Kündigung durch die Emittentin").

Demzufolge besteht insbesondere ein Risiko für den Anleger, dass negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und der zurückgezahlte Nennbetrag der Schuldverschreibungen niedriger als der für die Schuldverschreibungen vom Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte Kaufpreis ist und dadurch das eingesetzte Kapital zum Teil verloren ist.

Außerdem besteht im Fall einer niedrigen Verzinsung für den Anleger das Risiko, dass sich für ihn im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen keine positive Ertragsmöglichkeit ergeben kann und gegebenenfalls sogar ein Risiko des Kapitalverlustes bestehen kann, wenn er die Schuldverschreibungen zu einem Kaufpreis erworben hat, der (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten) höher ist als die Summe aus dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und allen erhaltenen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bis zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen oder dieser Summe entspricht.

2.2.2.3 Wiederanlagerisiko

Bei einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen – unabhängig davon, ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung handelt – ergibt sich das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen.

Insbesondere kann die Wiederanlage von Rückzahlungsbeträgen und Zinsen nur zu jeweils aktuellen Marktzinsen erfolgen. Dies kann bei gefallenem Marktzinsniveau dazu führen, dass die Wiederanlage im Vergleich zur laufenden Verzinsung der Schuldverschreibung nur zu einem entsprechend niedrigeren Zinssatz möglich ist.

2.2.3 Wesentliche Risiken, die sich aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen ergeben

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken, die sich aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen ergeben, dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie sind

- Liquiditätsrisiko
- Preisänderungsrisiken

2.2.3.1 Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiko bezeichnet die Gefahr, die Schuldverschreibungen nicht oder nicht zu einem angemessenen Preis am Markt verkaufen zu können. Dieses Risiko besteht insbesondere dann, wenn kein organisierter Handel in den Schuldverschreibungen vorgesehen ist.

Für Anleger kann die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag möglichst jederzeit veräußern zu können, von maßgeblicher Bedeutung sein.

Werden die Schuldverschreibungen nicht in den Freiverkehr einbezogen, plant die Emittentin nicht regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen zu stellen. Der Anleger sollte insbesondere in diesem Fall nicht darauf vertrauen, dass die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs, insbesondere zum Erwerbkurs oder Nennbetrag, wieder verkauft werden können. Anleger sollten demzufolge eine Anlage in Schuldverschreibungen, die nicht in den Freiverkehr einbezogen werden und für die kein außerbörslicher Handel angeboten wird, über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen eingehen können. Denn eine Veräußerung der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit nicht möglich sein. Anleger sind möglicherweise nicht in der Lage, sich gegen dieses Risiko abzusichern.

Werden die Schuldverschreibungen in den Freiverkehr einbezogen, beabsichtigt die Emittentin, entweder ein drittes Unternehmen als sogenannten "**Market Maker**" damit zu beauftragen, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen zu stellen, oder selbst als Market Maker auftreten. Weder die Emittentin noch der Market Maker übernehmen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern eine Rechtspflicht, Ankaufs- und Verkaufspreise zu stellen, sowie für deren Angemessenheit oder das Zustandekommen derartiger Preise. Es ist eines der größten Risiken für den Anleger, dass die Emittentin bzw. der Market Maker seine (freiwillige) Absicht, regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen zu stellen, einschränkt oder ganz einstellt. Anleger sollten daher auch in diesem Fall nicht darauf vertrauen, dass die Schuldverschreibungen vor

Fälligkeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs, insbesondere zum Erwerbskurs oder Nennbetrag, wieder verkauft werden können. In einer solchen Situation bleibt Schuldverschreibungsgläubigern im schlechtesten Fall, sofern niemand sonst Kurse für die Schuldverschreibungen stellt, nur das Warten bis zum Fälligkeitstag.

Anleger sollten auch nicht davon ausgehen, dass andere Marktteilnehmer Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen stellen werden. Auch wenn eine Börsennotierung der Schuldverschreibungen gemäß den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, erhöht sich durch die Börsennotierung der Schuldverschreibungen nicht notwendigerweise die Liquidität in den Schuldverschreibungen. Zwar wird der Market Maker gegebenenfalls gegenüber bestimmten Börsen eine Verpflichtung zur Stellung von Ankaufs- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina unter zumutbaren Marktbedingungen übernehmen. Eine derartige Verpflichtung gilt jedoch lediglich gegenüber der beteiligten Börse. Dritte Personen, wie die Schuldverschreibungsgläubiger, können daraus keine Verpflichtung des Market Makers ableiten. Weiterhin gilt eine Verpflichtung gegenüber der Börse nicht in Ausnahmesituationen wie bei technischen Betriebsstörungen im Bereich des Market Makers (z. B. Telefonstörung, technische Störung, Stromausfall) oder besonderen Marktsituationen aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Schuldverschreibungen. Darüber hinaus sollten Anleger davon ausgehen, dass eine Preisfindung an der Börse nur innerhalb der Spanne von Ankaufs- und Verkaufskursen des Market Makers realisiert werden kann.

Sofern eine Börsennotierung der Schuldverschreibungen gemäß den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beabsichtigt ist, kann auch nach erfolgter Börsennotierung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Es ist auch möglich, dass die Notierung an der Börse, an der die Schuldverschreibungen ursprünglich notiert waren, eingestellt wird und eine Notierung an einer anderen Börse oder in einem anderen Segment beantragt wird. Sollten die Schuldverschreibungen nicht dauerhaft an den betreffenden Börsen gehandelt werden, sind der Erwerb und der Verkauf solcher Schuldverschreibungen erheblich erschwert. Sofern kein oder nur ein eingeschränkter Handel mit den Schuldverschreibungen stattfindet, ist für den Anleger zudem der Zugang zu einer aktuellen Bewertung der Schuldverschreibungen erschwert. Dies kann sich weiter negativ auf die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken. Geschäfte mit Schuldverschreibungen, die nicht an einer Börse notiert sind, können mit höheren Risiken verbunden sein als der Handel in börsennotierten Schuldverschreibungen. Eine geringere Liquidität des Marktes wiederum kann die Volatilität der Kurse der Schuldverschreibungen erhöhen.

Stellen die Emittentin, ein Market Maker oder andere Marktteilnehmer keine Ankaufs- und Verkaufskurse, können Gläubiger ihre Schuldverschreibung nicht im Markt veräußern. Sofern ein eingeschränkter Handel mit den Schuldverschreibungen stattfindet, besteht das Risiko, dass der Anleger lediglich einen – im Vergleich zu Schuldverschreibungen mit einer höheren Liquidität, die im Übrigen aber die gleichen Ausstattungsmerkmale und die gleiche Restlaufzeit haben – geringen Veräußerungserlös erzielen kann.

2.2.3.2 Preisänderungsrisiken

Ein wesentliches Risiko für die Wertentwicklung der unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen ist die Bonität der Emittentin. Eine negative Veränderung der Bonität der Emittentin, d. h. der Markterwartung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin vorübergehend oder endgültig zahlungsunfähig wird, wirkt sich in der Regel negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen aus. Anleger in Schuldverschreibungen sind daher dem Bonitätsrisiko der Emittentin in Form eines Wertverlustes ausgesetzt, wenn sich die Bonität der Emittentin negativ verändert. In diesem Zusammenhang ist zu erwarten, dass im Regelfall der

Wert von unter diesem Basisprospekt begebenen nachrangigen Schuldverschreibungen stärker negativ auf Änderungen der Bonität der Emittentin reagiert als unter diesem Basisprospekt nicht-nachrangige, bevorrechtigte (*senior preferred*) Schuldverschreibungen.

Der Wert aller Arten von Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden können, wird darüber hinaus wesentlich durch das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt beeinflusst, siehe hierzu auch im Abschnitt "2.2.1 Risiken, die sich aus der Art der Schuldverschreibungen ergeben" im Unterabschnitt "2.2.1.6 Risiken, die sich aus der Verzinsungsstruktur der Schuldverschreibungen ergeben" in dieser Risikobeschreibung.

Neben der Bonität der Emittentin und dem Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt gibt es weitere Faktoren, die die Wert der unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen beeinflussen können. Wesentliche Faktoren sind unter anderem

- volkswirtschaftlichen Faktoren,
- das Marktumfeld in Deutschland sowie
- in unterschiedlichem Umfang das Marktumfeld, Devisenkurse und Inflationsraten in anderen europäischen und sonstigen Industrieländern

Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitverlauf.

Alle genannten Faktoren können negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibung und deren Wert haben. Insbesondere kann durch Inflation der künftige Geldwert und somit die reale Rendite einer Anlage in die Schuldverschreibungen verringert werden.

Der Wert einer Schuldverschreibung kann auch unter den Nennbetrag fallen. Für Schuldverschreibungsgläubiger besteht daher ein Verlustrisiko, wenn sie ihre Schuldverschreibungen während der Laufzeit verkaufen und dabei aufgrund von Veränderungen der marktpreisbeeinflussenden Faktoren der Weiterveräußerungserlös geringer ist als der Nennbetrag bzw. der Kaufpreis, zu dem der Schuldverschreibungsgläubiger die Schuldverschreibungen erworben hat (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten). Verwirklichen sich die genannten Preisänderungsrisiken in einem extrem hohen Maß, kann der Anleger bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen vor dem Ende ihrer Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum **Totalverlust** seines eingesetzten Kapitals erleiden.

2.2.3.3 Risiko der Renditeminderung durch Kosten und Steuerlast

Beim Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen fallen neben dem aktuellen Preis des Wertpapiers verschiedene Nebenkosten und Folgekosten (insbesondere Transaktionskosten, Provisionen, Depotentgelte) an, die die Rendite der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können. Erwirbt der Anleger die Schuldverschreibungen zu einem Kaufpreis, der (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten) höher ist als die Summe aus dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und allen verbleibenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen nach Steuern oder dieser Summe entspricht, ergibt sich für den Anleger bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen keine positive Ertragsmöglichkeit und er muss gegebenenfalls mit einem Kapitalverlust rechnen.

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen oder vom Schuldverschreibungsgläubiger bei Verkauf oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen realisierte Gewinne sind in seiner Heimat-

rechtsordnung oder in anderen Rechtsordnungen, in denen er Steuern zahlen muss, möglicherweise steuerpflichtig.

Jegliche im Zusammenhang mit der Zeichnung oder dem Kauf von Schuldverschreibungen bzw. mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Schuldverschreibungsgläubiger zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Schuldverschreibungsgläubiger zu zahlen sind. Die Emittentin ist nicht für die Zahlung von Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben verantwortlich, die mit dem Halten, der Übertragung, der Ausübung der Abwicklung oder der Durchsetzung der mit einer Schuldverschreibung verbundenen Ansprüche in Zusammenhang stehen, noch ist sie dazu in irgendeiner Form verpflichtet.

Die Emittentin rät allen Anlegern, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu konsultieren. Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Eine solche Änderung kann dazu führen, dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Schuldverschreibungen zum Datum dieses Basisprospekts oder des Erwerbs ändert. Eine Änderung des Steuerrechts oder der Steuerpraxis kann sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen und/oder den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken.

2.2.3.4 Risiko bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibung

Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder sinkt der Wert erheblich, muss der Schuldverschreibungsgläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen, das heißt, die laufenden Zinsen tragen und den aufgenommenen Betrag zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, aus Gewinnen eines Geschäftes den Kredit zurückzahlen und die Zinslast bestreiten zu können.

3 Emittentenbeschreibung

3.1 Angaben zur Emittentin

3.1.1 Juristischer und kommerzieller Name, Handelsregistereintragung und LEI

Der juristische und kommerzielle Name der Emittentin lautet Kreissparkasse Ludwigsburg. Die Kreissparkasse Ludwigsburg ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRA 202687 eingetragen. Ihre Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier – LEI) ist 529900L26863H1FN4S52.

3.1.2 Gründung der Kreissparkasse Ludwigsburg

Die Gründung der Kreissparkasse Ludwigsburg wurde am 21. Dezember 1851 im "Tagblatt" veröffentlicht. Sie nahm am 1. Januar 1852 als Oberamts-Sparkasse Ludwigsburg den Geschäftsbetrieb auf. Somit wird das Jahr 1852 als Gründungsjahr zugrunde gelegt.

3.1.3 Rechtsform und anwendbares Recht, Sitz

Die Kreissparkasse Ludwigsburg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach deutschem Recht. Der Sitz ist in Ludwigsburg.

3.1.4 Geschäftsanschrift

Die Kreissparkasse Ludwigsburg ist unter ihrer Geschäftsanschrift Schillerplatz 6, 71638 Ludwigsburg, Telefon: 07141 – 148 0, erreichbar. Internetseite: www.ksklb.de

Angaben auf der Internetseite der Emittentin sind nicht Teil des Prospekts. Diese Angaben wurden nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt.

3.1.5 Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

Es gibt keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Solvenz in hohem Maße relevant sind.

3.1.6 Ratings

Für die Kreissparkasse Ludwigsburg wurde kein eigenständiges Rating erstellt.

Die Kreissparkasse Ludwigsburg ist jedoch Mitglied der Sparkassen-Finanzgruppe, die bei den Ratingagenturen Moody's Investors Service ein Corporate Family Rating (Verbundrating) von Aa2, ein Floor-Rating von DBRS von A sowie ein Gruppenrating von Fitch von A+ eingeholt hat.

Die Ratingagentur Moody's Investors Service Limited ("**Moody's**") hat den Mitgliedern der Sparkassen-Finanzgruppe, zu der auch die Kreissparkasse Ludwigsburg gehört, das Verbundrating von Aa2 im April 2022 bestätigt. Bei den von Moody's erteilten Verbundratings (*Corporate Family Ratings*) für (öffentlich-rechtliche, genossenschaftliche oder ähnliche) Bankenverbände handelt es sich um Meinungen über die Fähigkeit einer Gruppen-, Verbund- oder Verbandsstruktur zur Erfüllung ihrer Finanzverbindlichkeiten. Der Ratingerteilung liegt die Annahme zugrunde, dass sämtliche Schuldverschreibungen derselben Wertpapierklasse angehören und in struktureller Hinsicht eine einzelne, konsolidierte juristische Person vorliegt. Ein Verbundrating

bezieht sich nicht auf bestimmte Verbindlichkeiten oder Wertpapierklassen; entsprechend lässt sich an ihm auch nicht die Ranghaftigkeit bestehender Ansprüche ablesen. Es gilt nicht für einzelne Mitglieder der Gruppe, sondern bezieht sich nur auf die Kreditwürdigkeit der Gruppe als Ganzes.

Die von Moody's erteilten Rating-Symbole reichen von Aaa (beste Note) bis C (schlechteste Note). Die Note Aa2 bedeutet in der Bewertung von Moody's eine hohe Qualität und ein sehr geringes Kreditrisiko.

Die Ratingagentur DBRS Ratings Limited (*Dominion Bond Rating Service*, "**DBRS**") hat im April 2022 das Floor-Rating von A für alle Mitglieder des Haftungsverbundes der Sparkassen-Finanzgruppe bestätigt.

Die von DBRS erteilten Ratingnoten für langfristige Verbindlichkeiten reichen von AAA (beste Note) bis D (schlechteste Note). Die Note A bedeutet in der Bewertung eine gute Kreditqualität und eine noch hohe Wahrscheinlichkeit der Bedienung von Schuld und Zinsen; der Emittent ist jedoch anfälliger für ungünstige wirtschaftliche Ereignisse und für Konjunkturzyklen als Emittenten höherer Ratingklassen.

Das Floor-Rating von A für langfristige, nicht nachrangige Verbindlichkeiten gilt für jedes Mitglied des Haftungsverbundes. Es bedeutet, dass die Bonität jedes Mitglieds des Haftungsverbundes mindestens mit A bewertet wird, was nicht ausschließt, dass Mitglieder potenziell ein höheres individuelles Rating auf Grund ihres individuellen Kreditprofils erreichen können.

Ferner hat Fitch Ratings Limited ("**Fitch**") im April 2022 das Gruppenrating der Mitglieder der Sparkassen-Finanzgruppe von A+ (Langfrist-Emittentenrating) bestätigt.

Die von Fitch vergebenen Ratings reichen von AAA (beste Note) bis C (schlechteste Note). A+ bedeutet dabei eine hohe Kreditqualität mit der Erwartung eines niedrigen Ausfallrisikos. Die Fähigkeit zur Zahlung der finanziellen Verpflichtungen gilt als stark, ist dennoch möglicherweise anfällig für nachteilige wirtschaftliche Umstände.

Die oben genannten Ratings wurden von den Ratingagenturen Moody's, DBRS und Fitch mit Sitz in der Europäischen Union abgegeben, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der Europäischen Union registriert sind.

Die Angaben der Ratingagenturen wurden der Webseite des Deutschen Sparkassen und Giroverbandes e.V. ("**DGSV**") <http://www.dsgv.de/de/sparkassen-finanzgruppe/rating/> entnommen. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den vorgenannten Internetseite enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

3.2 Überblick über die Geschäftstätigkeit

3.2.1 Aufgaben und Funktionen

Die Kreissparkasse Ludwigsburg ist ein selbstständiges Wirtschaftsunternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse vorrangig in ihrem Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise, der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes, und der öffentlichen Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützt damit die Aufgabenerfüllung der Kommunen im wirtschaftli-

chen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich. Die Kreissparkasse Ludwigsburg fördert den Sparsinn und die Vermögensbildung breiter Bevölkerungskreise und die Wirtschaftserziehung der Jugend.

3.2.2 Geschäftsfelder

Die Kreissparkasse Ludwigsburg betreibt alle banküblichen Geschäfte, soweit das Sparkassengesetz für Baden-Württemberg, die entsprechende Sparkassengeschäftsverordnung oder die Satzung keine Einschränkungen vorsehen. Das Bauspar-, Investment- und Versicherungsgeschäft werden vorrangig im Verbund mit den bestehenden Unternehmen der Sparkassenorganisation betrieben. Die Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Einlagen- und Kreditgeschäft mit Privatpersonen und Unternehmen aus dem Geschäftsgebiet.

Die Mittel der Sparkasse sind unter Berücksichtigung ausreichender Sicherheit, Liquidität und Rentabilität anzulegen. Der Verwaltungsrat stellt Grundsätze für die Bewertung von Sicherheiten auf und kann Abweichungen von Satzungsregelungen beschließen, die die allgemeine Zulassung von Geschäften betreffen.

3.2.3 Geschäftsgebiet

Das Geschäftsgebiet der Kreissparkasse Ludwigsburg entspricht dem Landkreis Ludwigsburg.

3.3 Organisationsstruktur

Die Kreissparkasse Ludwigsburg ist Mitglied des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg sowie der Sparkassen-Finanzgruppe.

Die Kreissparkasse Ludwigsburg ist Mitglied des Sparkassenstützungsfonds des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg und damit dem Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe angeschlossen.

3.4 Trendinformationen

Seit dem Jahresabschluss 2022 der auf dem Stichtag 31. Dezember 2022 basiert, sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Kreissparkasse Ludwigsburg eingetreten.

3.5 Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

3.5.1 Organe

Die Organe der Kreissparkasse Ludwigsburg sind:

- der Vorstand,
- der Verwaltungsrat,
- der Kreditausschuss

Dabei ist der Kreditausschuss lediglich ein Organ im Sinne des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg. Der Kreditausschuss ist kein Organ im Sinne des Handelsgesetzbuchs ("HGB"), weshalb er nicht im Rahmen der historischen Finanzinformationen der Jahre 2022 und 2021 Aufnahme gefunden hat.

3.5.2 Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder

Der Vorstand der Kreissparkasse Ludwigsburg besteht satzungsgemäß aus mehreren Mitgliedern. Daneben können stellvertretende Mitglieder bestellt werden. Der Verwaltungsrat beschließt die Anstellung und die Entlassung der Mitglieder des Vorstandes und die Bestellung der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes.

Mitglieder des Vorstandes sind derzeit:

- Dr. Heinz Werner Schulte (Vorsitzender),
- Thomas Geiger,
- Thomas Raab

Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Geschäftsadresse jeweils Schillerplatz 6, 71638 Ludwigsburg.

Der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Ludwigsburg besteht satzungsgemäß aus dem Vorsitzenden, elf weiteren Mitgliedern und sechs Vertretern der Beschäftigten. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist ein persönlich stellvertretendes Mitglied benannt.

Mitglieder des Verwaltungsrates sind derzeit:

- Landrat Dietmar Allgaier, Ludwigsburg (Vorsitzender)
- Oberbürgermeister Gerd Maisch (1. Stellvertreter)
- Bürgermeister a. D. Hans Schmid (2. Stellvertreter)

Kreistag	Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Mitglied	FWV	Gessler , Rainer Bauingenieur Markgröningen	Balzer , Karl-Heinz Erster Bürgermeister a.D. Remseck am Neckar
Mitglied	FWV	Maisch , Gerd Oberbürgermeister Vaihingen/Enz	Warthon , Klaus Bürgermeister Benningen
Mitglied	CDU	Hollenbach , Manfred MdL a.D. Bürgermeister a. D. Murr	Herrmann , Klaus Senator h. c., MdL a. D. Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Ludwigsburg
Mitglied	CDU	Schmid , Hans Bürgermeister a. D. GF DQuadrat REAL ESTATE GmbH Ludwigsburg	Bühler , Steffen Bürgermeister Besigheim
Mitglied	GRÜNE	Fischer , Helmut Kriminalhauptkommissar a. D. Besigheim	Rebholz , Frank Polizeipräsident a. D. Ludwigsburg
Mitglied	SPD	Kessing , Jürgen Oberbürgermeister Bietigheim-Bissingen	Wernstedt , Veronika Wirtschaftsinformatikerin/ Bankauffrau i. r. Eberdingen
Mitglied	FDP	Heer , Johann Sonderschullehrer i. R.	Godel , Volker Bürgermeister a. D.

		Ludwigsburg	Ingersheim
Nein	FWV	Kirnbauer , Bernd Geschäftsführer i. R. Ludwigsburg	Waldbauer , Gerhard Dipl.-Ing., Abt.-Direktor i. R. Remseck am Neckar
Nein	CDU	Noz , Reinhold GF Noz Elektrotechnik GmbH Ludwigsburg	Fritz , Thomas GF Ensinger Mineral-Heilquellen GmbH Vaihingen-Ensing
Nein	GRÜNE	Breit , Wilfried Sparkassenangestellter i. R. Vaihingen/Enz	Bader , Barbara Sonderschullehrerin i. R. Erdmannhausen
Nein	SPD	Reichert , Heinz Lehrer i. R. Marbach a. N.	Schmiedel , Claus, MdL a. D. GF Critalog GmbH Ludwigsburg
Mitarbeitervertreter		Ernst , Sonja	Pätzold , Klaus
Mitarbeitervertreter		Nytz , Thomas	Heckler , Franziska
Mitarbeitervertreter		Braico , Ralf	Lorenz , Thorsten
Mitarbeitervertreter		Zimmermann , Manfred	Bachmann , Marcus
Mitarbeitervertreter		Stotz , Marc	Geiß , Tina
Mitarbeitervertreter		Bott , Markus	Koch , Franz

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben ihre Geschäftsadresse jeweils Schillerplatz 6, 71638 Ludwigsburg.

Dem Kreditausschuss gehören entsprechend § 22 Sparkassengesetz für Baden-Württemberg und § 8 der Satzung der Kreissparkasse Ludwigsburg der Vorsitzende des Verwaltungsrates und vier weitere Mitglieder des Verwaltungsrates an.

Herr Landrat Dietmar Allgaier (Vorsitzender)

Mitglieder	Stellvertreter
Herr Rainer Gessler	Herr OB Gerd Maisch
Herr BM a. D. Manfred Hollenbach	Herr BM a. D. Hans Schmid
Herr Wilfried Breit	Herr Helmut Fischer
Herr OB Jürgen Kessing	Herr Heinz Reichert

Die Mitglieder des Kreditausschusses haben ihre Geschäftsadresse jeweils Schillerplatz 6, 71638 Ludwigsburg.

3.5.3 Interessenkonflikte

Von Seiten der Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder, sowie den Mitgliedern des Kreditausschusses bestehen derzeit keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Kreissparkasse Ludwigsburg sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen (politischen und wirtschaftlichen) Verpflichtungen.

3.6 Träger der Kreissparkasse Ludwigsburg

Träger der Kreissparkasse Ludwigsburg im Sinne von § 8 Sparkassengesetz für Baden-Württemberg ist der Landkreis Ludwigsburg. Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Es besteht weder eine Verpflichtung des Trägers noch ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger, Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht mehr für Verbindlichkeiten, die nach dem 18. Juli 2005 eingegangen worden sind. Der Träger der Sparkasse am 18. Juli 2005 haftet für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Sparkasse. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Der Träger wird seinen Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald er bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Sparkasse aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft im Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der oben genannten Fälle in dem gleichen Zeitpunkt, wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

3.7 Abschlussprüfer

Abschlussprüfer für die Geschäftsjahre 2022 und 2021 war der Sparkassenverband Baden-Württemberg, Prüfungsstelle, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart.

Die Prüfungsstelle ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) und des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW).

3.8 Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

3.8.1 Historische Finanzinformationen

Alle in diesem Prospekt dargestellten bzw. enthaltenen Finanzinformationen bezüglich der Kreissparkasse Ludwigsburg stammen aus geprüften historischen Finanzangaben der Kreissparkasse Ludwigsburg (Jahresabschluss einschließlich Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung, Anhang sowie Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers) für ihre zum 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2021 abgelaufenen Geschäftsjahre mit den entsprechenden Erläuterungen.

Die geprüften historischen Finanzangaben der Kreissparkasse Ludwigsburg (Jahresabschluss einschließlich Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung, Anhang sowie Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers) für das Geschäftsjahr 2022 sind auf den Seiten F-1 bis F-46 sowie für das Geschäftsjahr 2021 auf den Seiten G-1 bis G-41 im Abschnitt "Historische Finanzinformationen" auf den Seiten 64 ff. abgedruckt.

3.8.2 Gerichts- und Schiedsverfahren

Es hat keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Kreissparkasse Ludwigsburg noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) gegeben, die im Zeitraum der letzten 24 Monate bestan-

den/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Kreissparkasse Ludwigsburg auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

3.8.3 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Kreissparkasse Ludwigsburg

Seit dem 31. Dezember 2022 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Kreissparkasse Ludwigsburg eingetreten.

3.9 Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts sind die Geschäftsberichte 2022 und 2021, die Satzung der Kreissparkasse Ludwigsburg während der üblichen Öffnungszeiten bei der Kreissparkasse Ludwigsburg, Schillerplatz 6, 71638 Ludwigsburg einsehbar. Die Geschäftsberichte können kostenlos und ohne Registrierung im Bundesanzeiger unter: www.bundesanzeiger.de abgerufen werden.

4 Wertpapierbeschreibung für Schuldverschreibungen der Kreissparkasse Ludwigsburg

Die nachfolgenden Informationen geben einen Überblick über die unter dem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen und ihre wesentlichen Ausstattungsmerkmale. Da die Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen sowie die endgültigen Angebotsbedingungen erst bei deren Ausgabe festgelegt werden können, müssen diese Informationen sowie die nachfolgend abgedruckten Emissionsbedingungen im Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen, die diesen Prospekt ergänzen, gelesen werden, die bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen jeweils gemäß Artikel 8 Absatz 5 Prospektverordnung veröffentlicht werden.

Die Emittentin beabsichtigt, unter diesem Basisprospekt Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung über die gesamte Laufzeit bzw. mit einer unterschiedlich hohen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden ("Stufenzins"), jeweils mit oder ohne Kündigungsrecht der Emittentin und jeweils mit oder ohne Nachrangabrede zu begeben. Die Schuldverschreibungen können darüber hinaus als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder als Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der bankaufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen ausgestaltet sein.

In jedem Fall erfolgt die Rückzahlung am Ende der Laufzeit immer zu mindestens 100 % des Nennbetrags.

4.1 Grundlegende Angaben

4.1.1 Interessen – einschließlich der Interessenkonflikte

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben.

Die Emittentin handelt als Berechnungsstelle sowie Zahlstelle für die Schuldverschreibungen. In diesen Funktionen ist es ihre Aufgabe, für die Schuldverschreibungen relevante Werte zu berechnen, was sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken kann. Ferner können von ihr erhobene Margen oder gezahlte Provisionen zu Kostenbelastungen führen und Emissionen weiterer Schuldverschreibungen Einfluss auf die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen haben und somit zu Interessenkonflikten führen.

Die Emittentin wird überdies täglich an den internationalen und deutschen Geld- und Kapitalmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte abschließen, an denen Anlagewerte direkt oder indirekt beteiligt sind, und sie kann in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, wie wenn die Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden wären.

Sofern es sich bei den Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, um nicht-nachrangige und als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausgestaltete Schuldverschreibungen oder um nachrangige und als Instrumente des Ergänzungskapitals ausgestaltete Schuldverschreibungen handelt, hat die Emittentin ein wesentliches Interesse an der Emission, da die Schuldverschreibungen der Emittentin anrechenbare berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten bzw. Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß den anwendbaren Eigenmittelvorschriften darstellen.

An der Emission und dem Angebot der Schuldverschreibungen können gegebenenfalls von der Emittentin beauftragte natürliche und juristische Personen, z. B. als Market Maker, beteiligt

sein, die möglicherweise eigene Interessen verfolgen, die den Interessen der Anleger entgegenstehen. Sofern es wesentliche Interessen Dritter, einschließlich Interessenkonflikten, gibt, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

4.1.2 Gründe für das Angebot, Verwendung des Emissionserlöses

Der Emissionserlös aus der Begebung von Schuldverschreibungen wird von der Emittentin für die Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit verwendet.

4.2 Angaben über die anzubietenden Schuldverschreibungen

4.2.1 Wertpapiergattung, Identifikationsnummer

Bei der Emission der Kreissparkasse Ludwigsburg handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen der in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Serie.

Die Schuldverschreibungen haben den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Wertpapierkennnummern (*International Security Identification Number* ("**ISIN**") und Wertpapierkennnummer ("**WKN**").

4.2.2 Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht.

4.2.3 Verbriefung, Verwahrstelle und Zahlstelle

Die Schuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") verbrieft, die am Tag der Begebung bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer ("**Verwahrstelle**") in der Bundesrepublik Deutschland, der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt wird. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Die Zahlstelle ist die Kreissparkasse Ludwigsburg.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an dieser Globalurkunde zu. Effektive Stücke von Schuldverschreibungen oder Zinsscheinen werden nicht ausgestellt.

4.2.4 Währung der Emission

Die Schuldverschreibungen werden in Euro ("**EUR**") begeben. Jede Bezugnahme auf "**Euro**" oder "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das in 20 Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel "**Euro**" zu verstehen.

4.2.5 Status und Rang

Die Schuldverschreibungen können als (i) unbesicherte und nicht-nachrangige oder als (ii) unbesicherte und nachrangige Schuldverschreibungen ausgegeben werden. Die Schuldverschreibungen einer Serie sind untereinander in jedem Fall gleichrangig.

Die unbesicherten, nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen können sowohl als sogenannte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013, in ihrer insbesondere durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 und wei-

tere Änderungsverordnungen geänderten Fassung ("**CRR**") oder als nicht berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden.

Die unbesicherten, nachrangigen Schuldverschreibungen wiederum können entweder so begeben werden, dass sie die Voraussetzungen für sogenannte Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) im Sinne der CRR erfüllen, oder nicht als Instrumente des Ergänzungskapitals anzusehen sind.

4.2.5.1 Rang im Insolvenzverfahren

Im Fall eines gegen die Emittentin eröffneten Insolvenzverfahrens bestimmt sich der Rang der Schuldverschreibungen wie folgt:

4.2.5.1.1 Nicht-nachrangige, bevorrechtigte (senior preferred) Schuldverschreibungen

Werden unter diesem Basisprospekt unbesicherte und nicht-nachrangige, bevorrechtigte (senior preferred) Schuldverschreibungen begeben, begründen diese unmittelbare, nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Dementsprechend stehen diese Schuldverschreibungen als sogenannte bevorrechtigte Schuldtitel (auch sogenannte "**senior preferred**") im Sinne des § 46f Absatz 5 Kreditwesengesetz ("**KWG**") in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung im Rang vor allen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Absatz 9 KWG aller Schuldtitel, die aufgrund des § 46f Absatz 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht-bevorrechtigte Schuldtitel gelten).

Die Schuldverschreibungen können als sogenannte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der CRR begeben werden.

4.2.5.1.2 Nachrangige Schuldverschreibungen, die nicht als Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der CRR dienen

Werden unter diesem Basisprospekt nachrangige Schuldverschreibungen begeben, die nicht als Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der CRR dienen, begründen diese unmittelbare, nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt. Dementsprechend gehen die Forderungen der Schuldverschreibungen den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin (einschließlich der Gläubiger aller Schuldtitel im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 und Absatz 9 KWG) vollständig im Rang nach und den Forderungen der Inhaber von Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um hartes Kernkapital, zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital handelt, im Rang vor.

4.2.5.1.3 Nachrangige Schuldverschreibungen, die Instrumente des Ergänzungskapitals der Emittentin (Tier 2) der CRR darstellen

Werden unter diesem Basisprospekt nachrangige Schuldverschreibungen begeben, die ein Instrument des Ergänzungskapitals der Emittentin gemäß Teil 2, Titel 1, Kapitel 4 (Ergänzungskapital) der CRR darstellen, begründen diese unmittelbare, nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen Instrumenten des Ergänzungskapitals der Emittentin gleichrangig sind, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Dementsprechend gehen die Forderungen der Schuldverschreibungen den Forderungen aller (i) nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin (einschließlich der Gläubiger aller Schuldtitel im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 und Absatz 9 KWG) und, (ii) solange die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital anerkannt sind, aller Gläubiger aus allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten, die keine Eigenmittel nach CRR darstellen, vollständig im Rang nach.

Die Forderungen aus den Schuldverschreibungen sind vorrangig zu aus der Bereitstellung von Kernkapitalinstrumenten stammenden Forderungen der Träger, den Forderungen sonstiger Gläubiger von harten Kernkapitalinstrumenten gemäß Artikel 26 ff. CRR und den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals gemäß Artikel 61 i.V.m. Artikel 51 ff. der CRR der Emittentin. Sofern die Schuldverschreibungen nicht oder vollständig nicht mehr als Ergänzungskapital anerkannt werden, gehen die Forderungen aus den Schuldverschreibungen gemäß § 46f Absatz 7a KWG sämtlichen Forderungen aus anderen Eigenmitteln gemäß der CRR vor.

4.2.5.2 Rang im Fall der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen

Die Rangstufe eines Gläubigers von Schuldverschreibungen der Emittentin im Fall der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen (sogenannten "**Bail-in-Instrumenten**") gemäß der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014, in ihrer jeweils gültigen Fassung ("**SRM-Verordnung**") richtet sich grundsätzlich – in umgekehrter Reihenfolge – nach der Rangposition bzw. der Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen in der Insolvenz der Emittentin.

Der Anleger sollte entsprechend nachstehender Darstellung beachten, dass je näher die Rangstufe in der Haftungskaskade, in der sein Wertpapier eingestuft wird, an der RANGSTUFE EIGENTÜMER ist, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass er im Fall einer Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen von einer Gläubigerbeteiligung betroffen ist.

Die im Zusammenhang mit den Bail-in-Instrumenten zur Anwendung kommende Haftungskaskade sieht die folgenden Rangstufen, die der Reihe nach von einem Bail-in Instrument betroffen werden, vor

RANGSTUFE EIGENTÜMER

Die Eigentümer der Emittentin werden als Erstes herangezogen.

RANGSTUFE KERNKAPITAL

Anschließend werden Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals herangezogen.

RANGSTUFE ERGÄNZUNGSKAPITAL

In die nächste Rangstufe fallen Gläubiger des Ergänzungskapitals gemäß § 46f Abs. 7a Satz 1 und 3 KWG.

Unter diesem Basisprospekt begebene unbesicherte und nachrangige Schuldverschreibungen, die der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) im Sinne der CRR dienen, fallen in diese Rangstufe.

RANGSTUFE ANDERE UNBESICHERTE NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN

In die nächste Rangstufe fallen Gläubiger von anderen unbesicherten nachrangigen Verbindlichkeiten, welche die Voraussetzungen für Instrumente des zusätzlichen Kernkapital (AT) oder Ergänzungskapitals (Tier 2) nicht oder vollständig nicht mehr erfüllen.

RANGSTUFE UNBESICHERTE, NICHT-NACHRANGIGE UND NICHT-BEVORRECHTIGTE SCHULDITEL

Die nächste Rangstufe betrifft unbesicherte und nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte Schuldtitel gemäß § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG. Das sind Schuldtitel, bei denen die folgenden Anforderungen zu erfüllen sind:

zum einen (a)

- (i) die Rückzahlung oder die Höhe des Rückzahlungsbetrages nicht vom Eintritt oder Nicht-eintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängig ist und durch Geldzahlung erfolgt und
- (ii) die Verzinsung an einen festen Zinssatz geknüpft ist oder ausschließlich von einem festen oder einem marktüblichen variablen Referenzzins abhängig ist und

zum anderen (b)

in den vertraglichen Bedingungen wird ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren als andere unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten hingewiesen. Gleichgestellt sind dabei alle ausstehenden Schuldtitel, die gemäß § 46f Abs. 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht-bevorrechtigte Schuldtitel eingestuft worden sind.

Unter diesem Basisprospekt werden keine unbesicherten und nicht-nachrangigen, nicht-bevorrechtigten (sogenannte "senior non-preferred") Schuldverschreibungen begeben, die der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der CRR dienen und in diese Rangstufe fallen würden.

RANGSTUFE UNBESICHERTE, NICHT-NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN

Der abschließenden Rangstufe unterfallen alle übrigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten, die keiner der vorangehenden Rangstufen zugeordnet wurden.

Unter diesem Basisprospekt begebene unbesicherte und nicht-nachrangige, bevorrechtigte (sogenannte "senior preferred") Schuldverschreibungen, unabhängig davon, ob sie als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der CRR ausgestaltet sind, fallen in diese Rangstufe.

4.2.6 Kündigungsrecht der Emittentin

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin besteht.

Im Falle von Schuldverschreibungen, die als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder als Instrumente des Ergänzungskapitals ausgestaltet sind, können die Emissionsbedingungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, wenn die Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die zuständige Abwicklungsbehörde nicht mehr die Voraussetzungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der CRR erfüllen oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert.

Übt die Emittentin ihr außerordentliches Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen am maßgeblichen vorzeitigen Rückzahlungs- oder Fälligkeitstag zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen vorzeitigen Rückzahlungs- oder Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.

4.2.7 Verzinsung

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass Schuldverschreibungen über die gesamte Laufzeit mit fester Verzinsung oder mit einer unterschiedlich hohen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden (sogenannte "Stufenverzinsung") begeben werden.

Die Endgültigen Bedingungen legen die Zinsperioden fest. Zinsperioden können eine jährliche, halbjährliche oder vierteljährliche oder eine andere in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Dabei kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden.

Der jeweils für eine Zinsperiode festgelegte Zinssatz entspricht einem in Prozent per annum ausgedrückten Zinssatz. Sofern in den Endgültigen Bedingungen eine Stufenverzinsung vorgesehen ist, wird für jede Zinsperiode ein bestimmter fester Zinssatz festgelegt.

Die Zinszahlungen erfolgen an den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinszahlungstagen.

Für die Zinszahlungen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

4.2.8 Fälligkeit, Art und Weise der Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen werden zu 100 % an dem in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Fälligkeitstag oder, sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Emittentin über ein Kündigungsrecht verfügt und die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, am vorzeitigen Rückzahlungs- bzw. Fälligkeitstag zurückgezahlt.

Die zu zahlenden Beträge werden von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten des jeweiligen depotführenden Kreditinstituts zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger überwiesen.

Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern aus den Schuldverschreibungen.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Kapitalrückzahlungen aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Verjährungsfristen für Ansprüche auf Kapitalrückzahlungen auf Schuldverschreibungen und für Ansprüche auf Zinszahlungen (siehe Abschnitt 4.2.7) stehen unabhängig nebeneinander.

4.2.9 Rendite

Die Emissionsrendite wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen offengelegt.

4.2.10 Ermächtigung

Aufgrund des Grundsatz-Beschlusses Nr. 137/1994 vom 22. Dezember 1994 begibt die Kreissparkasse Ludwigsburg mit Sitz in Ludwigsburg Schuldverschreibungen.

4.2.11 Emissionstermin

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich an dem in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Emissionstermin erstmalig emittiert.

4.2.12 Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen sind entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Verwahrstelle, d. h. der Clearstream Banking AG übertragbar. Im Übrigen bestehen keine Übertragungsbeschränkungen.

4.2.13 Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Warnhinweis: Interessierte Anleger sollten beachten, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und die Steuergesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland, d. h. dem Gründungsstaat der Emittentin, auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken können.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug oder die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. **Interessierten Anlegern wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.**

4.2.14 Verkaufsbeschränkungen

Unter diesem Prospekt begebene Schuldverschreibungen dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur dann angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin daraus keine weiteren Verpflichtungen entstehen. Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses Wertpapierprospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 registriert. Sie dürfen weder unmittelbar noch mittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden. Ein Angebot, Verkauf, Weiterverkauf, Handel oder eine Lieferung, sei es unmittelbar oder mittelbar, innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen erkennt die Emittentin nicht an. Eine gegen diese Beschränkung verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika darstellen. Die Emittentin ist hierfür nicht verantwortlich.

Öffentliche Angebote gemäß der Prospektverordnung

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein "**Relevanter Staat**") wird kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des mit dem Basisprospekt beabsichtigten und durch die diesbezüglichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, in dem Relevanten Staat unterbreitet oder unterbreitet werden, wobei jedoch Schuldverschreibungen in dem Relevanten Staat unter folgenden Umständen öffentlich angeboten werden dürfen:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass ein Angebot der Schuldverschreibungen über die in Artikel 1 Absatz 4 Prospektverordnung genannten Fälle hinaus in dem Relevanten Staat (ein nicht einer Befreiung unterliegendes Angebot) erfolgen kann, nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts für die Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Staat gebilligt wurde oder, sofern einschlägig, in einem anderen Relevanten Staat gebilligt und an die zuständige Behörde in diesem Relevanten Staat notifiziert wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung, und zwar während des Zeitraums, der an den in dem Basisprospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen beginnt und endet und sofern die Emittentin einer Nutzung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen für den Zweck eines nicht einer Befreiung unterliegenden Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- (b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind,
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern wie in der Prospektverordnung definiert), oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 1 Absatz 4 Prospektverordnung beschriebenen Umständen,

wobei im Falle eines der in vorstehenden Absätzen (b) bis (d) genannten Angebote von Schuldverschreibungen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 Prospektverordnung oder eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 Prospektverordnung nicht besteht.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen eine Mitteilung in einem Relevanten Staat in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden. "**Prospektverordnung**" bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über

den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Zudem können die Endgültigen Bedingungen zusätzliche Verkaufsbeschränkungen bzw. ein Verbot des Vertriebs der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum enthalten.

Für nachrangige Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, ist der Vertrieb an Privatkunden gemäß § 67 Absatz 3 Werthandelsgesetz ("**WpHG**") in Deutschland nur zulässig, wenn die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Mindeststückelung gemäß § 65b WpHG 50.000 Euro beträgt.

4.2.15 Kategorien potenzieller Investoren

Die Endgültigen Bedingungen legen fest, ob die Schuldverschreibungen nur an Privatanleger oder an Privatanleger und institutionelle Investoren in der Bundesrepublik verkauft werden.

4.2.16 Zulassung zum Handel

Die Schuldverschreibungen werden nicht zum Handel im regulierten Markt einer Börse zugelassen.

Ist eine Notierung im Freiverkehr vorgesehen, enthalten die Endgültigen Bedingungen Angaben über die entsprechenden Börsen und Segmente, in die die Schuldverschreibungen einbezogen werden sollen, sowie den Termin für die geplante Einbeziehung und Angaben über den voraussichtlich letzten Börsenhandelstag. Außerdem sind die Schuldverschreibungen in diesem Fall grundsätzlich auch außerbörslich handelbar (wie nachfolgend beschrieben).

Die Emittentin oder ein von der Emittentin beauftragtes Unternehmen wird sich als sogenannter "**Market Maker**" gegenüber der/den beteiligten Börse(n) im Rahmen der dort jeweils geltenden Regelwerke zur Stellung von Geld- und Briefkursen (An- und Verkaufskursen) für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina unter zumutbaren Marktbedingungen verpflichten (sogenanntes "**Market Making**"). Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber den beteiligten Börsen. Dritte Personen, wie die Schuldverschreibungsgläubiger, können daraus keine Verpflichtung ableiten. Die Käufer der Schuldverschreibungen sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Schuldverschreibungen zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs veräußern können. Insbesondere ist der Market Maker grundsätzlich nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen zurückzukaufen.

Die Ausnahmen von der verbindlichen Verpflichtung zur Kursstellung durch den Market Maker gelten gemäß den entsprechenden Regelwerken insbesondere bei:

- besonderen Umständen im Bereich des Market Makers (z. B. Telefonstörung, technische Störung, Stromausfall);
- besonderen Marktsituationen aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z. B. Terroranschläge, Crash-Situationen);
- (vorübergehendem) Ausverkauf der Emission. In diesem Fall muss nur ein Geldkurs und es darf kein Briefkurs bereitgestellt werden.

Selbst wenn die Emittentin einen solchen Antrag der Schuldverschreibungen auf Einbeziehung in den Handel stellt, gibt es keine Garantie, dass diesem Antrag stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie, dass ein aktiver Handel in den Schuldverschreibungen stattfindet oder

entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin, die Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel während der Laufzeit der Schuldverschreibungen aufrechtzuerhalten.

Ist in den Endgültigen Bedingungen nur ein außerbörslicher Handel in den Schuldverschreibungen vorgesehen, werden die jeweiligen Schuldverschreibungen nicht in den Handel einer Börse einbezogen. Die angebotenen Schuldverschreibungen können dann während der Laufzeit aber grundsätzlich außerbörslich erworben oder veräußert werden.

Die Endgültigen Bedingungen können auch bestimmen, dass für die zu begebenden Wertpapiere keine Einbeziehung in den Handel an einer Börse beantragt oder ein außerbörslicher Handel vorgesehen wird. In diesem Fall sollten die Anleger nicht davon ausgehen, dass ein Verkauf der jeweiligen Schuldverschreibungen während deren Laufzeit möglich ist.

4.3 Konditionen des Angebots

Die Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben zu folgenden Punkten:

- Bedingungen des Angebots
- Gesamtsumme der Emission
- Angebotszeitraum
- Beschreibung des Antragsverfahrens
- Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller
- Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung
- Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse
- Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden
- Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann
- Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden
- Angaben zum Handel und einer etwaigen Börsennotierung
- Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden
- Name und Anschrift der Zahl- und Verwahrstellen
- Angaben zu einer möglichen Übernahme der Emission und Koordinatoren des Angebots

5 Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

5.1 Form des Basisprospekts und Veröffentlichung

Bei diesem Basisprospekt vom 22. September 2023 handelt es sich um einen Basisprospekt für Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung, (die "**Prospektverordnung**").

Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen, wie z. B. Verzinsung, Laufzeit, gegebenenfalls vorzeitige Rückzahlungstag(e), Fälligkeit, Emissionsvolumen, Beginn des öffentlichen Angebots, Verkaufskurs und Mindestzeichnung, werden in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen ("**Endgültige Bedingungen**") erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgelegt und spätestens mit dem Beginn des öffentlichen Angebots veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen enthalten alle wirtschaftlichen Daten der jeweiligen Emission.

Die Endgültigen Bedingungen müssen immer zusammen mit dem Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge gelesen werden. Die Endgültigen Bedingungen sind ebenso wie dieser Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge auf der Internetseite der Emittentin unter www.ksklb.de abrufbar.

Darüber hinaus werden der Basisprospekt, etwaige Nachträge hierzu, sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen an der Hauptverwaltung der Kreissparkasse Ludwigsburg, Schillerplatz 6, 71638 Ludwigsburg zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

5.2 Verantwortlichkeitserklärung

Die Kreissparkasse Ludwigsburg übernimmt als Emittentin gemäß Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 Prospektverordnung und § 8 des Wertpapierprospektgesetzes die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Sie erklärt ferner, dass die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben ihres Wissens richtig sind und dass der Basisprospekt keine Auslassungen beinhaltet, die diese Aussage verzerren könnten.

5.3 Erklärung oder Berichte sachverständiger Dritter

Dieser Basisprospekt enthält keine Erklärungen oder Berichte von Personen, die als Sachverständige handeln.

5.4 Angaben von Seiten Dritter

Soweit Angaben von Seiten Dritter in diesen Basisprospekt aufgenommen wurden, bestätigt die Emittentin, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und, nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

Die in diesem Basisprospekt oder in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannten Internetseiten und deren Inhalte sind nicht Teil des Prospekts. Diese Angaben wurden nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt.

5.5 Hinweis zur Billigung des Basisprospekts sowie zum Ablauf der Gültigkeit

Die Emittentin weist darauf hin, dass

- (a) dieser Basisprospekt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde;
- (b) die BaFin diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt;
- (c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität des Emittenten und als Bestätigung der Qualität der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte;
- (d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Schuldverschreibungen für die Anlage vornehmen sollten.

Der Basisprospekt verliert am 22. September 2024 seine Gültigkeit. Eine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Fall wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht ab diesem Datum nicht mehr.

5.6 Keine Zustimmung zur Prospektnutzung

Die Emittentin hat keine Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre erteilt.

6 Emissionsbedingungen

§ 1 Nennbetrag

Die Emission der Kreissparkasse Ludwigsburg (die "**Emittentin**") im Gesamtnennbetrag von • (in Worten •) ist eingeteilt in • auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") im Nennbetrag von je •.

§ 2 Wertpapiergattung, Identifikationsnummer

- (1) Bei der Emission der Kreissparkasse Ludwigsburg handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen, Serie •.
- (2) Die Schuldverschreibungen haben den ISIN-Code • und die WKN •.

§ 3 Verbriefung

- (1) Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind in einer Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") verbrieft, die am Tag der Begebung bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (die "**Clearstream Banking AG**"), hinterlegt wird. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.
- (2) Den Inhabern der Schuldverschreibungen (einzeln oder zusammen "**Schuldverschreibungsgläubiger**") stehen Miteigentumsanteile an dieser Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Effektive Stücke von Schuldverschreibungen oder Zinsscheinen werden nicht ausgestellt.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind Schuldverschreibungen in Einheiten von [einer][•] Schuldverschreibung[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 4 Währung der Emission

Die Schuldverschreibungen werden in Euro ("**EUR**") begeben. Jede Bezugnahme auf "**Euro**" oder "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das in 20 Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel "**Euro**" zu verstehen.

§ 5 Status und Rang

- (1) Die Schuldverschreibungen werden als unbesicherte, [nicht-nachrangige] [nachrangige] Schuldverschreibungen begeben.
- (2) *[im Falle nicht-nachrangiger, nicht berücksichtigungsfähiger Schuldverschreibungen einfügen:* Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insol-

venzverfahren hingewiesen wird. Dementsprechend stehen diese Schuldverschreibungen als sogenannte bevorrechtigte Schuldtitel (auch sogenannte "**senior preferred**") im Sinne des § 46f Absatz 5 Kreditwesengesetz ("**KWG**") in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung im Rang vor allen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Absatz 9 KWG aller Schuldtitel, die aufgrund des § 46f Absatz 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht-bevorrechtigte Schuldtitel gelten).]

[im Falle nicht-nachrangiger, berücksichtigungsfähiger Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin als anrechenbare berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß den Anwendbaren Eigenmittelvorschriften zur Verfügung stehen. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.

"**Anwendbare Eigenmittelvorschriften**" bezeichnet die Vorschriften hinsichtlich der Anerkennung von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in der jeweils gültigen Fassung, wie von den zuständigen Abwicklungs- und Aufsichtsbehörden angewandt, einschließlich, jedoch nicht hierauf beschränkt, der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014, in ihrer durch die Verordnung (EU) 2019/877 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung ("**SRM-Verordnung**"), der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014, in ihrer durch die Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung ("**BRRD**"), des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 ("**SAG**") und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646, in ihrer durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 und weitere Verordnungen geänderten Fassung ("**CRR**"), anderer diesbezüglicher Vorschriften des Bankaufsichts- und Abwicklungsrechts sowie darauf bezogene Regelungen und Verordnungen einschließlich unmittelbar anwendbarer Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung.

- (3) Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Dementsprechend stehen diese Schuldverschreibungen als sogenannte bevorrechtigte Schuldtitel (auch sogenannte "**senior preferred**") im Sinne des § 46f Absatz 5 Kreditwesengesetz ("**KWG**") in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung im Rang vor allen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Absatz 9 KWG aller Schuldtitel, die aufgrund des § 46f Absatz 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht-bevorrechtigte Schuldtitel gelten).
- (4) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften unter dem SAG unterliegen diese Schuldverschreibungen den Befugnissen der zuständigen Abwicklungsbehörde, (a) Ansprüche auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise dauerhaft herabzuschreiben; (b) diese Ansprüche ganz oder teilweise in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der

Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umzuwandeln und solche Instrumente an die Gläubiger auszugeben oder zu übertragen; und/oder (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anzuwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Bedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Löschung (jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**" oder ein "**Bail-in-Instrument**"). Von der zuständigen Abwicklungsbehörde angeordnete Abwicklungsmaßnahmen sind für die Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen erkennen die Schuldverschreibungsgläubiger die verbindliche Wirkung jeglicher Abwicklungsmaßnahmen, die die Schuldverschreibungen betreffen, an und erklären sich damit einverstanden. Den Schuldverschreibungsgläubigern stehen aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Abwicklungsmaßnahme Ansprüche oder sonstige Rechte gegen die Emittentin nicht zu. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Grund zur Kündigung der Schuldverschreibungen dar. Ferner beeinträchtigen ausgebliebene oder verspätete Mitteilungen über Abwicklungsmaßnahmen die Rechtswirksamkeit der angeordneten Abwicklungsmaßnahmen nicht. Diesem Absatz (4) entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

Hinweis gemäß Artikel 72b Absatz 2 n) CRR:

Für die Zwecke von Artikel 72b Absatz 2 n) CRR werden die Schuldverschreibungsgläubiger hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen in einem Abwicklungsverfahren gegen die Emittentin Gegenstand einer Abwicklungsmaßnahme bzw. eines Bail-in-Instruments sein können. Das bedeutet, dass die Forderungen der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital [und etwaigen Zinsen]) unter anderem ganz oder teilweise dauerhaft herabgeschrieben oder in Anteile an der Emittentin oder anderen Unternehmen oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden können. Die Position der Schuldverschreibungen in der Rangfolge der Anwendung der Abwicklungsmaßnahmen bestimmt sich dabei anhand der Bestimmungen des § 97 SAG und wird von der Abwicklungsbehörde grundsätzlich anhand der umgekehrten Rangfolge der betroffenen Forderungen, die im Falle der Insolvenz der Emittentin anwendbar wäre, festgelegt.

- (5) Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen gegen etwaige gegen sie gerichtete Forderungen der Emittentin aufzurechnen.
- (4) Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert und nicht Gegenstand einer Garantie, die den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleihen, oder einer sonstigen Vereinbarung, der zufolge die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang erhalten; eine Sicherheit oder eine derartige Garantie oder Vereinbarung wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt oder vereinbart werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten, Garantien oder Rangverbesserungsvereinbarungen im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen. Ferner enthalten diese Bedingungen keine Zusicherungen oder Erklärungen im Hinblick auf die Besicherung anderer bestehender oder zukünftiger Verbindlichkeiten der Emittentin.]

[im Falle nachrangiger Schuldverschreibungen, die der Emittentin nicht als Ergänzungskapital dienen sollen, einfügen: Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und

(ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt. Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin gehen die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.]

[im Falle nachrangiger Schuldverschreibungen, die der Emittentin als Ergänzungskapital dienen sollen, (Tier 2) einfügen: Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin als anrechenbare Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß den Anwendbaren Eigenmittelvorschriften zur Verfügung stehen. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.

"Anwendbare Eigenmittelvorschriften" bezeichnet die Vorschriften hinsichtlich der Anerkennung von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in der jeweils gültigen Fassung, wie von den zuständigen Abwicklungs- und Aufsichtsbehörden angewandt, einschließlich, jedoch nicht hierauf beschränkt, der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014, in ihrer durch die Verordnung (EU) 2019/877 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung ("**SRM-Verordnung**"), der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014, in ihrer durch die Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung ("**BRRD**"), des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 ("**SAG**") und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646, in ihrer durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 und weitere Änderungsverordnungen geänderten Fassung ("**CRR**"), anderer diesbezüglicher Vorschriften des Bankaufsichts- und Abwicklungsrechts sowie darauf bezogene Regelungen und Verordnungen einschließlich unmittelbar anwendbarer Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung.

- (3) Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt. Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital [und etwaigen Zinsen]) (i) gleichrangig untereinander und mit allen anderen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus Instrumenten des Ergänzungskapitals; (ii) nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus allen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten, aus allen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der Emittentin, die sämtliche Voraussetzungen des Artikel 72b CRR erfüllen, aus allen sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die solchen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Rang gleichstehen und aus allen Verbindlichkeiten, für die ein vertraglicher Nachrang vereinbart wurde, bei denen es sich nicht oder vollständig nicht mehr um Verbindlichkeiten aus Eigenmittelinstrumenten nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 119 CRR handelt; sowie (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen aus al-

len Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital der Emittentin handelt.

Wenn die Schuldverschreibungen vollständig nicht mehr als Ergänzungskapital der Emittentin qualifizieren, gehen gemäß § 46f Absatz 7a Satz 3 KWG die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital der Emittentin handelt, vor [und sind gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Forderungen gegen die Emittentin soweit nicht ausdrücklich anderweitig geregelt].

- (4) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften unter dem SAG unterliegen diese Schuldverschreibungen den Befugnissen der zuständigen Abwicklungsbehörde, (a) Ansprüche auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise dauerhaft herabzuschreiben; (b) diese Ansprüche ganz oder teilweise in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umzuwandeln und solche Instrumente an die Gläubiger auszugeben oder zu übertragen; und/oder (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anzuwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Bedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Löschung (jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**" oder ein "**Bail-in-Instrument**"). Von der zuständigen Abwicklungsbehörde angeordnete Abwicklungsmaßnahmen sind für die Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen erkennen die Schuldverschreibungsgläubiger die verbindliche Wirkung jeglicher Abwicklungsmaßnahmen, die die Schuldverschreibungen betreffen, an und erklären sich damit einverstanden. Den Schuldverschreibungsgläubigern stehen aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Abwicklungsmaßnahme Ansprüche oder sonstige Rechte gegen die Emittentin nicht zu. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Grund zur Kündigung der Schuldverschreibungen dar. Ferner beeinträchtigen ausgebliebene oder verspätete Mitteilungen über Abwicklungsmaßnahmen die Rechtswirksamkeit der angeordneten Abwicklungsmaßnahmen nicht. Diesem Absatz (4) entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.
- (5) Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen gegen etwaige gegen sie gerichtete Forderungen der Emittentin aufzurechnen.
- (4) Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert und nicht Gegenstand einer Garantie, die den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleihen, oder einer sonstigen Vereinbarung, der zufolge die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang erhalten; eine Sicherheit oder eine derartige Garantie oder Vereinbarung wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt oder vereinbart werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten, Garantien oder Rangverbesserungsvereinbarungen im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen. Ferner enthalten diese Bedingungen keine Zusicherungen oder Erklärungen im Hinblick auf die Besicherung anderer bestehender oder zukünftiger Verbindlichkeiten der Emittentin.]

§ 6 Zinsen, Bankgeschäftstag

- (1) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrags vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich) mit • % [*per annum*][, und vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich) mit • % [*per annum*]] [*Ggf. weitere Zinsperioden einfügen*][, spätestens jedoch bis zum [Vorzeitigen Rückzahlungstag [bzw. bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag] (§ 8) bzw.] Fälligkeitstag (§ 7) (ausschließlich)] verzinnt.
- (2) Die Zinsberechnung des in Bezug auf die [jeweilige] Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrags erfolgt auf Basis

[der tatsächlich in der Zinsperiode abgelaufenen Kalendertage geteilt durch 365 oder, falls der Zinszahlungstag in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366 (*act/365*, englische Zinstageberechnung)]

[die Anzahl von Tagen in der Zinsperiode, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird, geteilt durch 360 (*30/360*, deutsche Zinstageberechnung)]

[der tatsächlich in der Zinsperiode abgelaufenen Kalendertage, wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird, geteilt durch 360 (*act/360*)]

[der tatsächlich in der Zinsperiode abgelaufenen Kalendertage und der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage im Kalenderjahr, in das der betreffende Zinszahlungstag fällt, (*actual/actual*) [nach der Regel Nr. 251 der International Capital Markets Association (ICMA)]] [*anderen Zinstagequotient einfügen: •*].

- (3) Die Zinsen sind [jeweils] [monatlich][viertel-][halb-][jährlich][•] am • nachträglich fällig, erstmals am • (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§ 7) vorausgeht[, bzw. bei Ausübung des Kündigungsrechtes mit Ablauf des Tages, der dem Vorzeitigen Rückzahlungstag [bzw. dem Vorzeitigen Fälligkeitstag] (§ 8) vorausgeht].
- (4) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, [an dem die Geschäftsbanken in [Ludwigsburg]][•] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind] [und] [der ein T2-Geschäftstag ist]. [Ein "**T2-Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das T2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**T2-System**" bezeichnet das von dem Eurosystem betriebene Real-time Gross Settlement (RTGS) Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

§ 7 Rückzahlung, Fälligkeit und Verjährung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden zu 100 % des Nennbetrags am • (der "**Fälligkeitstag**") [oder, sofern die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, am Vorzeitigen Rückzahlungstag [bzw. am Vorzeitigen Fälligkeitstag] und][,] vorbehaltlich § 9 Absatz (3), zurückgezahlt.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**") für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

- [(3) Übt die Emittentin ihr vorzeitiges Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen am maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungstag [bzw. am Vorzeitigen Fälligkeitstag] zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungstag [bzw. bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag], wobei der maßgebliche Vorzeitige Rückzahlungstag [bzw. Vorzeitige Fälligkeitstag] nicht mehr mitverzinst wird, aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt.]

§ 8 Kündigungsrechte

- (1) Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen seitens der Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen. [*im Falle von Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten des Ergänzungskapitals darstellen, ggf. einfügen*: Das gesetzliche Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger gemäß § 314 BGB und Rechte aus § 313 BGB sind ausgeschlossen.]
- (2) [*im Falle von Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin einfügen*: Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen seitens der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[*im Falle von Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen*: Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen [jeweils] zum • ([jeweils] der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") zu 100 % des Nennbetrags ordentlich zu kündigen.

- (3) Die Entscheidung über die Ausübung eines Kündigungsrechtes wird die Emittentin nicht weniger als [30][•] und nicht mehr als [90][•] Bankgeschäftstage vor dem [jeweiligen] Vorzeitigen Rückzahlungstag treffen und unverzüglich gemäß § 11 bekannt machen. Die Bekanntgabe der Kündigung ist unwiderruflich.]

[*im Falle von Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder Instrumente des Ergänzungskapitals darstellen, einfügen*: Die Emittentin hat, vorbehaltlich einer Zustimmung der zuständigen [Abwicklungsbehörde][Behörde] gemäß Absatz (4), das Recht, die Schuldverschreibungen mit einer Frist von nicht weniger als [30][•] und nicht mehr als [90][•] Bankgeschäftstagen [jeweils] zum • [*im Falle von Schuldverschreibungen, die Instrumente des Ergänzungskapitals darstellen, zusätzlich einfügen (Zeitpunkt mindestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Emission)*];, frühestens jedoch zum •,] ([jeweils] der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") zu 100 % des Nennbetrags ordentlich zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und wird gemäß § 11 bekannt gemacht. Die Ausübung dieses ordentlichen Kündigungsrechtes erfolgt ausschließlich nach eigenständigem Ermessen der Emittentin. Diese Bedingungen enthalten keinen Anreiz für die Emittentin, die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zu kündigen, zu tilgen oder zurückzukaufen bzw. vorzeitig zurückzuzahlen.

- (3) Die Emittentin hat darüber hinaus bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses oder einer Änderung der steuerlichen Behandlung und vorbehaltlich einer Zustimmung der zuständigen [Abwicklungsbehörde][Behörde] gemäß Absatz (4) das Recht, die Schuldverschreibungen zu 100 % des Nennbetrags außerordentlich zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und gemäß § 11 bekannt zu machen. Die Kündigungserklärung hat einen vorzeitigen Fälligkeitstag (ein "**Vorzeitiger Fälligkeitstag**") zu bestimmen, der innerhalb von nicht weniger als [30][•] und nicht mehr als [90][•] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt und an dem die Schuldverschreibungen an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden. Zudem muss die Kündigungserklärung den

Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses bzw. einer Änderung der steuerlichen Behandlung als Kündigungsgrund nennen.

Ein "**Regulatorisches Ereignis**" tritt ein, wenn die Emittentin die Schuldverschreibungen infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union geltenden Gesetze oder deren Auslegung oder Anwendung (i) nicht länger auf die Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne des Artikels 12 SRM-Verordnung anrechnen darf oder wird anrechnen dürfen oder (ii) in sonstiger Weise die Emittentin im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Begebungstag und die Emittentin der zuständigen Aufsichtsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Änderung der regulatorischen Einordnung im Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war. Eine "**Änderung der steuerlichen Behandlung**" tritt ein, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, die Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbar war.

- (4) Die Schuldverschreibungen können gemäß den Absätzen (2) und (3) durch die Emittentin nur dann vorzeitig gekündigt werden, wenn die Anforderungen der Artikel 77ff. CRR oder einer Nachfolgebestimmung erfüllt sind. Gemäß Artikel 77 Absatz 2 CRR muss die Emittentin vor einer Kündigung der Schuldverschreibungen die Erlaubnis der zuständigen [Abwicklungsbehörde][Behörde] einholen. Die zuständige [Abwicklungsbehörde][Behörde] erteilt eine Erlaubnis zur Kündigung der Schuldverschreibungen unter den Voraussetzungen des Artikels 78 CRR (für Eigenmittel) bzw. 78a CRR (für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten). Beträge, die ohne Beobachtung dieser Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren. Zur Klarstellung: Die Nichterteilung einer Zustimmung gemäß der Artikel 77ff. CRR oder einer Nachfolgebestimmung stellt in keinem Fall eine Pflichtverletzung dar.]

§ 9 Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten des jeweiligen depotführenden Kreditinstituts zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger überwiesen.
- (2) Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern aus den Schuldverschreibungen.
- (3) Sollte [der Vorzeitige Rückzahlungstag,] [der Vorzeitige Fälligkeitstag,] der Fälligkeitstag oder ein Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag (§ 6) sein, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung

[erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag ("**following unadjusted**" Geschäftstag-Konvention). Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

[erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag ("**modified following unadjusted**" Geschäftstag-

Konvention). Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

[erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Verschiebt sich die Zahlung aufgrund vorstehender Regelung, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffenden Zinsperiode und damit der für die betreffende Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag ("**following adjusted**" Geschäftstag-Konvention).]

[erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag Verschiebt sich die Zahlung aufgrund vorstehender Regelung, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffenden Zinsperiode und damit der für die betreffende Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag ("**modified following adjusted**" Geschäftstag-Konvention).] [*andere Geschäftstag-Konvention einfügen: •*]

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf von Schuldverschreibungen und Entwertung

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "**Schuldverschreibungen**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- (2) [*im Falle von Schuldverschreibungen, die keine berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder kein Instrument des Ergänzungskapitals darstellen, einfügen:* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungsgläubiger hiervon zu unterrichten. Die von der Emittentin zurück erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterveräußert oder entwertet werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.
- (3) Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.]

[*im Falle von Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder Instrumente des Ergänzungskapitals darstellen, einfügen:* Die Emittentin ist, vorbehaltlich einer Zustimmung der zuständigen [Abwicklungsbehörde][Behörde] gemäß § 8 Absatz (4), berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis insgesamt oder in Teilen zurückzukaufen. Diese Bedingungen enthalten keinen Anreiz für die Emittentin, die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungsgläubiger hiervon zu unterrichten. Die von der Emittentin zurückgekauften Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterveräußert oder entwertet werden.]

§ 11 Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger oder einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder –

soweit zulässig – auf der Internetseite www.ksklb.de veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

§ 12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Ludwigsburg.

§ 13 Besteuerung

Alle in Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Schuldverschreibungsgläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden in Übereinstimmung mit Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen ersetzt.

7 Formular für die Endgültigen Bedingungen

Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster der jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt dar. Im Rahmen der Emission werden die mit einem Platzhalter („•“) gekennzeichneten Stellen ausgefüllt und die mit eckigen Klammern („[]“) gekennzeichneten Optionen ausgewählt oder weggelassen.



(LEI: 529900L26863H1FN4S52)

Endgültige Bedingungen

gemäß Artikel 8 Absatz 5 Prospektverordnung

vom • [im Fall einer Ersetzung der Endgültigen Bedingungen einfügen: (welche die Endgültigen Bedingungen vom • ersetzen)]

zum Basisprospekt vom 22. September 2023

für Inhaberschuldverschreibungen

Serie: • ISIN: •
Nennbetrag: •
Laufzeit: •
Emissionsvolumen: •

[Wenn das öffentliche Angebot der unter dem Basisprospekt vom 22. September 2023 begebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit desselben Basisprospekts aufrechterhalten wird, einfügen: Der Basisprospekt für Schuldverschreibungen vom 22. September 2023, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Schuldverschreibungen begeben werden, verliert am 22. September 2024 seine Gültigkeit. [Am •] [An oder vor diesem Tag] wird ein Nachfolge-Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen der Kreissparkasse Ludwigsburg als Emittentin, der dem Basisprospekt vom 22. September 2023 nachfolgt,

(der "**Nachfolge-Basisprospekt**") auf der Internetseite der Emittentin unter www.ksklb.de veröffentlicht. Anschließend wird das Angebot der Schuldverschreibungen im Rahmen eines oder mehrerer Nachfolge-Basisprospekte aufrechterhalten, d. h. ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jüngsten Nachfolge-Basisprospekt zu lesen, sofern dieser Nachfolge-Basisprospekt eine Aufrechterhaltung des Angebots der Schuldverschreibungen vorsieht.]

Dies sind die Endgültigen Bedingungen Nr. • vom • einer Emission von Schuldverschreibungen nach Maßgabe des Basisprospektes der Kreissparkasse Ludwigsburg vom 22. September 2023.

Die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen wurden für die Zwecke des Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1129 abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für Inhaberschuldverschreibungen und etwaigen dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge wurden auf der Website der Kreissparkasse Ludwigsburg (www.ksklb.de) veröffentlicht. Kopien des Prospektes werden an der Hauptverwaltung der Kreissparkasse Ludwigsburg, Schillerplatz 6, 71638 Ludwigsburg zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

Um sämtlichen Angaben über die Kreissparkasse Ludwigsburg und das Angebot der Schuldverschreibungen zu erhalten, ist der Basisprospekt in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

- A. Allgemeine Informationen zur Emission
- B. Emissionsbedingungen

[im Falle eines Angebots an Kleinanleger einfügen: Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)]

A. Allgemeine Information zur Emission

1. Wertpapieridentifikationsnummern

Serie: •

ISIN: •

WKN: •

2. Währung: •

3. Status und Rang: Die Schuldverschreibungen werden als [nicht-]nachrangige Schuldverschreibungen[, die berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten] [Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2)] im Sinne der bankaufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen darstellen,] ausgegeben.

4. Kündigungsrecht der Emittentin:

[im Falle von Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin einfügen: Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen seitens der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[im Falle von Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen: Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen [jeweils] zum • ([jeweils] der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") zu kündigen. Die Entscheidung über die Ausübung eines Kündigungsrechtes wird die Emittentin nicht weniger als [30][•] und nicht mehr als [90][•] Bankgeschäftstage vor dem [jeweiligen] Vorzeitigen Rückzahlungstag treffen und unverzüglich gemäß § 11 der Emissionsbedingungen bekannt machen.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen am maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungstag zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.]

[im Falle von Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder Instrumente des Ergänzungskapitals darstellen, einfügen: Die Emittentin hat, vorbehaltlich einer Zustimmung der zuständigen [Abwicklungsbehörde][Behörde], das Recht, die Schuldverschreibungen [jeweils] zum • *[im Falle von Schuldverschreibungen, die Instrumente des Ergänzungskapitals darstellen, zusätzlich einfügen (Zeitpunkt mindestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Emission):*, frühestens jedoch zum •,] ([jeweils] der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") ordentlich zu kündigen. Die Ausübung dieses ordentlichen Kündigungsrechtes erfolgt ausschließlich nach eigenständigem Ermessen der Emittentin.

Die Emittentin hat darüber hinaus bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses oder Änderung der steuerlichen Behandlung und vorbehaltlich einer Zustimmung der zuständigen [Abwicklungsbehörde][Behörde] das Recht, die Schuldverschreibungen mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [30][•] und nicht mehr als [90][•] Bankgeschäftstagen außerordentlich zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat den vorzeitigen Fälligkeitstag (ein "**Vorzeitiger Fälligkeitstag**") zu bestimmen.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen am maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungs- bzw. Fälligkeitstag zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungs- bzw. Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.]

5. Verzinsung:

[Die Schuldverschreibungen werden [vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich) mit • % [per annum] bezogen auf den Nennbetrag verzinst.]

[Die Schuldverschreibungen werden für die jeweilige Zinsperiode entsprechend dem in der Tabelle angegebenen Zinssatz in Prozent per annum bezogen auf den Nennbetrag verzinst:

Zinsperiode	Zinszahltag: (Geschäftstagekonvention ["following unadjusted"])[•])	Zinssatz jährlich, bezogen auf den Nennbetrag
• (einschließlich) bis • (ausschließlich)	•	• %
• (einschließlich) bis • (ausschließlich)	•	• %
[Ggf. weitere Zeilen mit Angaben zu weiteren Zinsperioden ergänzen]]		

Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis [der tatsächlich abgelaufenen Kalendertage und der genauen Anzahl von Kalendertagen im entsprechenden Jahr (act/act)][Ggf. andere Zinsberechnungsmethode einfügen: •].

Die Zinsen sind jeweils am • nachträglich fällig, erstmals am •. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorausgeht[, bzw. bei Ausübung des Kündigungsrechtes der Emittentin mit Ablauf des Kalendertages, der dem Vorzeitigen Rückzahlungstag [bzw. dem Vorzeitigen Fälligkeitstag] vorausgeht.

Ist der jeweilige Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, [ist der Zinszahlungstag der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen (Geschäftstagekonvention "*following unadjusted*") [Ggf. andere Geschäftstage-Konvention einfügen: •]

6. Fälligkeitstag: •[, sofern die Emittentin nicht von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht.] Sollte der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag sein, [ist der Fälligkeitstag der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen (Geschäftstagekonvention "*following unadjusted*") [Ggf. andere Geschäftstage-Konvention einfügen: •].]

7. Rendite: Die Emissionsrendite beträgt • % per annum [zum regulären Laufzeitende].

[Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung der Emittentin gilt:

Vorzeitiger Rückzahlungstag	Emissionsrendite (per annum)
•	• %
•	• %
[Ggf. weitere Zeilen ergänzen]	

Berechnungsgrundlage: •.[Die Angabe zur Rendite im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Emittentin ist zum Emissionszeitpunkt nicht möglich.]

8. Emissionstermin: •

9. Bedingungen des Angebots:

[Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.]

[Die Emittentin behält sich vor, die Emission nicht zu begeben, sofern ein tatsächliches Emissionsvolumen von • nicht erreicht wird.]

[Ggf. andere Bedingungen oder über die im Basisprospekt hinausgehenden Verkaufsbeschränkungen einfügen: •]

10. Emissionsvolumen, Stückelung:

Das Emissionsvolumen des Angebots beträgt bis zu • (der "**Gesamt-nennbetrag**"), eingeteilt in • Inhaberschuldverschreibungen zu je • (der "**Nennbetrag**").

11. Beginn des öffentlichen Angebots:

Das öffentliche Angebot beginnt am • und [erfolgt fortlaufend] [endet am •] [endet mit dem letzten Tag der Zeichnungsphase].

12. Zeichnungsphase [und Zeichnungsmodalitäten]:

[Eine Zeichnungsphase ist nicht vorgesehen.]

[Die Zeichnungsphase beginnt am • und endet am •.] [Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden. [Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Bankgeschäftstag bereits ein Gesamtzeichnungsvolumen von • für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Bankgeschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung.]

[Sofern die Zeichnungsfrist vorzeitig beendet wird bzw. sofern keine Emission erfolgt, wird der Emittent eine entsprechende Mitteilung auf der Website www.ksklb.de veröffentlichen.]

[Die Emittentin ist nicht verpflichtet Zeichnungsaufträge anzunehmen.]

[Ggf. weitere Angaben im Zusammenhang mit der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner sowie Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse sowie Angaben zum Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann einfügen: •.]

13. Mindestzeichnung: [Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt •] [Es gibt keinen Mindestzeichnungsbetrag.]
14. Höchstzeichnung: [Der Höchstzeichnungsbetrag beträgt •] [Es gibt keinen Höchstzeichnungsbetrag]
15. Übernahme der Emission: [Institutionen, die sich zur Übernahme der Emission verpflichtet haben: •
Datum der Übereinkommenvereinbarung: •] [Entfällt]
16. Koordinator(en) des Angebots: *[Ggf. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und ggf. Angaben zu den Platziern in den einzelnen Ländern des Angebots einfügen: •]*[Entfällt]
17. Kategorien potenzieller Investoren: Die Schuldverschreibungen werden an [Privatanleger] [und] [institutionelle Investoren] in der Bundesrepublik Deutschland verkauft.
18. Verkaufskurs: [Der von der Emittentin festgelegte erste Verkaufskurs beträgt • % des festgelegten Nennbetrags]. *[Ggf. andere Angaben einfügen: •]*
- Im Preis enthaltene Kosten: [•][Entfällt.]

19. Interessenkonflikte: [Es bestehen keine für die Emission oder das Angebot spezifischen Interessen bzw. Interessenkonflikte.]

[Die Emittentin hat ein wesentliches Interesse an der Emission, da die Schuldverschreibungen [anrechenbare berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten][Instrumente des Ergänzungskapitals] der Emittentin darstellen.]

[Angaben zu etwaigen anderen Interessen bzw. (möglichen) Interessenkonflikten einfügen: •]

20. Zulassung zum
Handel/
Börsennotierung:

[Für die Schuldverschreibung [wurde][wird] kein Antrag auf Einbeziehung zum Handel gestellt und es ist derzeit nicht geplant, einen solchen Antrag zu stellen.]

[Für die Schuldverschreibungen [wurde][wird] ein Antrag auf Einbeziehung in den Handel im Freiverkehr folgender Handelsplätze gestellt: [Frankfurter Wertpapierbörse [(Börse Frankfurt Zertifikate Premium)][•]] [Baden-Württembergische Wertpapierbörse (EU-WAX)][•]].

[Market Maker: •]

[Falls bekannt, die ersten Termine, zu denen die Schuldverschreibungen voraussichtlich in den Handel einbezogen werden und Angaben über den voraussichtlich letzten Börsenhandelstag, einfügen: •]]

[Die Schuldverschreibungen sind [nicht] außerordentlich handelbar. [Ggf. weitere Informationen zum außerbörslichen Handel einfügen: [•]]

B. Emissionsbedingungen

[Anwendbare Emissionsbedingungen wie in Abschnitt "Emissionsbedingungen" auf den Seiten 44 ff. enthalten und um die konkreten Angaben der Emission ergänzt, einfügen]

[im Falle eines Angebots an Kleinanleger einfügen:

Anlage zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

[Emissionsspezifische Zusammenfassung für die Emission gemäß Artikel 7 Prospektverordnung einfügen]]

8 Historische Finanzinformationen

Auf den folgenden Seiten finden sich die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten geprüften Finanzinformationen der Kreissparkasse Ludwigsburg einschließlich Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung, Anhang sowie Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022 auf den Seiten F-1 bis F-46 sowie für das Geschäftsjahr 2021 auf den Seiten G-1 bis G-41.

8.1 Finanzinformationen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

Jahresbilanz zum 31. Dezember 2022	Seite F-1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022	Seite F-3
Anhang	Seite F-4
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Seite F-33
Kapitalflussrechnung 2022	Seite F-43
Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers	Seite F-45

8.2 Finanzinformationen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021

Jahresbilanz zum 31. Dezember 2021	Seite G-1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021	Seite G-3
Anhang	Seite G-4
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Seite G-28
Kapitalflussrechnung 2021	Seite G-38
Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers	Seite G-40

	EUR	EUR	EUR	31.12.2021 TEUR
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		50.406.238,69		58.137
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		86.850.550,67		1.124.630
			137.256.789,36	1.182.767
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		0,00		0
b) Wechsel		0,00		0
			0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		606.019.684,73		59.900
b) andere Forderungen		479.092.505,23		525.803
			1.085.112.189,96	585.703
4. Forderungen an Kunden			7.037.796.802,73	6.483.875
darunter:				
durch Grundpfandrechte gesichert	2.089.272.906,77	EUR		(1.990.405)
Kommunalkredite	358.993.837,28	EUR		(302.873)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten		0,00		0
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00	EUR		(0)
ab) von anderen Emittenten		0,00		0
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00	EUR		(0)
			0,00	0
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten		371.428.146,46		901.543
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	352.347.965,64	EUR		(881.494)
bb) von anderen Emittenten		548.761.229,01		504.283
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	387.850.214,18	EUR		(345.382)
			920.189.375,47	1.405.826
c) eigene Schuldverschreibungen		0,00		241
Nennbetrag	0,00	EUR		(236)
			920.189.375,47	1.406.066
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			2.577.458.591,35	2.382.889
6a. Handelsbestand			0,00	0
7. Beteiligungen			92.396.157,23	86.424
darunter:				
an Kreditinstituten	15.631.079,52	EUR		(15.631)
an Finanzdienstleistungsinstituten	500.000,00	EUR		(500)
an Wertpapierinstituten	674.553,00	EUR		(635)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			24.627.822,97	39.628
darunter:				
an Kreditinstituten	0,00	EUR		(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00	EUR		(0)
an Wertpapierinstituten	0,00	EUR		(0)
9. Treuhandvermögen			18.116.183,44	18.920
darunter:				
Treuhandkredite	18.116.183,44	EUR		(18.920)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte				
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		0,00		0
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		156.325,00		202
c) Geschäfts- oder Firmenwert		0,00		0
d) geleistete Anzahlungen		0,00		0
			156.325,00	202
12. Sachanlagen			124.441.385,22	110.790
13. Sonstige Vermögensgegenstände			68.446.286,97	70.746
14. Rechnungsabgrenzungsposten			2.274.101,70	2.693
Summe der Aktiva			12.088.272.011,40	12.370.703

Passivseite

	EUR	EUR	EUR	31.12.2021 TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig		141.951.096,38		20.352
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		796.915.281,27		1.566.544
			938.866.377,65	1.586.896
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	1.110.133.140,79			1.087.035
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	378.818.334,64			417.897
		1.488.951.475,43		1.504.932
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig	6.855.387.962,84			6.781.301
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	440.693.528,35			240.172
		7.296.081.491,19		7.021.473
		0,00		0
			8.785.032.966,62	8.526.405
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen		703.155.397,63		670.715
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		0,00		0
darunter:				
Geldmarktpapiere	0,00 EUR			(0)
			703.155.397,63	670.715
3a. Handelsbestand				
4. Treuhandverbindlichkeiten				
darunter:				
Treuhandkredite	18.116.183,44 EUR			(18.920)
5. Sonstige Verbindlichkeiten			17.620.246,33	10.742
6. Rechnungsabgrenzungsposten			2.359.894,33	2.129
7. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		25.036.848,00		23.484
b) Steuerrückstellungen		5.030.270,00		7.302
c) andere Rückstellungen		48.191.242,15		48.573
			78.258.360,15	79.359
8. (weggefallen)				
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			46.774.059,77	45.448
10. Genusssrechtskapital			0,00	0
darunter:				
vor Ablauf von zwei Jahren fällig	0,00 EUR			(0)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken			830.000.000,00	780.000
darunter:				
Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	400.000,00 EUR			(400)
12. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital		0,00		0
b) Kapitalrücklage		0,00		0
c) Gewinnrücklagen				
ca) Sicherheitsrücklage	658.586.799,08			640.596
		658.586.799,08		640.596
d) Bilanzgewinn		9.501.726,40		9.490
			668.088.525,48	650.087
Summe der Passiva			12.088.272.011,40	12.370.703
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00		0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		206.143.250,14		187.459
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		0,00		0
			206.143.250,14	187.459
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00		0
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen		0,00		0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		544.073.205,90		462.906
			544.073.205,90	462.906

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022**

	EUR	EUR	EUR	1.1.-31.12.2021 TEUR
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	334.184.214,07			185.273
darunter:				
abgesetzte negative Zinsen	1.168.358,20 EUR			(1.670)
aus der Abzinsung von Rückstellungen	38.949,29 EUR			(0)
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	21.220.629,93			24.855
		355.404.844,00		210.127
2. Zinsaufwendungen		195.725.819,11		62.200
darunter:				
abgesetzte positive Zinsen	6.659.771,42 EUR			(10.225)
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	999.160,15 EUR			(2.130)
			159.679.024,89	147.928
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		43.486.172,02		45.033
b) Beteiligungen		8.584.007,78		11.687
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		0,00		0
			52.070.179,80	56.720
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			1.499.163,74	190
5. Provisionserträge		75.624.598,87		73.424
6. Provisionsaufwendungen		7.980.406,97		7.292
			67.644.191,90	66.131
7. Nettoertrag des Handelsbestands			0,00	631
8. Sonstige betriebliche Erträge			17.695.255,78	8.398
darunter:				
aus der Fremdwährungsumrechnung	1.576.337,64 EUR			(835)
9. (weggefallen)			298.587.816,11	279.998
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	70.544.928,23			71.690
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	21.219.548,05			20.538
darunter:				
für Altersversorgung	8.498.455,54 EUR			(7.675)
		91.764.476,28		92.228
b) andere Verwaltungsaufwendungen		54.396.195,80		51.965
			146.160.672,08	144.193
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			7.010.747,63	7.160
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			5.903.088,15	14.635
darunter:				
aus der Fremdwährungsumrechnung	0,00 EUR			(147)
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		0,00		1.337
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		33.730.525,70		0
			33.730.525,70	1.337
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		103.587.389,03		1.827
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		0,00		0
			103.587.389,03	1.827
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			0,00	1.553
18. Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken			50.000.000,00	50.000
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			19.656.444,92	59.293
20. Außerordentliche Erträge		0,00		0
21. Außerordentliche Aufwendungen		0,00		0
22. Außerordentliches Ergebnis			0,00	0
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		1.229.638,16		40.936
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		425.080,36		367
			1.654.718,52	41.303
25. Jahresüberschuss			18.001.726,40	17.990
26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			0,00	0
			18.001.726,40	17.990
			18.001.726,40	17.990
27. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die Sicherheitsrücklage		8.500.000,00		8.500
			8.500.000,00	8.500
28. Bilanzgewinn			9.501.726,40	9.490

Anhang

Allgemeine Angaben

Die Kreissparkasse Ludwigsburg hat ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) und des Pfandbriefgesetzes aufgestellt.

Eine Konsolidierung der Tochterunternehmen der Sparkasse wäre für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung, da die Vermögenswerte der Tochterunternehmen in Relation zur Bilanzsumme der Sparkasse und die Jahresergebnisse im Verhältnis zu den GV-Posten der Sparkasse unwesentlich sind. Die Sparkasse hat daher in Anwendung von § 296 Abs. 2 HGB auf die Aufstellung eines Konzernabschlusses verzichtet.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Forderungen an Kunden und Kreditinstitute (einschließlich Schuldscheine, Schuldscheine mit Nachrangabrede, Namensschuldendarlehen und Namensschuldverschreibungen) haben wir zum Nennwert bilanziert. Bei der Auszahlung von Darlehen und Schuldscheindarlehen des Kreditgeschäftes bezahlte Agien und einbehaltene Disagien wurden auf deren Laufzeit beziehungsweise Festzinsbindungsdauer verteilt. Bei der Geldanlage dienenden Schuldscheindarlehen wurden bezahlte Agien im Jahr der Auszahlung aufwandswirksam erfasst.

Für erkennbare Ausfallrisiken haben wir in Höhe des zu erwartenden Ausfalls Einzelwertberichtigungen vorgenommen. Die Bildung der pauschalierten Einzelwertberichtigung wurde aufgrund prozessualer Änderungen bei der Bildung der Einzelwertberichtigungen angepasst. Es werden nunmehr Engagements aufgrund der Einzelbetrachtung aus der Grundgesamtheit für die pauschalierte Einzelwertberichtigung ausgeschlossen. Das latente Kreditrisiko ist durch eine Pauschalwertberichtigung abgeschirmt. Die bisherige Berechnung (auf Basis der sich aus der internen Steuerung ergebenden erwarteten Verluste) wurde durch die erstmalige verpflichtende Anwendung der Grundsätze des IDW RS BFA 7 ersetzt. Hierbei wurde das Bewertungsvereinfachungsverfahren angewandt und der erwartete Verlust über einen Betrachtungszeitraum von zwölf Monaten angesetzt. Die Berechnung des erwarteten Verlusts erfolgt mit der Anwendung, die in der internen Steuerung eingesetzt wird. Die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Bewertungsverfahrens sind nach dem Ergebnis unserer Analysen gegeben. Durch die Änderung ergab sich keine wesentliche Änderung der Pauschalwertberichtigung.

Die **Wertpapiere** der Liquiditätsreserve werden zu den Anschaffungskosten bzw. niedrigeren Kurswerten oder den niedrigeren beizulegenden Werten bilanziert (strenges Niederstwertprinzip), die Wertpapiere des Anlagevermögens werden im Rahmen des gemilderten Niederstwertprinzip zu den über den Zeitwerten liegenden (ggfs. fortgeführten) Anschaffungskosten bzw. den Buchwerten des Vorjahres angesetzt.

Für die Ermittlung des Bewertungskurses haben wir die Wertpapiere daraufhin untersucht, ob zum Bilanzstichtag ein aktiver Markt vorliegt. Für die Abgrenzung, ob ein aktiver Markt vorliegt, haben wir die Kriterien zugrunde gelegt, die in der MiFID II (Markets in Financial Instruments Directive - Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014) für die Abgrenzung eines liquiden von einem illiquiden Markt festgelegt wurden. In den Fällen, in denen wir insoweit nicht von einem aktiven Markt ausgehen konnten, haben wir im Wesentlichen die Bewertung anhand von gerechneten Kursen des kursversorgenden Systems vorgenommen, denen unter Verwendung laufzeit- und risikoadäquater Zinssätze ein Discounted Cashflow-Modell zugrunde

liegt. Der Spezialfonds wurde mit dem von der Fondsgesellschaft mitgeteilten Rücknahmepreis bewertet.

Bei **Wertpapierleihgeschäften** gehen wir nicht von einem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums der Wertpapiere aus. Entlehene Wertpapiere (Buchwert 582 Mio. EUR) erscheinen nicht in der Bilanz.

Der Sonderposten für allgemeine Bankrisiken (§ 340g HGB) blieb in Bezug auf die Vorschriften des § 340e Abs. 4 HGB gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die institutsinternen Kriterien für die Einbeziehung von Finanzinstrumenten in den Handelsbestand wurden im Berichtsjahr nicht geändert.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Die **immateriellen Anlagewerte** und das **Sachanlagevermögen** wurden mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer in Anlehnung an die steuerlichen Abschreibungstabellen, bilanziert. Außerplanmäßige Abschreibungen werden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen. Aus Vereinfachungsgründen wurden bei den Sachanlagen in Anlehnung an die steuerlichen Regelungen Vermögensgegenstände von geringem Wert (bis 250 EUR) sofort als Sachaufwand erfasst und geringwertige Vermögensgegenstände (bis 1.000 EUR beziehungsweise bis 800 EUR bei Software) in einen Sammelposten eingestellt und linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben.

Die in den **Sonstigen Vermögensgegenständen** enthaltenen Forderungen und Vermögenswerte wurden mit dem Niederstwert angesetzt.

Verbindlichkeiten haben wir mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Der Unterschied zwischen Erfüllungs- und Ausgabebetrag wird unter den Rechnungsabgrenzungen ausgewiesen.

Die **Rückstellungen** wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist; sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Die **Pensionsrückstellungen** wurden unter Anwendung versicherungsmathematischer Grundsätze mit dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Zugrundelegung der Richttafeln Heubeck 2018 G ermittelt. Für die Abzinsung wurde der sich aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren ergebende durchschnittliche Marktzinssatz von 1,79 % bei einer pauschal angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren verwendet. Die Erfolge aus der Änderung des Abzinsungssatzes seit dem letzten Abschlussstichtag wurden im Zinsergebnis ausgewiesen. Bei der Berechnung wurden jährliche Lohn- und Gehaltssteigerungen von 3,0 % und ein Rententrend von jährlich 2,5 % berücksichtigt, aufgrund der Änderung dieser Parameter ergab sich ein Zuführungsbetrag von 1.561,7 TEUR. Einen Fluktuationsabschlag haben wir weiterhin nicht angesetzt. Aus der Berechnung der Rückstellungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre und der vergangenen sieben Geschäftsjahre ergibt sich ein Unterschiedsbetrag von 1.251,6 TEUR. Eine Ausschüttungssperre gemäß § 253 Abs. 6 HGB besteht nicht, da in Vorjahren bereits in entsprechender Höhe die Sicherheitsrücklage dotiert wurde.

Sparkassen haben ihren Arbeitnehmern Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe des „Tarifvertrags über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K)“ zugesagt. Um den anspruchsberechtigten Mitarbeitern die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gemäß ATV-K zu verschaffen, ist die

Sparkasse Mitglied in der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (ZVK). Die ZVK finanziert die Versorgungsverpflichtungen im Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren (Hybridfinanzierung). Hierbei werden im Rahmen eines Abschnittdeckungsverfahrens ein Umlagesatz und ein Zusatzbeitrag bezogen auf die zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der versicherten Beschäftigten ermittelt. Aus den Zusatzbeiträgen wird gemäß § 64 ZVK-Satzung innerhalb des Vermögens der ZVK ein separater Kapitalstock aufgebaut. Die ZVK erhebt zusätzlich zur Deckung der im ehemaligen Gesamtversorgungssystem entstandenen Versorgungsansprüche ein Sanierungsgeld. Der Rechtsanspruch der versorgungsberechtigten Mitarbeiter zur Erfüllung des Leistungsanspruchs gemäß ATV-K richtet sich gegen die ZVK, während die Verpflichtung der Sparkasse ausschließlich darin besteht, der ZVK im Rahmen des mit ihr begründeten Mitgliedschaftsverhältnisses die erforderlichen, satzungsmäßig geforderten Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen. Nach der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seinem Rechnungslegungsstandard IDW RS HFA 30 n. F. vertretenen Rechtsauffassung begründet die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung bei einem externen Versorgungsträger wie der ZVK handelsrechtlich eine mittelbare Versorgungsverpflichtung. Die ZVK hat im Auftrag der Sparkasse den nach Rechtsauffassung des IDW (vgl. IDW RS HFA 30 n. F.) zu ermittelnden Barwert der auf die Sparkasse im umlagefinanzierten Abrechnungsverband entfallenden Leistungsverpflichtung zum 31. Dezember 2022 ermittelt. Unabhängig davon, dass es sich bei dem Kassenvermögen um Kollektivvermögen aller Mitglieder des umlagefinanzierten Abrechnungsverbandes handelt, ist es gemäß IDW RS HFA 30 n. F. für Zwecke der Angaben im Anhang nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB anteilig in Abzug zu bringen. Auf dieser Basis beläuft sich der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag auf 138,8 Mio. EUR. Der Barwert der auf die Sparkasse entfallenden Leistungsverpflichtung wurde in Anlehnung an die versicherungsmathematischen Grundsätze und Methoden (Anwartschaftsbarwertverfahren), die auch für unmittelbare Pensionsverpflichtungen angewendet wurden, unter Berücksichtigung einer gemäß Satzung der ZVK unterstellten jährlichen Rentensteigerung von 1 % und unter Anwendung der Heubeck-Richttafeln RT 2005 G (in einer an den Bestand der ZVK angepassten Modifikation) ermittelt. Als Diskontierungszinssatz wurde gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB i. V. m. der Rückstellungsabzinsungsverordnung der auf Basis der vergangenen 10 Jahre ermittelte durchschnittliche Marktzinssatz von 1,78 % verwendet, der sich bei einer pauschal angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Da es sich nicht um ein endgehaltbezogenes Versorgungssystem handelt, sind erwartete Gehaltssteigerungen nicht zu berücksichtigen. Die Daten zum Versichertenbestand der Versorgungseinrichtung per 31. Dezember 2022 liegen derzeit noch nicht vor, sodass auf den Versichertenbestand per 31. Dezember 2021 abgestellt wurde. Der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag bezieht sich auf die Einstandspflicht der Sparkasse gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG, bei der die Sparkasse für die Erfüllung der zugesagten Leistung einzustehen hat (Subsidiärhaftung), sofern die ZVK die vereinbarten Leistungen nicht erbringt. Hierfür liegen gemäß der Einschätzung des Verantwortlichen Aktuars im Aktuar-Gutachten 2022 für die Sparkasse keine Anhaltspunkte vor. Vielmehr bestätigt der verantwortliche Aktuar der ZVK in diesem Gutachten die Angemessenheit der rechnungsmäßigen Annahmen zur Ermittlung des Finanzierungssatzes und bestätigt auf Basis des versicherungsmathematischen Äquivalenzprinzips die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungsverpflichtungen der ZVK.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit werden auch bei einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr abgezinst. Bei der Berechnung wurde ein Gehaltstrend von 3,0 % zugrunde gelegt. Ein Fluktuationsabschlag wurde nicht angesetzt. Die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme bei unregelmäßigen Anwartschaften haben wir vorsichtig geschätzt.

Nach IDW RS BFA 3 n. F. sind die zinsbezogenen Instrumente des Bankbuchs (Zinsbuch) einer verlustfreien Bewertung zu unterziehen. Zu diesem Zweck werden die zinsbezogenen Vermögensgegenstände und Schulden sowie derivative Finanzinstrumente (insbesondere Zins-Swaps) des Bankbuchs einem Saldierungsbereich zugeordnet. Für diesen ist unter Berücksichtigung von voraussichtlich zur Bewirtschaftung des Bankbuchs erforderlichen Aufwendungen (Refinanzierungs-, Risiko- und Verwaltungskosten) zu prüfen, ob aus den noch zu erwartenden Zahlungsströmen bis zur vollständigen Abwicklung des Bestands ein Verlust droht. Die Sparkasse wendet die barwertige

Berechnungsmethode an. Der Barwert ergibt sich aus den zum Abschlussstichtag abgezinsten Zahlungsströmen des Bankbuchs. Betrags- und Laufzeitinkongruenzen sind mittels fiktiver Geschäfte zu schließen. Auf der Passivseite ist dabei der angenommene individuelle Refinanzierungsaufschlag der Sparkasse zu berücksichtigen. Die künftigen für die vollständige Abwicklung des Bankbuchs benötigten Verwaltungskosten wurden aus statistischen Daten abgeleitet. Der ermittelte Verwaltungskostensatz wurde auch für den Einbezug sogenannter Overheadkosten berücksichtigt. Weiterhin wurden Gebühren und Provisionserträge, die direkt aus den Zinsprodukten resultieren, im Rahmen der verlustfreien Ermittlung des Bankbuchs berücksichtigt. Zum Bilanzstichtag ergibt sich aus den zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs (Zinsbuch I) und bestimmter Zinsderivate (Zinsbuch II, das zur Verstetigung der Ertragslage geführt wird), kein Verpflichtungsüberschuss.

Die **strukturierten Produkte** (Festzinsdarlehen mit späterem Zinslaufbeginn, Darlehen mit Mindestverzinsung, Anleihen mit Make Whole Call-Klausel, Schuldscheine mit mehrfachem Gläubigerkündigungsrecht¹) wurden unter Berücksichtigung des IDW RS HFA 22 einheitlich (ohne Abspaltung der Nebenrechte) bilanziert.

Die zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen **Zinsswapgeschäfte, Forward-Swaps und Swaptions** wurden in die verlustfreie Bewertung der zinsbezogenen Geschäfte des Bankbuchs (Zinsbuch I und Zinsbuch II) einbezogen und waren somit nicht gesondert zu bewerten.

Im Kundengeschäft abgeschlossene **Caps, Zinsswaps, Swaps mit Floor, Forwardswaps mit Floor und Zins-/Währungsswaps** in Höhe von 138,3 Mio. EUR wurden mit zugeordneten Sicherungsgeschäften in Bewertungseinheiten (Mikro-Hedges) einbezogen. Die Sicherungsbeziehungen haben eine Ursprungslaufzeit von bis zu 30 Jahren. Soweit für Geschäfte aufgrund von Adressrisiken keine Bewertungseinheit gebildet werden konnte, wurden diese einzeln bewertet.

Hierbei folgt die handelsbilanzielle Abbildung der im Risikomanagement vorgenommenen Zusammenfassung. Sind die Voraussetzungen für eine Bewertungseinheit erfüllt, bewerten wir die zugehörigen Grund- und Sicherungsgeschäfte - soweit sich die aus dem abgesicherten Risiko ergebenden Wertentwicklungen ausgleichen - kompensatorisch. Die bilanzielle Abbildung der wirksamen Teile der gebildeten Bewertungseinheiten erfolgt mit der Einfrierungsmethode. Die nicht abgesicherten Bestandteile der in die Bewertungseinheit einbezogenen Geschäfte wurden einzeln imparitätlich behandelt.

Sofern die wertbestimmenden Faktoren zwischen Grund- und Sicherungsgeschäften übereinstimmen, nutzen wir zur Darstellung der prospektiven und retrospektiven Wirksamkeit die Critical-Terms-Match-Methode.

Die Wertänderungen der abgesicherten Risiken gleichen sich vollständig aus; die Grundgeschäfte werden stets über die gesamte Laufzeit abgesichert. Das abgesicherte Zinsänderungsrisiko beläuft sich auf insgesamt 13,2 Mio. EUR.

Das Währungsrisiko wird über eine **Währungsgesamtposition** je Währung als Einheit gesteuert. In diese werden je Währung die einzelnen Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten, Devisentermingeschäfte sowie Kassageschäfte eingestellt. Eine besondere Deckung gemäß § 340h HGB wird in Höhe der sich hierbei betragsmäßig ausgleichenden Positionen je Währung angenommen. Daneben bestehen geringe offene Positionen. Darüber hinaus wurden Eigenanlagen in Wertpapieren hinsichtlich ihres Währungsrisikos durch Devisentermingeschäfte gesichert. Beide Positionen gehen in die besondere Deckung ein.

¹ Versicherungsanlageprodukte: Allianz Portfolio Konzept und Zurich Parkdepot LF.

Die Umrechnung der **auf fremde Wahrung lautenden Bilanzposten** und der am Bilanzstichtag nicht abgewickelten Kassageschafte (einschlielich Sortenbestande) erfolgte mit dem Kassamittelkurs. Nicht abgewickelte Termingeschafte wurden zu einheitlichen Kursen umgerechnet. Devisentermingeschafte, die zur Absicherung von zinstragenden Bilanzpositionen abgeschlossen wurden, wurden mit dem Kassakurs umgerechnet; der Swapsatz wurde zeitanteilig abgegrenzt.

Die Aufwendungen aus der Wahrungsumrechnung wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung bercksichtigt. Die Ertrage aus der Umrechnung besonders gedeckter Geschafte sowie aus offenen Positionen mit Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr wurden ebenfalls erfolgswirksam vereinnahmt. Der Ausweis der Aufwendungen und Ertrage aus besonders gedeckten Positionen erfolgten saldiert im sonstigen betrieblichen Ergebnis.

Pfandbriefgeschäft

Die Kreissparkasse Ludwigsburg hat im Geschäftsjahr 2022 weitere Pfandbriefemissionen nach dem Pfandbriefgesetz (PfandBG) durchgeführt. Es wurden Hypotheken-Inhaberpfandbriefe mit einem Nominalwert von 75 Mio. EUR platziert. Informationen zur Pfandbriefdeckungsmasse gemäß § 28 PfandBG werden vierteljährlich auf der Homepage veröffentlicht und sind im Anhang abgebildet.

Zusatzangaben nach § 35 RechKredV

Die im Deckungsregister aufgeführten Realdarlehen in Höhe von 1.368,6 Mio. EUR werden in der Bilanz unter den Forderungen an Kunden ausgewiesen. Die Wertpapiere zur Deckung der Hypothekendarlehen in Höhe von 59,5 Mio. EUR finden sich in der Bilanz unter der Position Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere.

Nachfolgend sind die Posten der Bilanz gemäß den Vorschriften für die Formblätter von Pfandbriefbanken aufgegliedert. Da die Sparkasse das Pfandbriefgeschäft nicht schwerpunktmäßig betreibt, wurden die Untergliederungen aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit in den Anhang übernommen. Aus den gleichen Gründen wurden nur die Posten zusätzlich untergliedert die Pfandbriefe enthalten.

Untergliederung von Posten der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung aufgrund des Pfandbriefgeschäftes

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	TEUR
Aktiva 3 Forderungen an Kreditinstitute			
a) Hypothekendarlehen	0,00		0
b) Kommunalkredite	1.078.428.014,71		585.195
c) andere Forderungen	6.684.175,25		508
		1.085.112.189,96	585.703
darunter:			
täglich fällig		418.441,92	508
gegen Beleihung von Wertpapieren		0,00	0
Aktiva 4 Forderungen an Kunden			
a) Hypothekendarlehen	2.089.272.906,77		1.990.405
b) Kommunalkredite	358.993.837,28		302.873
c) andere Forderungen	4.589.530.058,68		4.190.596
		7.037.796.802,73	6.483.875
darunter:			
gegen Beleihung von Wertpapieren		0,00	0
Aktiva 14 Rechnungsabgrenzungsposten			
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft	2.045.741,28		2.693
b) andere	228.360,42		0
		2.274.101,70	2.693

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	TEUR
Passiva 1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe	65.417.397,53		65.417
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe	0,00		0
d) andere Verbindlichkeiten	873.448.980,12		1.521.479
		938.866.377,65	1.586.896
darunter:			
täglich fällig	141.951.096,38		20.352
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen	0,00		0
an den Darlehensgeber ausgehändigte Hypotheken-Namenspfandbriefe und öffentliche Namenspfandbriefe	0,00		0
Passiva 2 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden			
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe	15.183.073,97		15.183
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe	0,00		0
c) Spareinlagen	1.488.951.475,43		1.504.932
d) andere Verbindlichkeiten	7.280.898.417,22		7.006.290
		8.785.032.966,62	8.526.405
darunter:			
täglich fällig	6.855.387.962,84		6.781.301
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen	0,00		0
an den Darlehensgeber ausgehändigte Hypotheken-Namenspfandbriefe und öffentliche Namenspfandbriefe	0,00		0
Passiva 3 Verbriefte Verbindlichkeiten			
a) begebene Schuldverschreibungen			
aa) Hypothekenspfandbriefe	703.155.397,63		668.193
ab) öffentliche Pfandbriefe	0,00		0
ac) sonstige Schuldverschreibungen	0,00		2.522
		703.155.397,63	670.715
Passiva 6 Rechnungsabgrenzungsposten			
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft	600.335,05		493
b) andere	1.759.559,28		1.636
		2.359.894,33	2.129

Die Angaben nach den Transparenzvorschriften des § 28 PfandBG stellen sich wie folgt dar:

Die nachfolgend angegebenen Zahlenwerte beruhen jeweils auf kaufmännisch exakten Rundungen. Die ausgewiesenen Summen können daher von den sich bei Summierung der Einzelwerte ergebenden Ergebnissen geringfügig abweichen.

Angaben zur nominalen und barwertigen Deckung (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 3 PfandBG)

in Mio. EUR	Nennwert		Barwert		Risikobarwert inkl. Währungsstress ²	
	31.12.22	31.12.21	31.12.22	31.12.21	31.12.22	31.12.21
Umlauf Pfandbriefe	780,00	745,00	693,62	773,79	616,88	680,85
Deckungsmasse	1.428,11	1.293,33	1.296,97	1.403,26	1.135,14	1.217,54
Überdeckung	648,11	548,33	603,35	629,47	518,26	536,69
Gesetzliche Überdeckung ³	31,61	-	28,07	-	24,77	-
Vertragliche Überdeckung	0,00	-	0,00	-	0,00	-
Freiwillige Überdeckung	616,50	-	575,28	-	493,49	-

Im Umlauf der Pfandbriefe und in der Deckungsmasse befinden sich keine Derivate.

Angabe der internationalen Wertpapierkennnummer (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 PfandBG)

Pfandbriefgattung (nur Inhaberpfandbriefe)	
31.12.2022	31.12.2021
-	DE000A1MLR21
-	DE000A1MLPZ3
-	DE000A1PG1E9
-	DE000A1RE1L4
DE000A1R02Y8	DE000A1R02Y8
DE000A1R1CD2	DE000A1R1CD2
DE000A1YCTF1	DE000A1YCTF1
DE000A1YCTG9	DE000A1YCTG9
DE000A11QB97	DE000A11QB97
DE000A11QNT1	DE000A11QNT1
DE000A12T2T0	DE000A12T2T0
DE000A12UH52	DE000A12UH52
DE000A13SRJ5	DE000A13SRJ5
DE000A14KH86	DE000A14KH86
DE000A161XQ8	DE000A161XQ8
DE000A168312	DE000A168312

² statisches Verfahren gemäß PfandBarwertV

³ Das gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (1) PfandBG und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (2) PfandBG zusammen.

Pfandbriefgattung (nur Inhaberpfandbriefe)	
31.12.2022	31.12.2021
DE000A169LP8	DE000A169LP8
DE000A2BPH47	DE000A2BPH47
DE000A2BPUR2	DE000A2BPUR2
DE000A2DAJP7	DE000A2DAJP7
DE000A2E4BH3	DE000A2E4BH3
DE000A2E4WA4	DE000A2E4WA4
DE000A2GSCP7	DE000A2GSCP7
DE000A2GSD50	DE000A2GSD50
DE000A2GSKQ8	DE000A2GSKQ8
DE000A2G9GQ0	DE000A2G9GQ0
DE000A2LQQA3	DE000A2LQQA3
DE000A2LQ470	DE000A2LQ470
DE000A2LQ579	DE000A2LQ579
DE000A2NBSN0	DE000A2NBSN0
DE000A2TSPN7	DE000A2TSPN7
DE000A2TSQD6	DE000A2TSQD6
DE000A2TSTN9	DE000A2TSTN9
DE000A2YNX59	DE000A2YNX59
DE000A2YPE19	DE000A2YPE19
DE000A254QV5	DE000A254QV5
DE000A3H3HE5	DE000A3H3HE5
DE000A3MQA64	-
DE000A3MQSR9	-
DE000A3MQXX7	-

Angaben zur Laufzeitstruktur, Zinsbindungsfrist sowie Fälligkeitsverschiebung (§ 28 Abs. 1 Nr. 4 und 5 PfandBG)

Laufzeit bzw. Zinsbindungsfrist	Umlauf Pfandbriefe Mio. EUR		Deckungsmasse Mio. EUR		Fälligkeitsverschiebung ⁴ Mio. EUR	
	31.12.22	31.12.21	31.12.22	31.12.21	31.12.22	31.12.21
bis zu 6 Monaten	25,00	20,00	95,19	87,98	0,00	0,00
mehr als 6 Monate bis zu 12 Monaten	30,00	20,00	40,64	43,44	0,00	0,00
mehr als 12 Monate bis zu 18 Monaten	20,00	25,00	40,86	42,56	25,00	20,00
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	40,00	30,00	61,42	42,80	30,00	20,00
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	45,00	60,00	175,74	106,45	60,00	55,00
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	75,00	45,00	105,74	174,99	45,00	60,00
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	115,00	75,00	136,69	102,38	75,00	45,00
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	430,00	470,00	468,38	417,94	470,00	525,00
über 10 Jahre	0,00	0,00	303,45	274,78	75,00	20,00

§ 30 Abs. 2a PfandBG	31.12.22	31.12.21
Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen	-

⁴ Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate.

§ 30 Abs. 2a PfandBG	31.12.22	31.12.21
	<p>kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.</p>	
<p>Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit</p>	<p>Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.</p> <p>Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.</p> <p>Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind,</p>	<p>-</p>

§ 30 Abs. 2a PfandBG	31.12.22	31.12.21
	um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.	

Liquiditätskennzahlen (§ 28 Abs. 1 Nr. 6 PfandBG)

	31.12.22	31.12.21
Absolutbetrag der von null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i. S. d. § 4 Abs. 1a Satz 3 für die Pfandbriefe in Mio. EUR	0,00	-
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt in Tagen	-	-
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 Abs. 1a Satz 3 PfandBG erfüllen in Mio. EUR	59,52	-

Weitere Deckungswerte (§ 28 Abs. 1 Nr. 8 bis 15 PfandBG)

Zusammensetzung der in das Deckungsregister eingetragenen Forderungen	31.12.22	31.12.21
Sichernde Überdeckung nach § 4 PfandBG in Mio. EUR	59,50	59,50
davon im Inland in Mio. EUR	38,50	53,50
davon in Österreich in Mio. EUR	6,00	6,00
davon EU-Institutionen in Mio. EUR	15,00	0,00

Das Wahlrecht nach § 19 PfandBG wird in unserem Haus nicht ausgeübt.

	Mio. EUR	
	31.12.22	31.12.21
Überschreibungsbetrag hypothekarischer Deckung in Staaten, bei denen das Pfandbriefgläubigervorrecht nicht sichergestellt ist (§ 13 Abs. 1 PfandBG)	0,00	0,00

	in %	
	31.12.22	31.12.21
Prozentualer Anteil festverzinslicher Deckungswerte an der Deckungsmasse	96,68	96,99
Prozentualer Anteil festverzinslicher Pfandbriefe an den zu deckenden Verbindlichkeiten	100,00	100,00

	in %	
	31.12.22	31.12.21
Anteil der rückständigen Deckungswerte gemäß Art. 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	0,00

In den Deckungswerten sind keine Fremdwährungen enthalten. Angaben nach § 28 Abs. 1 Nr. 14 PfandBG waren nicht erforderlich.

Zusammensetzung der Deckungsmasse (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 PfandBG)

Gesamtbetrag der zur Deckung verwendeten Forderungen	Mio. EUR	
	31.12.22	31.12.21
nach Größenklassen		
bis zu 300 TEUR	937,30	849,57
mehr als 300 TEUR bis zu 1 Mio. EUR	203,70	159,82
mehr als 1 Mio. EUR bis zu 10 Mio. EUR	137,57	134,39
mehr als 10 Mio. EUR	90,05	90,05
nach Nutzungsart (I) in Deutschland		
wohnwirtschaftlich	1.140,57	1.014,95
gewerblich	228,04	218,88
nach Nutzungsart (II) in Deutschland		
Eigentumswohnungen	411,39	348,81
Ein- und Zweifamilienhäuser	597,78	545,02
Mehrfamilienhäuser	131,40	121,11
Bürogebäude	59,52	58,19
Handelsgebäude	40,84	40,88
Industriegebäude	63,16	71,13
sonstige gewerblich genutzte Gebäude	64,53	48,68
unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	0,00	0,00
Bauplätze	0,00	0,00

Außerhalb Deutschlands befinden sich keine Grundstückssicherheiten.

Übersicht über rückständige Forderungen (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 PfandBG)

Verteilung nach Staaten in Mio. EUR	mindestens 90 Tage rückständige Leistungen		Forderungen mit mindestens 5 % Rückstandsbetrag	
	31.12.22	31.12.21	31.12.22	31.12.21
Deutschland	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00

Durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf (§ 28 Abs. 2 Nr. 3 PfandBG)

	in %	
	31.12.22	31.12.21
Durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf	55,76	55,68

Gewichteter Durchschnitt der verstrichenen Laufzeit (§ 28 Abs. 2 Nr. 4 PfandBG)

	Jahre	
	31.12.22	31.12.21
volumengewichteter Durchschnitt der seit Kreditvergabe verstrichenen Laufzeit für die zur Deckung nach § 12 Abs. 1 PfandBG verwendeten Forderungen	5,04	4,89

Weitere Angaben (§ 28 Abs. 2 Nr. 5 PfandBG)

	wohnwirtschaftlich		gewerblich	
	31.12.22	31.12.21	31.12.22	31.12.21
Anzahl der am Abschlusstag anhängigen Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren	0	0	0	0
Anzahl der im Geschäftsjahr durchgeführten Zwangsversteigerungen	0	0	0	0
Anzahl der im Geschäftsjahr zur Verhütung von Verlusten übernommenen Grundstücke	0	0	0	0
Gesamtbetrag der rückständigen Zinsen in EUR	0,00	0,00	0,00	0,00

ERLÄUTERUNGEN ZUR JAHRESBILANZ

AKTIVSEITE

31.12.2022
TEUR

31.12.2021
TEUR

FORDERUNGEN AN KREDITINSTITUTE

In dieser Position sind enthalten:

Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	93.599	129.948
darunter: Forderungen an die eigene Girozentrale	89.304	125.810

In Unterposition b) - andere Forderungen - sind enthalten:

Nachrangige Forderungen	60.000	60.000
-------------------------	--------	--------

Die Unterposition b) - andere Forderungen - (ohne anteilige Zinsen und ohne Bausparguthaben) setzt sich nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:

bis drei Monate	50.251
mehr als drei Monate bis ein Jahr	4.487
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	394.179
mehr als fünf Jahre	20.242

FORDERUNGEN AN KUNDEN

In dieser Position sind enthalten:

Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	123.019	131.371
--	---------	---------

Diese Position (ohne anteilige Zinsen) setzt sich nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:

bis drei Monate	537.507
mehr als drei Monate bis ein Jahr	389.886
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	1.984.121
mehr als fünf Jahre	3.960.162
mit unbestimmter Laufzeit	155.675

SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND ANDERE FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE

In dieser Position sind enthalten:

Beträge, die in dem auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr fällig werden (ohne anteilige Zinsen)	157.414	149.579
---	---------	---------

	31.12.2022 TEUR	31.12.2021 TEUR
Von den in dieser Position enthaltenen Wertpapieren sind börsennotiert	811.438	
Nicht mit dem Niederstwert bewertet sind Wertpapiere mit Buchwerten von zusammen	618.701	
Der Zeitwert dieser so bewerteten Wertpapiere beläuft sich auf Wir gehen von einer nur vorübergehenden Wertminderung aus, da der Zeitwert bei diesen Wertpapieren unter deren Einlösungsbetrag bzw. fortgeführten Anschaffungskosten liegt.	561.842	
In Unterposition b) - Anleihen und Schuldverschreibungen - sind enthalten:		
Nachrangige Forderungen	0	753

AKTIEN UND ANDERE NICHT FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE

In dieser Position sind enthalten:

Anteile an Investmentvermögen

An den folgenden Investmentvermögen halten wir mehr als 10 % der Anteile:

Anlageziel Bezeichnung des Investmentvermögens	Marktwert TEUR	Buchwert TEUR	Ausschüttungen im Geschäftsjahr TEUR	Tägliche Rückgabe möglich
<u>Gemischte Fonds</u>				
A-KLB-Master-Fonds	2.848.197	2.754.728	43.486	ja

TREUHANDVERMÖGEN

Das ausgewiesene Treuhandvermögen stellt in voller Höhe Forderungen an Kunden (Aktivposten 4) dar.

SACHANLAGEN

In dieser Position sind enthalten:

Im Rahmen der eigenen Tätigkeit genutzte Grundstücke und Gebäude	65.303
Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.815

	31.12.2022 TEUR	31.12.2021 TEUR
SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE		
In dieser Position sind im Wesentlichen enthalten:		
Erstattungsansprüche aus Körperschaftssteuer inklusive Solidaritätszuschlag (für 2017 bis 2022) und Gewerbesteuer (für 2018 bis 2020 sowie 2022) sowie Zinsen gemäß § 233a AO	44.864	
Gezahlte Optionsprämien	20.011	
RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
In dieser Position sind enthalten:		
Unterschiedsbetrag zwischen Nennbetrag und höherem Auszahlungsbetrag von Forderungen	1.334	1.869
Unterschiedsbetrag zwischen Erfüllungs- und niedrigerem Ausgabebetrag von Verbindlichkeiten oder Anleihen	712	823
MEHRERE POSITIONEN BETREFFENDE ANGABEN		
Von den Vermögensgegenständen lauten auf Fremdwährung	131.913	

ANLAGENSPIEGEL

	Entwicklung des Anlagevermögens (Angaben in TEUR)													
	Entwicklung der Anschaffungs-/Herstellungskosten					Entwicklung der kumulierten Abschreibungen						Buchwerte		
	Stand am 1.1. des Geschäftsjahres	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	Stand am 1.1. des Geschäftsjahres	Abschreibungen im Geschäftsjahr	Zuschreibungen im Geschäftsjahr	Änderungen der gesamten Abschreibungen im Zusammenhang mit			Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres
									Zugängen	Abgängen	Umbuchungen			
Immaterielle Anlagewerte	1.592	43	252	0	1.382	1.390	88	0	0	252	0	1.226	156	202
Sachanlagen	290.819	20.582	2.073	0	309.328	180.029	6.923	0	0	2.065	0	184.887	124.441	110.790

	Veränderungssaldo (§ 34 Abs. 3 RechKredV)		(ohne anteilige Zinsen)	
Forderungen an Kreditinstitute	0		0	0
Forderungen an Kunden	0		0	0
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	-616.150		672.953	1.289.103
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0		0	0
Beteiligungen	5.973		92.396	86.424
Anteile an verbundenen Unternehmen	-15.0000		24.628	39.628
Sonstige Vermögensgegenstände	0		0	0

PASSIVSEITE

31.12.2022
TEUR

31.12.2021
TEUR

VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER KREDITINSTITUTEN

In dieser Position sind enthalten:

Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	783.263	703.284
darunter: Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale	783.263	703.284
Der Gesamtbetrag der als Sicherheit übertragenen Vermögensgegenstände für in dieser Position enthaltene Verbindlichkeiten beläuft sich auf insgesamt	623.110	

Die Unterposition b) - mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist - setzt sich (ohne anteilige Zinsen) nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:

bis drei Monate	76.703
mehr als drei Monate bis ein Jahr	51.634
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	300.092
mehr als fünf Jahre	367.420

VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER KUNDEN

In dieser Position sind enthalten:

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	10.440	23.631
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	8.144	8.550

Die Unterposition ab) - Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten - setzt sich (ohne anteilige Zinsen) nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:

bis drei Monate	1.572
mehr als drei Monate bis ein Jahr	352.242
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	20.288
mehr als fünf Jahre	4.717

Die Unterposition bb) - andere Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist - setzt sich (ohne anteilige Zinsen) nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:

bis drei Monate	167.936
mehr als drei Monate bis ein Jahr	109.033
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	159.418
mehr als fünf Jahre	3.134

31.12.2022 31.12.2021
TEUR TEUR

VERBRIEFTE VERBINDLICHKEITEN

In dieser Position sind, soweit aus unseren Unterlagen erkennbar und unter der Voraussetzung, dass der Erwerber die Papiere seinerseits nicht verkauft hat, enthalten:

Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	386.985	367.086
In Unterposition a) - begebene Schuldverschreibungen - enthaltene Beträge, die in dem auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr fällig werden (ohne anteilige Zinsen)	40.000	

TREUHANDVERBINDLICHKEITEN

Bei den Treuhandverbindlichkeiten handelt es sich um Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Passivposten 1).

RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

In dieser Position sind enthalten:

Unterschiedsbetrag zwischen Nennbetrag und niedrigerem Auszahlungsbetrag von Forderungen	297	124
--	-----	-----

NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN

Für die in dieser Position ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in folgender Höhe angefallen	983	909
---	-----	-----

Die Bedingungen der im Passivposten "Nachrangige Verbindlichkeiten" enthaltenen Mittelaufnahmen entsprechen Artikel 63 der Capital Requirements Regulation (CRR). Die Umwandlung in Kapital oder eine andere Schuldform ist in keinem Fall vereinbart oder vorgesehen.

Die einzelnen Mittelaufnahmen, die jeweils 10 % des Gesamtbetrags übersteigen, sind wie folgt ausgestattet (ohne anteilige Zinsen):

Betrag TEUR	Zinssatz %	fällig am	Vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung
6.759	2,2	09.09.2026	nein

Die nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen von insgesamt 19,8 Mio. EUR (ohne anteilige Zinsen), die im Einzelfall 10 % des Gesamtbetrags der nachrangigen Verbindlichkeiten nicht übersteigen, haben eine Durchschnittsverzinsung von 2,2 % und eine restliche Laufzeit von 4 Jahren.

Die Sparkassenkapitalbriefe mit Nachrangabrede von insgesamt 20,0 Mio. EUR (ohne anteilige Zinsen), die im Einzelfall 10 % des Gesamtbetrags der nachrangigen Verbindlichkeiten nicht übersteigen, haben eine Durchschnittsverzinsung von 2,0 % und eine restliche Laufzeit von 8 bis 10 Jahren.

31.12.2022
TEUR

MEHRERE POSITIONEN BETREFFENDE ANGABEN

Von den Verbindlichkeiten lauten auf Fremdwahrung 52.520

PASSIVSEITE UNTER DEM STRICH

ANDERE VERPFLICHTUNGEN

Im Posten Andere Verpflichtungen ist im Unterposten c) „unwiderrufliche Kreditzusagen“ ein Einzelposten von wesentlicher Bedeutung in Bezug auf die Geschaftstatigkeit der Sparkasse enthalten. Bei der genannten unwiderruflichen Kreditzusage handelt es sich um einen Kontokorrentkredit mit 41.000 TEUR.

Wir gehen derzeit grundsatzlich davon aus, dass die unwiderruflichen Kreditzusagen kunftig von den Kreditnehmern in Anspruch genommen werden.

ERLAUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

TEUR

ZINSERTRAGE

In dieser Position sind enthalten:

Zinsertrage aus der Steuerung des Zinsbuchs II 38.692

Aperiodische Zinsertrage

Close-out-Zahlungen aus der vorzeitigen Beendigung von Swaps des Zinsbuchs II 151.542

Nachtragliche Zinszahlungen Darlehen und Vorfalligkeitsentschadigungen 1.625

ZINSAUFWENDUNGEN

In dieser Position sind enthalten:

Zinsaufwendungen aus der Steuerung des Zinsbuchs II 34.111

Aperiodische Zinsaufwendungen

Close-out-Zahlungen aus der vorzeitigen Beendigung von Swaps des Zinsbuchs II 146.129

31.12.2022
TEUR

PROVISIONSERTRÄGE

In dieser Position sind enthalten:

Aperiodische Provisionserträge

Im Jahr 2022 vereinnahmte Vertriebs erfolgsvergütung DEKA für das Jahr 2021 (bisher Vereinnahmung nach Zuflussprinzip)	3.162
--	-------

SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE

In dieser Position sind enthalten:

Veräußerungsgewinn Gold	8.630
-------------------------	-------

Periodenfremde Erträge

Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	3.192
--	-------

ALLGEMEINE VERWALTUNGSaufWENDUNGEN

In dieser Position sind enthalten:

Aperiodische Aufwendungen

Zuführung zu den Rückstellungen für Pensionsanwartschaften	1.283
--	-------

STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM ERTRAG

In dieser Position sind enthalten:

Steuererstattungen früherer Jahre	12.723
-----------------------------------	--------

BILANZGEWINN

Der Verwaltungsrat wird den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 in seiner für den 13. Juni 2023 vorgesehenen Sitzung feststellen. Der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses sieht vor, den Bilanzgewinn vollständig der Sicherheitsrücklage zuzuführen.

SONSTIGE ANGABEN

ANTEILE AN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND BETEILIGUNGEN

Name, Sitz	Höhe des Kapitalanteils %	Eigenkapital	Jahresergebnis
Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim, Mainz	0,37	14.197 Mio. EUR (31.12.2021) ⁵	+418 Mio. EUR (2021)
Sparkassenverband Baden-Württemberg, Stuttgart	5,56	- ⁶	- ⁶
SVB-Sparkassen-Versicherung Beteiligungs-GmbH Nr. 1, Stuttgart	24,12	169.744 TEUR (30.09.2022)	+ 10.453 TEUR (2021/2022)
S Wagnis- und Beteiligungskapital GmbH, Ludwigsburg	100,00	24.500 TEUR (31.12.2022)	- ⁷

Wir sind unbeschränkt haftende Gesellschafterin der

- RWSO Grundstücksgesellschaft TBS der württembergischen Sparkassenorganisation GbR, Fellbach
- DKE-GbR, Berlin

An dem Wertpapierinstitut S-International Baden-Württemberg Nord GmbH & Co KG, Stuttgart halten wir unmittelbar eine Beteiligung, die 5 % der Stimmrechte überschreitet.

Der übrige Anteilsbesitz nach § 285 Nr. 11 HGB ist für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung.

Der Sparkassenverband Baden-Württemberg hat sich zusammen mit den weiteren Trägern quotaal entsprechend seinem Stammkapitalanteil an der Bereitstellung von zusätzlichem Eigenkapital für die Landesbank Baden-Württemberg beteiligt. Als Mitglied des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg sind wir verpflichtet, über Umlagen den nicht anderweitig gedeckten Verbandsaufwand entsprechend dem maßgeblichen Umlageschlüssel abzudecken.

Darüber hinaus sind wir Mitglied des Sicherungssystems der Deutschen Sparkassenorganisation, wobei das System der freiwilligen Institutssicherung beibehalten wurde. Zusätzlich erfüllt das Sicherungssystem auch die Anforderungen des Einlagensicherungsgesetzes. Aus diesen Verpflichtungen ist über die laufenden jährlichen Beitragsverpflichtungen hinaus derzeit ein akutes Risiko einer wesentlichen Inanspruchnahme nicht erkennbar.

Zum Erwerb der Landesbank Berlin Holding AG (LBBH) durch die S-Finanzgruppe haben wir uns über den Deutschen Sparkassen- und Giroverband ö. K. (DSGV) an der Erwerbsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH & Co. KG (Erwerbsgesellschaft) als Kommanditistin unterbeteiligt. In diesem Zusammenhang besteht ein Aufwendungsersatzanspruch des DSGV gegenüber den Unterbeteiligten für den Fall, dass die über die Erwerbsgesellschaft auszuschüttenden Dividenden der LBBH die laufenden Aufwendungen (im Wesentlichen aus der Fremdfinanzierung) nicht abdecken. Aktuell ist aus dieser Verpflichtung kein akutes Risiko einer Inanspruchnahme erkennbar.

⁵ Konzernabschluss gemäß IFRS.

⁶ Keine Angabe gemäß § 286 Abs. 3 Satz 2 HGB.

⁷ Es besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Kreissparkasse Ludwigsburg.

DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE

Die am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Termingeschäfte gliedern sich wie folgt:

	Nominalbeträge in Mio. EUR			
	nach Restlaufzeiten			Insgesamt
	bis 1 Jahr	1-5 Jahre	über 5 Jahre	
Zinsbezogene Geschäfte				
OTC-Produkte				
Zinsswaps, Swaps mit Floor, Forwardswaps, Forwardswaps mit Floor	2.223,2	5.606,5	1.062,2	8.891,9
Caps (Käufe)	5,0	9,3	15,2	29,5
Caps (Verkäufe)	5,0	9,3	15,2	29,5
Swaptions (Käufe)	0,0	22,0	1.464,0	1.486,0
Währungsbezogene Geschäfte				
OTC-Produkte				
Zins-/Währungsswaps	0,0	0,6	0,0	0,6
Devisentermingeschäfte	91,6	84,4	0,0	176,0
Insgesamt	2.324,8	5.732,1	2.556,6	10.613,5

Bei den zinsbezogenen Termingeschäften handelt es sich um Deckungsgeschäfte. Devisentermingeschäfte wurden sowohl als gedeckte Auftragsgeschäfte mit Dienstleistungscharakter abgeschlossen als auch zur Absicherung von Wertpapieren.

Bei den Kontrahenten im Derivategeschäft per 31. Dezember 2022 handelte es sich ausschließlich um deutsche Kreditinstitute.

Daneben wurden Caps, Zinsswaps, Swaps mit Floor, Forwardswaps mit Floor und Zins-/Währungsswaps sowie Devisentermingeschäfte mit Kunden abgeschlossen.

Für die nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten Derivate, die nicht einer Bewertungseinheit gemäß § 254 HGB zugeordnet sind, ergeben sich folgende zusätzliche Angaben nach § 285 Nr. 19 HGB:

	Nominalbeträge in Mio. EUR	Zeitwerte in TEUR ⁸		Buchwerte in TEUR	
		+	./.	Optionsprä- mie/ Variation Mar- gin	Rückstellung (P7)
Zinsbezogene Geschäfte					
OTC-Produkte					
Zinsswaps einschließlich Forwardswaps ⁹	8.675,0	308.257	124.438		
Swaptions (Käufe)	1.486,0	33.492	0	(A13) 19.720	
Währungsbezogene Geschäfte					
OTC-Produkte					
Devisentermingeschäfte	176,0	2.302	6.990		
Insgesamt	10.337,0	344.051	131.428		

Bei OTC gehandelten derivativen Finanzinstrumenten werden theoretisch ermittelte Werte als Zeitwerte angesetzt (Mark-to-Model-Bewertung).

Bei der Mark-to-Model-Bewertung wird bezüglich der derivativen Finanzinstrumente wie folgt verfahren:

Zinsswaps werden in die Basisbestandteile Kuponanleihe und Floater zerlegt und unter Zugrundelegung entsprechender Zinsstrukturkurven getrennt bewertet. Der Barwert des Swaps ergibt sich dabei aus der Differenz der Barwerte der beiden Basisprodukte.

Für Swaptions werden die ausgewiesenen Zeitwerte mittels des Black/Scholes-Modells in der jeweils erforderlichen Modifikation berechnet. Grundlagen der Bewertung waren insbesondere der Marktwert des Underlyings im Verhältnis zum Basispreis, die Restlaufzeit und die Volatilitäten.

Am Bilanzstichtag bestanden noch nicht abgewickelte Devisentermingeschäfte im Nominalvolumen von 108,0 Mio. EUR. Diese Geschäfte wurden als gedeckte Auftragsgeschäfte mit Dienstleistungscharakter mit inländischen Kreditinstituten und Kunden abgeschlossen. Darüber hinaus bestanden Devisentermingeschäfte im Eigenbestand mit einem Nominalvolumen von 68,0 Mio. EUR die das Währungsrisiko aus Fremdwährungsanleihen im Eigenbestand absichern und zusammen mit ihnen in die besondere Deckung nach § 340h HGB eingehen.¹⁰

⁸ Ohne anteilige Zinsen.

⁹ Diese in die Zinsbuchsteuerung einbezogenen Derivate wurden bei der verlustfreien Bewertung der zinsbezogenen Geschäfte des Bankbuchs (Zinsbuch I und Zinsbuch II) berücksichtigt (vgl. Abschnitt „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“) und waren insoweit nicht gesondert zu bewerten.

¹⁰ Besondere Deckung nach § 340h HGB saldiert im sonstigen betrieblichen Ergebnis ausgewiesen.

LATENTE STEUERN

Aufgrund abweichender Ansatz- und Bewertungsvorschriften zwischen Handels- und Steuerbilanz bestehen zum Bilanzstichtag Steuerlatenzen. Dabei wird der Gesamtbetrag der künftigen Steuerbelastungen durch absehbare Steuerentlastungen überdeckt. Ein Ausweis passiver latenter Steuern war insoweit nicht erforderlich, auf den Ansatz aktiver latenter Steuern hat die Sparkasse entsprechend § 274 Abs. 1 HGB verzichtet. Die wesentlichen künftigen Steuerbelastungen resultieren aus bilanziellen Ansatzunterschieden bei den Sachanlagen und den sonstigen Vermögensgegenständen. Die zum Ausgleich der künftigen Steuerbelastungen benötigten absehbaren künftigen Steuerentlastungen ergeben sich aus unterschiedlichen bilanziellen Ansätzen bei den Rückstellungen. Der Ermittlung der latenten Steuern wurde ein Steuersatz von 29,477 % (Körperschaft- und Gewerbesteuer zzgl. Solidaritätszuschlag) zugrunde gelegt. Aus Beteiligungen an Personengesellschaften resultierende, lediglich der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag unterliegende Differenzen wurden bei den Berechnungen mit einem Steuersatz von 15,825 % berücksichtigt.

ABSCHLUSSPRÜFERHONORARE

Für das Geschäftsjahr wurden von unserem Abschlussprüfer für folgende Leistungen Honorare berechnet:

	TEUR
für die Abschlussprüfung	277
für andere Bestätigungen	52
für die Steuerberatung	17
für sonstige	0

ORGANE DER KREISSPARKASSE

Verwaltungsrat		
Vorsitzender	Dietmar Allgaier	Landrat
1. Stellvertreter des Vorsitzenden	Gerd Maisch	Oberbürgermeister a. D.
2. Stellvertreter des Vorsitzenden	Hans Schmid	Bürgermeister a. D., Geschäftsführer der DQuadrat Real Estate GmbH
Mitglieder	Markus Bott	Sparkassenangestellter, KSK Ludwigsburg
	Ralf Braico	Sparkassenangestellter, KSK Ludwigsburg
	Wilfried Breit	Sparkassenangestellter i. R.
	Steffen Bühler	Bürgermeister, Besigheim (ab 01.11.2022)
	Sonja Ernst	Sparkassenangestellte, KSK Ludwigsburg
	Helmut Fischer	Kriminalhauptkommissar a. D.
	Rainer Gessler	Bauingenieur
	Johann Heer	Sonderschullehrer i. R.
	Manfred Hollenbach	Bürgermeister a. D. (bis 31.10.2022)
	Jürgen Kessing	Oberbürgermeister der Stadt Bietigheim-Bissingen
	Bernd Kirnbauer	Geschäftsführer i. R. (ab 14.01.2022)
	Reinhold Noz	Geschäftsführer der Noz Elektrotechnik GmbH
	Thomas Nytz	Sparkassenangestellter, KSK Ludwigsburg
	Heinz Reichert	Lehrer i. R.
Marc Stotz	Sparkassenangestellter, KSK Ludwigsburg	
Manfred Zimmermann	Sparkassenangestellter, KSK Ludwigsburg	

Vorstand	
Vorsitzender	Dr. Heinz-Werner Schulte
Mitglieder	Dieter Wizemann
	Thomas Raab

Eines unserer Vorstandsmitglieder hat Aufsichtsratsmandate bei nachfolgenden großen Kapitalgesellschaften wahrgenommen:

Name, Sitz
Württembergische Gemeindeversicherung a. G., Stuttgart
SV Sparkassen-Versicherung Holding AG, Stuttgart

BEZÜGE UND KREDITGEWÄHRUNGEN AN VORSTAND UND VERWALTUNGSRAT

Den Mitgliedern des Vorstandes wurden für ihre Tätigkeit im Berichtsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 1.981 TEUR gewährt.

Für die früheren Mitglieder des Vorstandes beziehungsweise deren Hinterbliebene wurden Versorgungsbezüge in Höhe von 686 TEUR gezahlt. Für diese Personengruppe bestehen Pensionsrückstellungen in Höhe von 8.271 TEUR.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhielten für ihre Tätigkeit im Berichtsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 216 TEUR.

Den Mitgliedern des Vorstandes wurden Kredite in Höhe von 111 TEUR gewährt.

An die Mitglieder des Verwaltungsrates wurden Kredite in Höhe von 6.258 TEUR vergeben.

MITARBEITER/-INNEN

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

	Anzahl
Vollzeitkräfte	701
Teilzeitkräfte	460
Auszubildende	101
Insgesamt	1.262

Ludwigsburg, den 31.05.2023

Der Vorstand

Dr. Schulte

Wizemann

Raab

**Anlage zum Jahresabschluss gemäß § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG
zum 31. Dezember 2022
("Länderspezifische Berichterstattung")**

Die Kreissparkasse Ludwigsburg hat keine Niederlassungen im Ausland. Sämtliche nachfolgende Angaben entstammen dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und beziehen sich ausschließlich auf ihre Geschäftstätigkeit als regional tätige Sparkasse in der Bundesrepublik Deutschland. Die Tätigkeit der Kreissparkasse Ludwigsburg besteht im Wesentlichen darin, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder von Privat- und Firmenkunden entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren.

Die Kreissparkasse Ludwigsburg definiert den Umsatz als Saldo aus der Summe folgender Komponenten der Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB: Zinserträge, Zinsaufwendungen, laufende Erträge aus Aktien etc., Erträge aus Gewinngemeinschaften etc., Provisionserträge, Provisionsaufwendungen, Nettoertrag/-aufwand des Handelsbestands und sonstige betriebliche Erträge. Der Umsatz beträgt für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2022 298.588 TEUR.

Die Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten beträgt im Jahresdurchschnitt 954.

Der Gewinn vor Steuern beträgt 19.656 TEUR.

Die Steuern auf den Gewinn betragen 1.230 TEUR. Hier handelt es sich um laufende Steuern.

Die Kreissparkasse Ludwigsburg hat im Geschäftsjahr keine öffentlichen Beihilfen erhalten.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Kreissparkasse Ludwigsburg, Ludwigsburg

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kreissparkasse Ludwigsburg (im Folgenden: Sparkasse) bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Sparkasse für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Sparkasse zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 Handelsgesetzbuch (im Folgenden: HGB) erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden: EU-APrVO) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Sparkasse unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Art. 10 Abs. 2 Buchstabe f) EU-APrVO i. V. m. § 340k Abs. 3 HGB, dass alle von uns beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Art. 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

1. Bewertung von Forderungen an Kunden
2. Verlustfreie Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs (Zinsbuchs) gemäß IDW RS BFA 3 n. F.

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt aufgebaut:

- a) Sachverhalt und Problemstellung
- b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse
- c) Verweis auf weitergehende Informationen

1. Bewertung von Forderungen an Kunden

- a) Das Kundenkreditgeschäft ist ein maßgebliches Geschäftsfeld der Sparkasse. Bei der Bewertung einzelner Kundenforderungen ist das Adressenausfallrisiko des Kreditnehmers, d. h. insbesondere die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Kreditnehmer seinen vertraglichen Leistungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, sowie die Bewertung der ggf. vorliegenden Sicherheiten, maßgeblich. Die Bewertung dieser Forderungen beruht somit in einem hohen Maße auf den Einschätzungen und Annahmen des Vorstands der Sparkasse zu den genannten Sachverhalten. Die Unsicherheiten bei diesen Ermessensentscheidungen sind aktuell insbesondere durch die Folgewirkungen der Covid-19-Krise sowie des Ukraine-Kriegs auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprägt. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Einschätzung, inwieweit die hieraus resultierenden Belastungen der Konjunktur sowie die Preissteigerungen die Kapitaldienstfähigkeit der betroffenen Kreditnehmer dauerhaft negativ beeinflussen. Die genannten Punkte haben daher wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss, insbesondere auf die Ertragslage der Sparkasse. Für die Zwecke der Rechnungslegung sind insofern die Kreditprozesse zur Bewertung der Forderungen von besonderer Bedeutung. Die Bewertung von Forderungen an Kunden bedarf insoweit einer besonderen Befassung durch den Abschlussprüfer.
- b) Bereits im Rahmen unserer vorgezogenen Prüfung der organisatorischen Pflichten haben wir die Ordnungsmäßigkeit der Kreditprozesse, u. a. die Früherkennungsverfahren für Kreditrisiken und den Forderungsbewertungsprozess, betrachtet. Die relevanten Kreditprozesse sowie die Ausgestaltung und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems bei der Bewertung der Kundenforderungen beurteilen wir regelmäßig auf Grundlage von Aufbau- und Funktionsprüfungen.
- Bei einer risikoorientierten - unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen - vorgenommenen bewussten Auswahl von Kreditengagements haben wir aussagebezogene Prüfungshandlungen in Form von Einzelfallprüfungen vorgenommen und auf der Grundlage von Kreditunterlagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen die von der Sparkasse vorgenommene Beurteilung des kreditnehmerbezogenen Adressenausfallrisikos sowie die Bewertung der Kreditsicherheiten bei ausfallgefährdeten Forderungen nachvollzogen.
- c) Weitere Informationen und Erläuterungen sind in den Anhangangaben in den Abschnitten „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ und „Erläuterungen zur Jahresbilanz“ - „Forderungen an Kunden“ enthalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Darstellungen und Erläuterungen im Lagebericht (Abschnitt 2.3.2 Aktivgeschäft Kundenkreditvolumen und 4.2.1.1 Adressenausfallrisiken im Kunden-geschäft).

2. Verlustfreie Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs (Zinsbuchs) gemäß IDW RS BFA 3 n. F.

- a) Der starke Zinsanstieg im Berichtsjahr hatte einen erheblichen Rückgang der Reserven im Zinsbuch zur Folge. Insofern erlangte die Bewertung des Zinsbuchs gemäß dem Rechnungslegungsstandard des Bankenausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer: Verlustfreie Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs (Zinsbuchs) (IDW RS BFA 3 n. F.) eine besondere Bedeutung. Hierbei sind im Rahmen einer in der Sparkassenorganisation standardisierten Methode die zinsinduzierten Barwerte den Buchwerten der einbezogenen Finanzinstrumente gegenüberzustellen. Bei der Ermittlung der Barwerte kommen die von der Sparkasse für die Zinsbuchsteuerung festgelegten Mischungsverhältnisse bezüglich der Zinsanpassung für variable Produkte zur Anwendung. Der Saldo wird um die voraussichtlich noch für die Verwaltung des Bankbuchs anfallenden Kosten (Barwertnachteil aus der Schließung einer Refinanzierungslücke, Risiko- und Verwaltungskosten) gemindert. Der Schätzung dieser Werte durch den Vorstand liegen Annahmen und Daten zugrunde, die mit nicht unerheblichen Ermessensspielräumen verbunden sind. Der Sachverhalt bedarf insoweit einer besonderen Befassung durch den Abschlussprüfer.
- b) Den Prozess der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs haben wir einer Aufbau- und Funktionsprüfung unterzogen. Daneben haben wir uns im Rahmen von analytischen Prüfungshandlungen und von Einzelfallprüfungen u. a. mit den vom Vorstand zugrunde gelegten Annahmen und Daten sowie der Abgrenzung des Refinanzierungsverbunds auseinandergesetzt. Einen Schwerpunkt bildeten die Annahmen zur Bemessung der voraussichtlich noch anfallenden Bestandsverwaltungs- und der Refinanzierungskosten. Des Weiteren haben wir uns davon überzeugt, dass die wesentlichen Annahmen und Parameter im Einklang mit der internen Risikosteuerung getroffen bzw. festgelegt wurden. Als Prüfungsnachweise dienten uns die Dokumentation der Sparkasse im Rahmen der Beschlussfassung sowie die darauf aufbauenden Berechnungen.
- c) Weitere Informationen sind in den Anhangangaben im Abschnitt „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ enthalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Darstellungen und Erläuterungen im Lagebericht (Abschnitt 4.2.2.1.1 Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch).

Sonstige Informationen

Der Vorstand ist für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Die uns vor dem Datum des Bestätigungsvermerks vorgelegte sonstige Information umfasst den gemäß § 340a Abs. 1a HGB i. V. m. § 289b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2a HGB zusammen mit dem Lagebericht nach § 325 HGB zu veröffentlichenden nichtfinanziellen Bericht für das Geschäftsjahr 2022.

Die sonstige Information, die uns vereinbarungsgemäß nach diesem Datum zur Verfügung gestellt wird, umfasst den „Jahres- und Nachhaltigkeitsbericht 2022“ für das Geschäftsjahr 2022.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter (Vorstand) und des Aufsichtsorgans (Verwaltungsrat) für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Sparkasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Sparkasse zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage

dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Sparkasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestäti-

gungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Sparkasse ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Sparkasse.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem Verwaltungsrat unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber dem Verwaltungsrat eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihm alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und sofern einschlägig, die zur Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen vorgenommenen Handlungen oder ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit dem Verwaltungsrat erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Übrige Angaben gemäß Art. 10 EU-APrVO

Wir sind nach § 30 Abs. 2 Satz 2 Sparkassengesetz für Baden-Württemberg i. V. m. § 340k Abs. 3 Satz 1 HGB gesetzlicher Abschlussprüfer der Sparkasse.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem Prüfungsbericht nach Art. 11 EU-APrVO in Einklang stehen.

Von uns beschäftigte Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, haben folgende Leistungen, die nicht im Jahresabschluss oder im Lagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die Sparkasse erbracht:

- Prüfung im Zusammenhang mit dem „MACCs-Verfahren“ (Kreditforderungen - Einreichung und Verwaltung) gemäß Abschnitt V Nr. 11 (1) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank
- Prüfung im Zusammenhang mit der Kostenumlage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für den Aufsichtsbereich Wertpapierhandel gemäß § 16j Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz - FinDAG)
- Prüfung der Kapitalflussrechnung für das Jahr 2021
- Prüfung des Jahresabschlusses 2022 bei der Tochtergesellschaft S Wagnis- und Beteiligungskapital GmbH

VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Jochen Eberhard.

Stuttgart, den 31. Mai 2023

Sparkassenverband Baden-Württemberg
Prüfungsstelle

Eberhard
Wirtschaftsprüfer

Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2022

Die Kapitalflussrechnung informiert über die Entwicklung der Zahlungsmittel der Kreissparkasse Ludwigsburg. In getrennter Darstellung werden der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (indirekte Methode), der Cashflow aus Investitionstätigkeit sowie der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit ausgewiesen. Die Summe aus diesen Zahlungsströmen stimmt mit der Veränderung des Zahlungsmittelfonds überein. Zum Zahlungsmittelfonds gehören der Kassenbestand und die Guthaben bei der Deutschen Bundesbank. Die Kapitalflussrechnung wurde gemäß DRS 21 erstellt und berücksichtigt die dort genannten Besonderheiten von Kreditinstituten.

Für Kreditinstitute ist die Aussagefähigkeit der Kapitalflussrechnung als gering anzusehen. Die Kapitalflussrechnung ersetzt für die Kreissparkasse Ludwigsburg weder die Liquiditäts- beziehungsweise Finanzplanung noch wird sie als Steuerungsinstrument eingesetzt. Die nachfolgend angegebenen Zahlenwerte beruhen jeweils auf kaufmännisch exakten Rundungen. Die ausgewiesenen Summen können daher von den bei Summierung der Einzelwerte sich ergebenden Ergebnissen geringfügig abweichen.

		Cashflowbetrachtung in Mio. EUR	2022	2021
1.		Jahresüberschuss	18,0	18,0
2.	+/-	Abschreibungen, Wertberichtigungen und Zuschreibungen auf Forderungen und Gegenstände des Anlagevermögens	58,5	14,6
3.	+/-	Zunahme / Abnahme der Rückstellungen (ohne Rückstellungen für Ertragssteuern)	1,2	12,6
4.	+/-	Andere zahlungsunwirksame Aufwendungen / Erträge	0,5	0,5
5.	-/+	Gewinn / Verlust aus der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens	98,2	-2,3
6.	+/-	Sonstige Anpassungen (Saldo)	49,7	50,3
7.	-/+	Zunahme / Abnahme der Forderungen an Kreditinstitute	-515,0	-12,8
8.	-/+	Zunahme / Abnahme der Forderungen an Kunden	-551,0	-252,3
9.	-/+	Zunahme / Abnahme der Wertpapiere (soweit nicht Finanzanlagevermögen)	-375,0	6,0
10.	-/+	Zunahme / Abnahme anderer Aktiva aus laufender Geschäftstätigkeit	37,0	-14,4
11.	+/-	Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-622,3	226,9
12.	+/-	Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	258,2	544,9
13.	+/-	Zunahme / Abnahme verbriefter Verbindlichkeiten	32,6	0,1
14.	+/-	Zunahme / Abnahme anderer Passiva aus laufender Geschäftstätigkeit	3,1	9,0
15.	-/+	Zinserträge (einschl. laufender Erträge und Erträge aus (Teil-) Gewinnabführungsverträgen) / Zinsaufwendungen	-214,2	-207,0
16.	-/+	Erträge / Aufwendungen aus außerordentlichen Posten	0,0	0,0
17.	+/-	Ertragsteueraufwand / -ertrag	1,2	40,9
18.	+	Erhaltene Zinszahlungen und Dividendenzahlungen	431,6	271,0
19.	-	Gezahlte Zinsen	-222,4	-69,6
20.	+	Außerordentliche Einzahlungen	0,0	0,0
21.	-	Außerordentliche Auszahlungen	0,0	0,0
22.	-/+	Ertragsteuerzahlungen	-37,5	-33,0
23.	=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 22)	-1.547,6	603,4
24.	+	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	708,3	29,9
25.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-186,9	-165,3
26.	+	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	0,0	2,0
27.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-20,6	-11,2
28.	+	Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens	0,0	0,0

29.	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0,0	-0,1
30.	+/-	Mittelveränderungen aus sonstiger Investitionstätigkeit (Saldo)	0,0	0,0
31.	=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 24 bis 30)	500,8	-144,7
32.	+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0,0	0,0
33.	-	Auszahlungen an den Träger der Kreissparkasse	0,0	0,0
34.	-	Sonstige Auszahlungen	0,0	0,0
35.	+/-	Mittelveränderungen aus sonstigem Kapital (Saldo)	1,3	6,8
36.	=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 32 bis 35)	1,3	6,8
37.		Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 23,31,36)	-1.045,5	465,5
38.	+/-	Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,0	0,0
39.	+/-	Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,0	0,0
40.	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.182,8	717,3
41.	=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	137,3	1.182,8

Ludwigsburg, 23. August 2023

Der Vorstand



Dr. Heinz-Werner Schulte



Thomas Raab



Thomas Geiger

Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An die Kreissparkasse Ludwigsburg, Ludwigsburg

Wir haben die beigelegte Kapitalflussrechnung der Kreissparkasse Ludwigsburg für das Jahr 2022 geprüft.

Verantwortung des Vorstands der Kreissparkasse Ludwigsburg

Der Vorstand der Kreissparkasse Ludwigsburg ist verantwortlich für die Aufstellung der Kapitalflussrechnung für das Jahr 2022 in Übereinstimmung mit den Anforderungen des DRS 21 (insbesondere Anlage 2 „Besonderheiten der Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten). Der Vorstand ist auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung der Kapitalflussrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zur Übereinstimmung dieser Kapitalflussrechnung mit den Anforderungen des DRS 21 abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Kapitalflussrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Kapitalflussrechnung enthaltenen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Angaben in der Kapitalflussrechnung ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung der Kapitalflussrechnung. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2022 in allen wesentlichen Belangen nach den Anforderungen des DRS 21 aufgestellt worden.

Rechnungslegungsgrundsätze sowie Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung

Die Kreissparkasse Ludwigsburg ist verpflichtet, einen Basisprospekt für ihre Eigenen Emissionen zu erstellen. Die Kapitalflussrechnung wurde im Zusammenhang mit der Prüfung und Billigung des Prospektes gem. Art. 20 der Verordnung (EU) 2017/1129 (Prospektverordnung) aufgestellt, um den Anforderung an einen Basisprospekt gemäß Anhang 6 Nr. 11.1.5.c der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 zu genügen. Unser Prüfungsvermerk dient der Erfüllung dieser Anforderungen und ist ausschließlich für die Kreissparkasse Ludwigsburg bestimmt. Er darf nicht ohne unsere Zustimmung an Dritte weitergegeben und auch nicht von Dritten verwendet werden, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weiterleitung an bestimmte Dritte ergibt.


Auftragsbedingungen

Wir erteilen diesen Prüfungsvermerk auf Grundlage des mit der Kreissparkasse Ludwigsburg geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde liegen.

Stuttgart, den 25. August 2023



Sparkassenverband Baden-Württemberg
Prüfungsstelle



Digitally signed by
JOCHEN EBERHARD
Date: 2023-08-29
10:59:39+02:00

Wirtschaftsprüfer

	EUR	EUR	EUR	31.12.2020 TEUR
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		58.137.007,90		56.970
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		1.124.630.273,98		660.331
			1.182.767.281,88	717.301
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		0,00		0
b) Wechsel		0,00		0
			0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		59.900.320,00		47.645
b) andere Forderungen		525.802.817,73		523.610
			585.703.137,73	571.255
4. Forderungen an Kunden			6.483.874.671,13	6.221.216
darunter:				
durch Grundpfandrechte gesichert	1.990.405.461,38	EUR		(1.861.699)
Kommunalkredite	302.873.027,07	EUR		(324.585)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten		0,00		0
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00	EUR		(0)
ab) von anderen Emittenten		0,00		0
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00	EUR		(0)
			0,00	0
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten		901.542.968,44		780.312
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	881.493.715,62	EUR		(755.250)
bb) von anderen Emittenten		504.282.870,13		543.212
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	345.382.043,67	EUR		(361.507)
			1.405.825.838,57	1.323.523
c) eigene Schuldverschreibungen			240.535,43	240
Nennbetrag	236.000,00	EUR		(236)
			1.406.066.374,00	1.323.763
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			2.382.889.259,64	2.351.810
6a. Handelsbestand			0,00	197
7. Beteiligungen			86.423.546,91	86.424
darunter:				
an Kreditinstituten	15.631.079,52	EUR		(15.631)
an Finanzdienstleistungsinstituten	500.000,00	EUR		(1.135)
an Wertpapierinstituten	635.140,50	EUR		(-)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			39.627.822,97	39.628
darunter:				
an Kreditinstituten	0,00	EUR		(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00	EUR		(0)
an Wertpapierinstituten	0,00	EUR		(-)
9. Treuhandvermögen			18.920.351,07	10.275
darunter:				
Treuhandkredite	18.920.351,07	EUR		(10.275)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte				
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		0,00		0
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		201.819,00		201
c) Geschäfts- oder Firmenwert		0,00		0
d) geleistete Anzahlungen		0,00		0
			201.819,00	201
12. Sachanlagen			110.789.923,89	106.774
13. Sonstige Vermögensgegenstände			70.745.758,01	68.794
14. Rechnungsabgrenzungsposten			2.692.697,06	3.454
Summe der Aktiva			12.370.702.643,29	11.501.091

Passivseite

	EUR	EUR	EUR	31.12.2020 TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig		20.352.361,68		10.371
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		1.566.543.841,25		1.354.825
			1.586.896.202,93	1.365.196
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	1.087.035.396,36			1.023.186
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	417.896.998,25			444.877
		1.504.932.394,61		1.468.063
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig	6.781.300.978,32			6.186.734
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	240.172.038,05			327.142
		7.021.473.016,37		6.513.876
			8.526.405.410,98	7.981.939
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen		670.715.394,65		670.765
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		0,00		0
darunter:				
Geldmarktpapiere	0,00 EUR			(0)
			670.715.394,65	670.765
3a. Handelsbestand			0,00	0
4. Treuhandverbindlichkeiten			18.920.351,07	10.275
darunter:				
Treuhandkredite	18.920.351,07 EUR			(10.275)
5. Sonstige Verbindlichkeiten			10.742.091,37	7.272
6. Rechnungsabgrenzungsposten			2.129.400,56	2.428
7. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		23.484.130,00		21.348
b) Steuerrückstellungen		7.302.270,00		2.956
c) andere Rückstellungen		48.572.532,88		38.121
			79.358.932,88	62.424
8. (weggefallen)				
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			45.448.059,77	38.695
10. Genusssrechtskapital			0,00	0
darunter:				
vor Ablauf von zwei Jahren fällig	0,00 EUR			(0)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken			780.000.000,00	730.000
darunter:				
Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	400.000,00 EUR			(400)
12. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital		0,00		0
b) Kapitalrücklage		0,00		0
c) Gewinnrücklagen				
ca) Sicherheitsrücklage	640.596.425,32			622.640
		640.596.425,32		622.640
d) Bilanzgewinn		9.490.373,76		9.456
			650.086.799,08	632.096
Summe der Passiva			12.370.702.643,29	11.501.091
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00		0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		187.459.493,48		164.698
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		0,00		0
			187.459.493,48	164.698
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00		0
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen		0,00		0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		462.905.536,95		472.017
			462.905.536,95	472.017

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021**

	EUR	EUR	EUR	1.1.-31.12.2020 TEUR
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		185.272.749,20		195.632
darunter:				
abgesetzte negative Zinsen	1.670.110,14	EUR		(43)
aus der Abzinsung von Rückstellungen	18,17	EUR		(21)
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		24.854.691,69		26.227
			210.127.440,89	221.859
			62.199.852,90	66.058
2. Zinsaufwendungen				
darunter:				
abgesetzte positive Zinsen	10.225.088,81	EUR		(3.743)
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	2.129.501,88	EUR		(1.897)
			147.927.587,99	155.801
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		45.032.926,45		32.416
b) Beteiligungen		11.687.075,78		2.024
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		0,00		0
			56.720.002,23	34.440
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			190.000,00	150
5. Provisionserträge		73.423.580,40		69.505
6. Provisionsaufwendungen		7.292.301,52		6.150
			66.131.278,88	63.355
7. Nettoertrag des Handelsbestands			631.103,20	46
8. Sonstige betriebliche Erträge			8.398.137,21	5.161
darunter:				
aus der Fremdwährungsumrechnung	834.905,11	EUR		(817)
9. (weggefallen)			279.998.109,51	258.952
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter		71.690.367,21		72.421
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		20.537.599,69		19.564
darunter:				
für Altersversorgung	7.675.185,52	EUR		(6.783)
			92.227.966,90	91.986
b) andere Verwaltungsaufwendungen		51.964.800,98		47.672
			144.192.767,88	139.658
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			7.159.910,93	7.537
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			14.634.605,01	12.367
darunter:				
aus der Fremdwährungsumrechnung	146.502,70	EUR		(0)
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		1.337.352,60		18.721
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		0,00		0
			1.337.352,60	18.721
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		1.826.769,02		0
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		0,00		4.306
			1.826.769,02	4.306
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			1.553.417,49	340
18. Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken			50.000.000,00	54.000
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			59.293.286,58	30.636
20. Außerordentliche Erträge		0,00		0
21. Außerordentliche Aufwendungen		0,00		0
22. Außerordentliches Ergebnis			0,00	0
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		40.936.051,76		12.332
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		366.861,06		348
			41.302.912,82	12.679
25. Jahresüberschuss			17.990.373,76	17.956
26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			0,00	0
			17.990.373,76	17.956
27. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die Sicherheitsrücklage		8.500.000,00		8.500
			8.500.000,00	8.500
28. Bilanzgewinn			9.490.373,76	9.456

Anhang

Allgemeine Angaben

Die Kreissparkasse Ludwigsburg hat ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) und des Pfandbriefgesetzes aufgestellt.

Eine Konsolidierung der Tochterunternehmen der Sparkasse wäre für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung, da die Vermögenswerte der Tochterunternehmen in Relation zur Bilanzsumme der Sparkasse und die Jahresergebnisse im Verhältnis zu den GV-Posten der Sparkasse unwesentlich sind. Die Sparkasse hat daher in Anwendung von § 296 Abs. 2 HGB auf die Aufstellung eines Konzernabschlusses verzichtet.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Forderungen an Kunden und Kreditinstitute (einschließlich Schuldscheine, Schuldscheine mit Nachrangabrede und Namensschuldverschreibungen) haben wir zum Nennwert bilanziert. Bei der Auszahlung von Darlehen und Schuldscheindarlehen des Kreditgeschäftes bezahlte Agien und einbehaltene Disagien wurden auf deren Laufzeit beziehungsweise Festzinsbindungsdauer verteilt. Bei der Geldanlage dienenden Schuldscheindarlehen wurden bezahlte Agien im Jahr der Auszahlung aufwandswirksam erfasst.

Für erkennbare Ausfallrisiken haben wir in Höhe des zu erwartenden Ausfalls Einzelwertberichtigungen vorgenommen. Das latente Kreditrisiko ist durch eine Pauschalwertberichtigung abgeschirmt. Hierbei wurde die bisherige Berechnung (auf Basis modifizierter steuerlicher Vorgaben) durch die Verwendung der sich aus der internen Steuerung ergebenden erwarteten Verluste aus Forderungen an Kreditinstitute und Kunden der nächsten zwölf Monate ersetzt. Die Änderung der Bewertungsmethode begründen wir damit, dass sich ansonsten aus den historisch niedrigen Kreditausfällen der letzten Jahre eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 10.962 TEUR ergeben hätte, die im Hinblick auf das durch die Covid-19-Krise und deren Auswirkungen gestiegene latente Kreditrisiko nicht mehr angemessen gewesen wäre. Durch die Änderung ergab sich eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 14.539 TEUR.

Die **Wertpapiere**, die der Liquiditätsreserve zugeordnet sind, wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Die dem Anlagevermögen zugeordneten Wertpapiere wurden zu den über den Zeitwerten liegenden (gegebenenfalls fortgeführten) Anschaffungskosten beziehungsweise den Buchwerten des Vorjahres angesetzt.

Für die Ermittlung des Bewertungskurses haben wir die Wertpapiere daraufhin untersucht, ob zum Bilanzstichtag ein aktiver Markt vorliegt. Für die Abgrenzung, ob ein aktiver Markt vorliegt, haben wir die Kriterien zugrunde gelegt, die in der MiFID II (Markets in Financial Instruments Directive - Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014) für die Abgrenzung eines liquiden von einem illiquiden Markt festgelegt wurden. In den Fällen, in denen wir insoweit nicht von einem aktiven Markt ausgehen konnten, haben wir im Wesentlichen die Bewertung anhand von gerechneten Kursen des kursversorgenden Systems vorgenommen, denen unter Verwendung laufzeit- und risikoadäquater Zinssätze ein Discounted Cashflow-Modell zugrunde liegt. In zwei Fällen wurden die Kurse vom Emittenten geliefert.

Der Sonderposten für allgemeine Bankrisiken (§ 340g HGB) blieb in Bezug auf die Vorschriften des § 340e Abs. 4 HGB gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die institutsinternen Kriterien für die Einbeziehung von Finanzinstrumenten in den Handelsbestand wurden im Berichtsjahr nicht geändert.

Beteiligungen einschließlich der unter Bilanzposten Aktiva 6 ausgewiesenen Anteile an geschlossenen Investmentvermögen und **Anteile an verbundenen Unternehmen** wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Die **immateriellen Anlagewerte** und das **Sachanlagevermögen** wurden mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer, bilanziert. Außerplanmäßige Abschreibungen aufgrund voraussichtlich dauernder Wertminderung wurden vorgenommen. Aus Vereinfachungsgründen wurden bei den Sachanlagen in Anlehnung an die steuerlichen Regelungen Vermögensgegenstände von geringem Wert (bis 250 EUR) sofort als Sachaufwand erfasst und geringwertige Vermögensgegenstände (bis 1.000 EUR beziehungsweise bis 800 EUR bei Software) in einen Sammelposten eingestellt und linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben.

Die in den **Sonstigen Vermögensgegenständen** enthaltenen Forderungen und Vermögenswerte wurden mit dem Niederstwert angesetzt. Die Goldbestände wurden im Rahmen der Gruppenbewertung mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt.

Verbindlichkeiten haben wir mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Der Unterschied zwischen Erfüllungs- und Ausgabebetrag wird unter den Rechnungsabgrenzungen ausgewiesen.

Die **Rückstellungen** wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist; sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Die Pensionsrückstellungen wurden unter Anwendung versicherungsmathematischer Grundsätze mit dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Zugrundelegung der Richttafeln Heubeck 2018 G ermittelt. Für die Abzinsung wurde der sich aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren ergebende durchschnittliche Marktzinssatz von 1,87 % bei einer pauschal angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren verwendet. Die Erfolge aus der Änderung des Abzinsungssatzes seit dem letzten Abschlussstichtag wurden im Zinsergebnis ausgewiesen. Bei der Berechnung wurden jährliche Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,5 % und ein Rententrend von jährlich 2,0 % berücksichtigt. Aus der Berechnung der Rückstellungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre und der vergangenen sieben Geschäftsjahre ergibt sich ein Unterschiedsbetrag von 1.781,0 TEUR. Eine Ausschüttungssperre gemäß § 253 Abs. 6 HGB besteht nicht, da in Vorjahren bereits in entsprechender Höhe die Sicherheitsrücklage dotiert wurde. Sparkassen haben ihren Arbeitnehmern Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe des „Tarifvertrags über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K)“ zugesagt. Um den anspruchsberechtigten Mitarbeitern die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gemäß ATV-K zu verschaffen, ist die Sparkasse Mitglied in der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (ZVK). Die ZVK finanziert die Versorgungsverpflichtungen im Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren (Hybridfinanzierung). Hierbei werden im Rahmen eines Abschnittdeckungsverfahrens ein Umlagesatz und ein Zusatzbeitrag bezogen auf die Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der versicherten Beschäftigten ermittelt. Aus den Zusatzbeiträgen wird gemäß § 64 ZVK-Satzung innerhalb des Vermögens der ZVK ein separater Kapitalstock aufgebaut. Die ZVK erhebt zusätzlich zur Deckung der im ehemaligen Gesamtversorgungssystem entstandenen Versorgungsansprüche ein Sanierungsgeld. Der Rechtsanspruch der versorgungsberechtigten Mitarbeiter zur Erfüllung des Leistungsanspruchs gemäß ATV-K richtet sich gegen die ZVK, während die Verpflichtung der Sparkasse ausschließlich darin besteht, der ZVK im Rahmen des mit ihr begründeten Mitgliedschaftsverhältnisses die erforderlichen, satzungsmäßig geforderten Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen. Nach der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seinem Rechnungslegungsstandard IDW RS HFA 30 n. F. vertretenen Rechtsauffassung begründet die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung bei

einem externen Versorgungsträger wie der ZVK handelsrechtlich eine mittelbare Versorgungsverpflichtung. Die ZVK hat im Auftrag der Sparkasse den nach Rechtsauffassung des IDW (vgl. IDW RS HFA 30 n. F.) zu ermittelnden Barwert der auf die Sparkasse im umlagefinanzierten Abrechnungsverband entfallenden Leistungsverpflichtung zum 31. Dezember 2021 ermittelt. Unabhängig davon, dass es sich bei dem Kassenvermögen um Kollektivvermögen aller Mitglieder des umlagefinanzierten Abrechnungsverbandes handelt, ist es gemäß IDW RS HFA 30 n. F. für Zwecke der Angaben im Anhang nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB anteilig in Abzug zu bringen. Auf dieser Basis beläuft sich der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag auf 136,0 Mio. EUR. Der Barwert der auf die Sparkasse entfallenden Leistungsverpflichtung wurde in Anlehnung an die versicherungsmathematischen Grundsätze und Methoden (Anwartschaftsbarwertverfahren), die auch für unmittelbare Pensionsverpflichtungen angewendet wurden, unter Berücksichtigung einer gemäß Satzung der ZVK unterstellten jährlichen Rentensteigerung von 1 % und unter Anwendung der Heubeck-Richttafeln RT 2005 G (in einer an den Bestand der ZVK angepassten Modifikation) ermittelt. Als Diskontierungszinssatz wurde gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB i. V. m. der Rückstellungsabzinsungsverordnung der auf Basis der vergangenen 10 Jahre ermittelte durchschnittliche Marktzinssatz von 1,87 % verwendet, der sich bei einer pauschal angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Da es sich nicht um ein endgehaltbezogenes Versorgungssystem handelt, sind erwartete Gehaltssteigerungen nicht zu berücksichtigen. Die Daten zum Versichertenbestand der Versorgungseinrichtung per 31. Dezember 2021 liegen derzeit noch nicht vor, sodass auf den Versichertenbestand per 31. Dezember 2020 abgestellt wurde. Der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag bezieht sich auf die Einstandspflicht der Sparkasse gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG, bei der die Sparkasse für die Erfüllung der zugesagten Leistung einzustehen hat (Subsidiärhaftung), sofern die ZVK die vereinbarten Leistungen nicht erbringt. Hierfür liegen gemäß der Einschätzung des Verantwortlichen Aktuars im Aktuar-Gutachten 2021 für die Sparkasse keine Anhaltspunkte vor. Vielmehr bestätigt der verantwortliche Aktuar der ZVK in diesem Gutachten die Angemessenheit der rechnungsmäßigen Annahmen zur Ermittlung des Finanzierungssatzes und bestätigt auf Basis des versicherungsmathematischen Äquivalenzprinzips die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungsverpflichtungen der ZVK.

Auch wenn wir hinsichtlich des BGH-Urteils vom 6. Oktober 2021 zur Wirksamkeit von Zinsänderungsklauseln bei Prämienparverträgen nicht Prozessbeteiligte waren und daher davon nicht unmittelbar betroffen sind, haben wir die Auswirkungen des BGH-Urteils analysiert. Für die hiervon betroffenen Sparverträge haben wir für mögliche Zinsansprüche der Kunden Rückstellungen gebildet. Dabei haben wir im Rahmen einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung unter Berücksichtigung bisheriger und erwarteter Kundenreaktionen die Wahrscheinlichkeit eingeschätzt, dass Ansprüche geltend gemacht werden. Den Referenzzinssatz, der einen wesentlichen Parameter für die Bewertung der Rückstellungen darstellt, haben wir aufgrund der derzeit noch ungeklärten Rechtslage für Zwecke der Bewertung der Rückstellungen unter Berücksichtigung des handelsrechtlichen Vorsichtsprinzips festgelegt. Darüber hinaus wurden bei der Berechnung der Rückstellungen hinsichtlich der konkreten einzelnen Vertragsverläufe vereinfachte Annahmen berücksichtigt.

Gemäß IDW RS BFA 3 n. F. wurde zum Bilanzstichtag auf Basis einer barwertigen Betrachtungsweise unter Berücksichtigung voraussichtlich noch anfallender Risiko- und Verwaltungskosten nachgewiesen, dass aus den zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs (Zinsbuch I) und bestimmter Zinsderivate (Zinsbuch II), das zur Verstetigung der Ertragslage geführt wird, kein Verpflichtungsüberschuss besteht. Somit war diesbezüglich keine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften erforderlich (**Verlustfreie Bewertung der zinsbezogenen Geschäfte des Bankbuchs / Zinsbuchs**).

Die **strukturierten Produkte** (Festzinsdarlehen mit späterem Zinslaufbeginn, Darlehen mit Mindestverzinsung, Anleihen mit Make Whole Call-Klausel, Schuldscheine mit mehrfachem Gläubigerkündigungsrecht¹) wurden unter Berücksichtigung des IDW RS HFA 22 einheitlich (ohne Abspaltung der Nebenrechte) bilanziert.

Die zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen **Zinsswapgeschäfte, Forward-Swaps und Swaptions** wurden in die verlustfreie Bewertung der zinsbezogenen Geschäfte des Bankbuchs (Zinsbuch I und Zinsbuch II) einbezogen und waren somit nicht gesondert zu bewerten.

Im Kundengeschäft abgeschlossene **Caps, Zinsswaps, Swaps mit Floor, Forwardswaps, Forwardswaps mit Floor und Zins-/Währungsswaps** in Höhe von 124,4 Mio. EUR wurden mit zugeordneten Sicherungsgeschäften in Bewertungseinheiten (Mikro-Hedges) einbezogen. Die Sicherungsbeziehungen haben eine Ursprungslaufzeit von bis zu 30 Jahren. Soweit für Geschäfte aufgrund von Adressrisiken keine Bewertungseinheit gebildet werden konnte, wurden diese einzeln bewertet.

Hierbei folgt die handelsbilanzielle Abbildung der im Risikomanagement vorgenommenen Zusammenfassung. Sind die Voraussetzungen für eine Bewertungseinheit erfüllt, bewerten wir die zugehörigen Grund- und Sicherungsgeschäfte - soweit sich die aus dem abgesicherten Risiko ergebenden Wertentwicklungen ausgleichen - kompensatorisch. Die bilanzielle Abbildung der wirksamen Teile der gebildeten Bewertungseinheiten erfolgt mit der Einfrierungsmethode. Die nicht abgesicherten Bestandteile der in die Bewertungseinheit einbezogenen Geschäfte wurden einzeln imparitätlich behandelt.

Sofern die wertbestimmenden Faktoren zwischen Grund- und Sicherungsgeschäften übereinstimmen, nutzen wir zur Darstellung der prospektiven und retrospektiven Wirksamkeit die Critical-Terms-Match-Methode.

Die Wertänderungen der abgesicherten Risiken gleichen sich vollständig aus; die Grundgeschäfte werden stets über die gesamte Laufzeit abgesichert. Das abgesicherte Zinsänderungsrisiko beläuft sich auf insgesamt 8,8 Mio. EUR.

Das Währungsrisiko wird über eine **Währungsgesamtposition** je Währung als Einheit gesteuert. In diese werden je Währung die einzelnen Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten, Devisentermingeschäfte sowie Kassageschäfte eingestellt. Eine besondere Deckung gemäß § 340h HGB wird in Höhe der sich hierbei betragsmäßig ausgleichenden Positionen je Währung angenommen. Daneben bestehen geringe offene Positionen. Darüber hinaus wurden Eigenanlagen in Wertpapieren hinsichtlich ihres Währungsrisikos durch Devisentermingeschäfte gesichert. Beide Positionen gehen in die besondere Deckung ein.

Die Umrechnung der **auf fremde Währung lautenden Bilanzposten** und der am Bilanzstichtag nicht abgewickelten Kassageschäfte (einschließlich Sortenbestände) erfolgte mit dem Kassamittelkurs. Nicht abgewickelte Termingeschäfte wurden zu einheitlichen Kursen umgerechnet. Devisentermingeschäfte, die zur Absicherung von zinstragenden Bilanzpositionen abgeschlossen wurden, wurden mit dem Kassakurs umgerechnet; der Swapsatz wurde zeitanteilig abgegrenzt.

Die Aufwendungen aus der Währungsumrechnung wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt. Die Erträge aus der Umrechnung besonders gedeckter Geschäfte sowie aus offenen Positionen mit Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr wurden ebenfalls erfolgswirksam vereinnahmt. Der Ausweis der Aufwendungen und Erträge aus besonders gedeckten Positionen erfolgte saldiert im sonstigen betrieblichen Ergebnis.

¹ Versicherungsanlageprodukte: Allianz Portfolio Konzept und Zurich Parkdepot LF.

Pfandbriefgeschäft

Die Kreissparkasse Ludwigsburg hat im Geschäftsjahr 2021 weitere Pfandbriefemissionen nach dem Pfandbriefgesetz (PfandBG) durchgeführt. Es wurden Hypotheken-Inhaberpfandbriefe mit einem Nominalwert von 20 Mio. EUR platziert. Informationen zur Pfandbriefdeckungsmasse gemäß § 28 PfandBG werden vierteljährlich auf der Homepage veröffentlicht und sind im Anhang abgebildet.

Zusatzangaben nach § 35 RechKredV

Die im Deckungsregister aufgeführten Realdarlehen in Höhe von 1.233,8 Mio. EUR werden in der Bilanz unter den Forderungen an Kunden ausgewiesen. Die Wertpapiere zur Deckung der Hypothekendarlehen in Höhe von 59,5 Mio. EUR finden sich in der Bilanz unter der Position Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere.

Nachfolgend sind die Posten der Bilanz gemäß den Vorschriften für die Formblätter von Pfandbriefbanken aufgegliedert. Da die Sparkasse das Pfandbriefgeschäft nicht schwerpunktmäßig betreibt, wurden die Untergliederungen aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit in den Anhang übernommen. Aus den gleichen Gründen wurden nur die Posten zusätzlich untergliedert die Pfandbriefe enthalten.

Untergliederung von Posten der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung aufgrund des Pfandbriefgeschäftes

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	TEUR
Aktiva 3 Forderungen an Kreditinstitute			
a) Hypothekendarlehen	0,00		0
b) Kommunalkredite	585.194.726,28		570.910
c) andere Forderungen	508.411,45		345
		585.703.137,73	571.255
darunter:			
täglich fällig		508.411,45	345
gegen Beleihung von Wertpapieren		0,00	0
Aktiva 4 Forderungen an Kunden			
a) Hypothekendarlehen	1.990.405.461,38		1.861.699
b) Kommunalkredite	302.873.027,07		324.585
c) andere Forderungen	4.190.596.182,68		4.034.931
		6.483.874.671,13	6.221.216
darunter:			
gegen Beleihung von Wertpapieren		0,00	0
Aktiva 14 Rechnungsabgrenzungsposten			
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft	2.692.697,06		3.445
b) andere	0,00		8
		2.692.697,06	3.454

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	TEUR
Passiva 1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe	65.417.397,53		65.417
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe	0,00		0
d) andere Verbindlichkeiten	1.521.478.805,40		1.299.778
		1.586.896.202,93	1.365.196
darunter:			
täglich fällig	20.352.361,68		10.371
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen	0,00		0
an den Darlehensgeber ausgehändigte Hypotheken-Namenspfandbriefe	0,00		0
Passiva 2 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden			
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe	15.183.073,97		15.183
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe	0,00		0
c) Spareinlagen	1.504.932.394,61		1.468.063
d) andere Verbindlichkeiten	7.006.289.942,40		6.498.693
		8.526.405.410,98	7.981.939
darunter:			
täglich fällig	6.781.300.978,32		6.186.734
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen	0,00		0
an den Darlehensgeber ausgehändigte Hypotheken-Namenspfandbriefe	0,00		0
Passiva 3 Verbriefte Verbindlichkeiten			
a) begebene Schuldverschreibungen			
aa) Hypothekenspfandbriefe	668.193.171,61		668.273
ab) öffentliche Pfandbriefe	0,00		0
ac) sonstige Schuldverschreibungen	2.522.223,04		2.492
		670.715.394,65	670.765
Passiva 6 Rechnungsabgrenzungsposten			
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft	493.229,63		722
b) andere	1.636.170,93		1.706
		2.129.400,56	2.428

Die Angaben nach den Transparenzvorschriften des § 28 PfandBG stellen sich wie folgt dar:

Die nachfolgend angegebenen Zahlenwerte beruhen jeweils auf kaufmännisch exakten Rundungen. Die ausgewiesenen Summen können daher von den sich bei Summierung der Einzelwerte ergebenden Ergebnissen geringfügig abweichen.

Angaben zur nominalen und barwertigen Deckung (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 3 PfandBG)

	Umlauf Pfandbriefe Mio. EUR		Deckungsmasse Mio. EUR		Überdeckung in %	
	31.12.21	31.12.20	31.12.21	31.12.20	31.12.21	31.12.20
Nennwert	745,00	745,00	1.293,33	1.122,94	73,60	50,73
Barwert	773,79	801,90	1.403,26	1.265,73	81,35	57,84
Risikobarwert inkl. Währungsstress ²	680,85	692,73	1.217,54	1.097,11	78,83	58,38

In der Deckungsmasse befinden sich keine Derivate.

Angaben zur Laufzeitstruktur und Zinsbindungsfrist (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 PfandBG)

Laufzeit bzw. Zinsbin- dungsfrist	Umlauf Pfandbriefe Mio. EUR		Deckungsmasse Mio. EUR		Überhang Mio. EUR	
	31.12.21	31.12.20	31.12.21	31.12.20	31.12.21	31.12.20
bis zu 6 Monaten	20,00	0,00	87,98	86,76	67,98	86,76
mehr als 6 Monate bis zu 12 Monaten	20,00	20,00	43,44	34,42	23,44	14,42
mehr als 12 Monate bis zu 18 Monaten	25,00	20,00	42,56	40,37	17,56	20,37
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	30,00	20,00	42,80	42,46	12,80	22,46
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	60,00	55,00	106,45	82,45	46,45	27,45
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	45,00	60,00	174,99	104,43	129,99	44,43
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	75,00	45,00	102,38	124,66	27,38	79,66
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	470,00	525,00	417,94	389,35	-52,06	-135,65
über 10 Jahre	0,00	0,00	274,78	218,03	274,78	218,03

² statisches Verfahren gemäß PfandBarwertV

Weitere Deckungswerte (§ 28 Abs. 1 Nr. 4 bis 11 PfandBG)

Zusammensetzung der in das Deckungsregister eingetragenen Forderungen	31.12.21	31.12.20
Sichernde Überdeckung nach § 4 PfandBG in Mio. EUR	59,50	59,50
davon im Inland in Mio. EUR	53,50	53,50
davon in Österreich in Mio. EUR	6,00	6,00
Anteil am Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs in % vom Nennwert	7,99	7,99
davon in Deckungswerten gem. § 4 Abs. 1 PfandBG in %	7,99	7,99

Das Wahlrecht nach § 19 PfandBG wird in unserem Haus nicht ausgeübt.

	Mio. EUR	
	31.12.21	31.12.20
Überschreibungsbetrag hypothekarischer Deckung in Staaten, bei denen das Pfandbriefgläubigervorrecht nicht sichergestellt ist (§ 13 Abs. 1 PfandBG)	0,00	0,00

	in %	
	31.12.21	31.12.20
Prozentualer Anteil festverzinslicher Deckungswerte an der Deckungsmasse	96,99	96,48
Prozentualer Anteil festverzinslicher Pfandbriefe an den zu deckenden Verbindlichkeiten	100,00	100,00

	Jahre	
	31.12.21	31.12.20
volumengewichteter Durchschnitt der seit Kreditvergabe verstrichenen Laufzeit für die zur Deckung nach § 12 Abs. 1 PfandBG verwendeten Forderungen	4,89	4,77

In den Deckungswerten sind keine Fremdwährungen enthalten. Angaben nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 PfandBG waren nicht erforderlich.

Zusammensetzung der Deckungsmasse (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 PfandBG)

Gesamtbetrag der zur Deckung verwendeten Forderungen	Mio. EUR		Anteil am Gesamtbetrag der Deckungsmasse insgesamt ³ in %	
	31.12.21	31.12.20	31.12.21	31.12.20
nach Größenklassen				
bis zu 300 TEUR	849,57	751,41		
mehr als 300 TEUR bis zu 1 Mio. EUR	159,82	127,39		
mehr als 1 Mio. EUR bis zu 10 Mio. EUR	134,39	136,97		
mehr als 10 Mio. EUR	90,05	47,67		
nach Nutzungsart (I) in Deutschland				
wohnwirtschaftlich	1.014,95	874,84		
gewerblich	218,88	188,61		
nach Nutzungsart (II) in Deutschland				
Eigentumswohnungen	348,81	282,93	26,97	25,20
Ein- und Zweifamilienhäuser	545,02	493,23	42,14	43,92
Mehrfamilienhäuser	121,11	98,67	9,36	8,79
Bürogebäude	58,19	28,46	4,50	2,53
Handelsgebäude	40,88	41,21	3,16	3,67
Industriegebäude	71,13	65,75	5,50	5,86
sonstige gewerblich genutzte Gebäude	48,68	53,19	3,76	4,74
unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	0,00	0,00	0,00	0,00
Bauplätze	0,00	0,00	0,00	0,00

Außerhalb Deutschlands befinden sich keine Grundstückssicherheiten.

Übersicht über rückständige Forderungen (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 PfandBG)

Verteilung nach Staaten in Mio. EUR	mindestens 90 Tage rückständige Leistungen		Forderungen mit mindestens 5 % Rückstandsbetrag	
	31.12.21	31.12.20	31.12.21	31.12.20
Deutschland	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00

Durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf (§ 28 Abs. 2 Nr. 3 PfandBG)

	in %	
	31.12.21	31.12.20
Durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf	55,68	55,29

³ Darin enthalten sind 59,5 Mio. EUR (Vorjahr: 59,5 Mio. EUR) sonstige Deckungswerte.

Weitere Angaben (§ 28 Abs. 2 Nr. 4 PfandBG)

	wohnwirtschaftlich		gewerblich	
	31.12.21	31.12.20	31.12.21	31.12.20
Anzahl der am Abschlusstag anhängigen Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren	0	0	0	0
Anzahl der im Geschäftsjahr durchgeführten Zwangsversteigerungen	0	0	0	0
Anzahl der im Geschäftsjahr zur Verhütung von Verlusten übernommenen Grundstücke	0	0	0	0
Gesamtbetrag der rückständigen Zinsen in EUR	0,00	0,00	0,00	0,00

ERLÄUTERUNGEN ZUR JAHRESBILANZ

AKTIVSEITE

31.12.2021
TEUR

31.12.2020
TEUR

FORDERUNGEN AN KREDITINSTITUTE

In dieser Position sind enthalten:

Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	129.948	113.310
darunter: Forderungen an die eigene Girozentrale	125.810	109.090

In Unterposition b) - andere Forderungen - sind enthalten:

Nachrangige Forderungen	60.000	60.000
-------------------------	--------	--------

Die Unterposition b) - andere Forderungen - (ohne anteilige Zinsen und ohne Bausparguthaben) setzt sich nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:

bis drei Monate	50.332
mehr als drei Monate bis ein Jahr	0
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	417.050
mehr als fünf Jahre	15.169

FORDERUNGEN AN KUNDEN

In dieser Position sind enthalten:

Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	131.371	136.030
--	---------	---------

Diese Position (ohne anteilige Zinsen) setzt sich nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:

bis drei Monate	382.462
mehr als drei Monate bis ein Jahr	380.005
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	1.784.110
mehr als fünf Jahre	3.816.706
mit unbestimmter Laufzeit	112.792

SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND ANDERE FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE

In dieser Position sind enthalten:

Beträge, die in dem auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr fällig werden (ohne anteilige Zinsen)	149.579	44.514
---	---------	--------

	31.12.2021 TEUR	31.12.2020 TEUR
Von den in dieser Position enthaltenen Wertpapieren sind börsennotiert	1.306.658	
Nicht mit dem Niederstwert bewertet sind Wertpapiere mit Buchwerten von zusammen	184.271	
Der Zeitwert dieser so bewerteten Wertpapiere beläuft sich auf Es handelt sich um Wertpapiere mit Restlaufzeiten von 4 bis 18 Jahren und Endfälligkeiten ab 2025	181.488	
In Unterposition b) - Anleihen und Schuldverschreibungen - sind enthalten:		
Nachrangige Forderungen	753	753

AKTIEN UND ANDERE NICHT FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE

In dieser Position sind enthalten:

Anteile an Investmentvermögen

An den folgenden Investmentvermögen halten wir mehr als 10 % der Anteile:

Anlageziel Bezeichnung des Investmentvermögens	Marktwert TEUR	Buchwert TEUR	Ausschüttungen im Geschäftsjahr TEUR	Tägliche Rückgabe möglich
Gemischte Fonds				
A-KLB-Master-Fonds	2.748.661	2.519.137	45.033	ja

BETEILIGUNGEN

Aufgrund einer aufsichtsrechtlichen Änderung ist eine Beteiligung in Höhe von 635 TEUR dem Darunterausweis „an Wertpapierinstituten“ zugeordnet, nachdem sie im Vorjahr noch im Darunterausweis „an Finanzdienstleistungsinstituten“ ausgewiesen war.

TREUHANDVERMÖGEN

Das ausgewiesene Treuhandvermögen stellt in voller Höhe Forderungen an Kunden (Aktivposten 4) dar.

SACHANLAGEN

In dieser Position sind enthalten:

Im Rahmen der eigenen Tätigkeit genutzte Grundstücke und Gebäude	67.930
Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.104

	31.12.2021 TEUR	31.12.2020 TEUR
SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE		
In dieser Position sind im Wesentlichen enthalten:		
Goldbarren sowie Gold- und Silbermünzen	41.655	
Erstattungsansprüche aus Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer (für 2021 und 2020)	10.903	
Gezahlte Optionsprämie	15.558	
RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
In dieser Position sind enthalten:		
Unterschiedsbetrag zwischen Nennbetrag und höherem Auszahlungsbetrag von Forderungen	1.869	2.456
Unterschiedsbetrag zwischen Erfüllungs- und niedrigerem Ausgabebetrag von Verbindlichkeiten oder Anleihen	823	990
MEHRERE POSITIONEN BETREFFENDE ANGABEN		
Von den Vermögensgegenständen lauten auf Fremdwährung	152.014	

ANLAGENSPIEGEL

	Entwicklung des Anlagevermögens (Angaben in TEUR)													
	Entwicklung der Anschaffungs-/Herstellungskosten					Entwicklung der kumulierten Abschreibungen						Buchwerte		
	Stand am 1.1. des Geschäftsjahres	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	Stand am 1.1. des Geschäftsjahres	Abschreibungen im Geschäftsjahr	Zuschreibungen im Geschäftsjahr	Änderungen der gesamten Abschreibungen im Zusammenhang mit			Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres
									Zugängen	Abgängen	Umbuchungen			
Immaterielle Anlagewerte	1.521	102	32	0	1.592	1.320	102	0	0	32	0	1.390	202	201
Sachanlagen	282.229	11.165	2.574	0	290.819	175.455	7.058	0	0	2.484	0	180.029	110.790	106.774

	Veränderungssaldo (§ 34 Abs. 3 RechKredV)		(ohne anteilige Zinsen)	
Forderungen an Kreditinstitute	0		0	0
Forderungen an Kunden	0		0	0
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	132.699		1.289.103	1.156.404
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	-82		0	82
Beteiligungen	0		86.424	86.424
Anteile an verbundenen Unternehmen	0		39.628	39.628
Sonstige Vermögensgegenstände	0		0	0

PASSIVSEITE

31.12.2021
TEUR

31.12.2020
TEUR

VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER KREDITINSTITUTEN

In dieser Position sind enthalten:

Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	703.284	683.316
darunter: Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale	703.284	683.316
Der Gesamtbetrag der als Sicherheit übertragenen Vermögensgegenstände für in dieser Position enthaltene Verbindlichkeiten beläuft sich auf insgesamt	1.326.538	

Die Unterposition b) - mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist - setzt sich (ohne anteilige Zinsen) nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:

bis drei Monate	41.810
mehr als drei Monate bis ein Jahr	62.883
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	1.055.958
mehr als fünf Jahre	380.421

VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER KUNDEN

In dieser Position sind enthalten:

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	23.631	16.252
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	8.550	5.390

Die Unterposition ab) - Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten - setzt sich (ohne anteilige Zinsen) nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:

bis drei Monate	6.505
mehr als drei Monate bis ein Jahr	382.467
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	21.535
mehr als fünf Jahre	7.389

Die Unterposition bb) - andere Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist - setzt sich (ohne anteilige Zinsen) nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:

bis drei Monate	22.977
mehr als drei Monate bis ein Jahr	41.522
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	164.889
mehr als fünf Jahre	10.052

31.12.2021 31.12.2020
TEUR TEUR

VERBRIEFTE VERBINDLICHKEITEN

In dieser Position sind, soweit aus unseren Unterlagen erkennbar und unter der Voraussetzung, dass der Erwerber die Papiere seinerseits nicht verkauft hat, enthalten:

Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	367.086	377.159
In Unterposition a) - begebene Schuldverschreibungen - enthaltene Beträge, die in dem auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr fällig werden (ohne anteilige Zinsen)	42.489	

TREUHANDVERBINDLICHKEITEN

Bei den Treuhandverbindlichkeiten handelt es sich um Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Passivposten 1).

RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

In dieser Position sind enthalten:

Unterschiedsbetrag zwischen Nennbetrag und niedrigerem Auszahlungsbetrag von Forderungen	124	313
--	-----	-----

NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN

Für die in dieser Position ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in folgender Höhe angefallen	909	629
---	-----	-----

Die Bedingungen der im Passivposten "Nachrangige Verbindlichkeiten" enthaltenen Mittelaufnahmen entsprechen Artikel 63 der Capital Requirements Regulation (CRR). Die Umwandlung in Kapital oder eine andere Schuldform ist in keinem Fall vereinbart oder vorgesehen.

Die einzelnen Mittelaufnahmen, die jeweils 10 % des Gesamtbetrags übersteigen, sind wie folgt ausgestattet (ohne anteilige Zinsen):

Betrag TEUR	Zinssatz %	fällig am	Vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung
6.759	2,2	09.09.2026	nein

Die nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen von insgesamt 19,8 Mio. EUR (ohne anteilige Zinsen), die im Einzelfall 10 % des Gesamtbetrags der nachrangigen Verbindlichkeiten nicht übersteigen, haben eine Durchschnittsverzinsung von 2,2 % und eine restliche Laufzeit von 5 Jahren.

Die Sparkassenkapitalbriefe mit Nachrangabrede von insgesamt 18,7 Mio. EUR (ohne anteilige Zinsen), die im Einzelfall 10 % des Gesamtbetrags der nachrangigen Verbindlichkeiten nicht übersteigen, haben eine Durchschnittsverzinsung von 2,0 % und eine restliche Laufzeit von 9 bis 10 Jahren.

31.12.2021
TEUR

MEHRERE POSITIONEN BETREFFENDE ANGABEN

Von den Verbindlichkeiten lauten auf Fremdwahrung 75.749

PASSIVSEITE UNTER DEM STRICH

ANDERE VERPFLICHTUNGEN

Im Posten Andere Verpflichtungen sind im Unterposten c) „unwiderrufliche Kreditzusagen“ zwei Einzelposten von wesentlicher Bedeutung in Bezug auf die Geschaftstatigkeit der Sparkasse enthalten. Bei den genannten unwiderruflichen Kreditzusagen handelt es sich mit 22.417 TEUR um einen Avalkredit und mit 23.906 TEUR um einen Kontokorrentkredit.

Wir gehen derzeit grundsatzlich davon aus, dass die unwiderruflichen Kreditzusagen kunftig von den Kreditnehmern in Anspruch genommen werden.

ERLAUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

TEUR

ZINSERTRAGE

In dieser Position sind enthalten:

Zinsertrage aus der Steuerung des Zinsbuchs II 46.556

ZINSAUFWENDUNGEN

In dieser Position sind enthalten:

Zinsaufwendungen aus der Steuerung des Zinsbuchs II 41.951

Zinsaufwendungen aus der Steuerung des Zinsbuchs I 10.605

SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN

In dieser Position sind im Wesentlichen enthalten:

Aufstockungsbetrage aus Altersteilzeitvereinbarungen 9.039

BILANZGEWINN

Der Verwaltungsrat wird den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 in seiner fur den 14. Juni 2022 vorgesehenen Sitzung feststellen. Der Vorschlag fur die Verwendung des Ergebnisses sieht vor, den Bilanzgewinn vollstandig der Sicherheitsrucklage zuzufuhren.

SONSTIGE ANGABEN

ANTEILE AN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND BETEILIGUNGEN

Name, Sitz	Höhe des Kapitalanteils %	Eigenkapital	Jahresergebnis
Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim, Mainz	0,37	13.992 Mio. EUR (31.12.2020) ⁴	+172 Mio. EUR (2020)
Sparkassenverband Baden-Württemberg, Stuttgart	5,64	- ⁵	- ⁵
SVB-Sparkassen-Versicherung Beteiligungs-GmbH Nr. 1, Stuttgart	24,12	164.572 TEUR (30.09.2021)	-5 TEUR (2020/2021)
S Wagnis- und Beteiligungskapital GmbH, Ludwigsburg	100,00	39.500 TEUR (31.12.2020)	- ⁶

Wir sind unbeschränkt haftende Gesellschafterin der

- RWSO Grundstücksgesellschaft TBS der württembergischen Sparkassenorganisation GbR, Fellbach
- DKE-GbR, Berlin

An dem Wertpapierinstitut S-International Baden-Württemberg Nord GmbH & Co KG, Stuttgart halten wir unmittelbar eine Beteiligung, die 5 % der Stimmrechte überschreitet.

Der übrige Anteilsbesitz nach § 285 Nr. 11 HGB ist für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung.

Der Sparkassenverband Baden-Württemberg hat sich zusammen mit den weiteren Trägern quotaal entsprechend seinem Stammkapitalanteil an der Bereitstellung von zusätzlichem Eigenkapital für die Landesbank Baden-Württemberg beteiligt. Als Mitglied des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg sind wir verpflichtet, über Umlagen den nicht anderweitig gedeckten Verbandsaufwand entsprechend dem maßgeblichen Umlageschlüssel abzudecken.

Darüber hinaus sind wir Mitglied des Sicherungssystems der Deutschen Sparkassenorganisation, wobei das System der freiwilligen Institutssicherung beibehalten wurde. Zusätzlich erfüllt das Sicherungssystem auch die Anforderungen des Einlagensicherungsgesetzes. Aus diesen Verpflichtungen ist über die laufenden jährlichen Beitragsverpflichtungen hinaus derzeit ein akutes Risiko einer wesentlichen Inanspruchnahme nicht erkennbar.

Zum Erwerb der Landesbank Berlin Holding AG (LBBH) durch die S-Finanzgruppe haben wir uns über den Deutschen Sparkassen- und Giroverband ö. K. (DSGV) an der Erwerbsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH & Co. KG (Erwerbsgesellschaft) als Kommanditistin unterbeteiligt. In diesem Zusammenhang besteht ein Aufwendungsersatzanspruch des DSGV gegenüber den Unterbeteiligten für den Fall, dass die über die Erwerbsgesellschaft auszuschüttenden Dividenden der LBBH die laufenden Aufwendungen (im Wesentlichen aus der Fremdfinanzierung) nicht abdecken. Aktuell ist aus dieser Verpflichtung kein akutes Risiko einer Inanspruchnahme erkennbar.

⁴ Konzernabschluss gemäß IFRS

⁵ keine Angabe gemäß § 286 Abs. 3 Satz 2 HGB

⁶ Es besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Kreissparkasse Ludwigsburg.

DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE

Die am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Termingeschäfte gliedern sich wie folgt:

	Nominalbeträge in Mio. EUR			
	nach Restlaufzeiten			Insgesamt
	bis 1 Jahr	1-5 Jahre	über 5 Jahre	
Zinsbezogene Geschäfte				
OTC-Produkte				
Zinsswaps, Swaps mit Floor, Forwardswaps, Forwardswaps mit Floor	211,4	7.199,3	1.884,1	9.294,8
Caps (Käufe)	0,1	8,2	17,0	25,3
Caps (Verkäufe)	0,1	8,2	17,0	25,3
Swaptions (Käufe)	0,0	0,0	1.165,0	1.165,0
Währungsbezogene Geschäfte				
OTC-Produkte				
Zins-/Währungsswaps	0,0	0,8	0,0	0,8
Devisentermingeschäfte	34,3	68,0	0,0	102,3
Insgesamt	245,9	7.284,5	3.083,1	10.613,5

Bei den zinsbezogenen Termingeschäften handelt es sich weitgehend um Deckungsgeschäfte. Devisentermingeschäfte wurden sowohl als gedeckte Auftragsgeschäfte mit Dienstleistungscharakter abgeschlossen als auch zur Absicherung von Wertpapieren.

Bei den Kontrahenten im Derivategeschäft per 31. Dezember 2021 handelte es sich im Wesentlichen um deutsche Kreditinstitute.

Daneben wurden Caps, Zinsswaps, Swaps mit Floor, Forwardswaps, Forwardswaps mit Floor und Zins-/Währungsswaps sowie Devisentermingeschäfte mit Kunden abgeschlossen.

Für die nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten Derivate, die nicht einer Bewertungseinheit gemäß § 254 HGB zugeordnet sind, ergeben sich folgende zusätzliche Angaben nach § 285 Nr. 19 HGB:

	Nominalbeträge in Mio. EUR	Zeitwerte in TEUR ⁷		Buchwerte in TEUR	
		+	./.	Optionsprä- mie/ Variation Mar- gin	Rückstellung (P7)
Zinsbezogene Geschäfte					
OTC-Produkte					
Zinsswaps einschließlich Forwardswaps	9.097,5	150.762	133.832 ⁸		
Swaptions (Käufe)	1.165,0	10.289	0	(A13) 15.262	
Währungsbezogene Geschäfte					
OTC-Produkte					
Devisentermingeschäfte	68,0	538	0		
Insgesamt	10.330,5	161.589	133.832		

Bei OTC gehandelten derivativen Finanzinstrumenten werden theoretisch ermittelte Werte als Zeitwerte angesetzt (Mark-to-Model-Bewertung).

Bei der Mark-to-Model-Bewertung wird bezüglich der derivativen Finanzinstrumente wie folgt verfahren:

Zinsswaps werden in die Basisbestandteile Kuponanleihe und Floater zerlegt und unter Zugrundelegung entsprechender Zinsstrukturkurven getrennt bewertet. Der Barwert des Swaps ergibt sich dabei aus der Differenz der Barwerte der beiden Basisprodukte.

Für Swaptions werden die ausgewiesenen Zeitwerte mittels des Black/Scholes-Modells in der jeweils erforderlichen Modifikation berechnet. Grundlagen der Bewertung waren insbesondere der Marktwert des Underlyings im Verhältnis zum Basispreis, die Restlaufzeit und die Volatilitäten.

Am Bilanzstichtag bestanden noch nicht abgewickelte Devisentermingeschäfte im Nominalvolumen von 34,3 Mio. EUR. Diese Geschäfte wurden fast ausschließlich als gedeckte Auftragsgeschäfte mit Dienstleistungscharakter mit inländischen Kreditinstituten und Kunden abgeschlossen. Darüber hinaus bestanden Devisentermingeschäfte im Eigenbestand mit einem Nominalvolumen von 68,0 Mio. EUR die das Währungsrisiko aus Fremdwährungsanleihen im Eigenbestand absichern und zusammen mit ihnen in die besondere Deckung nach § 340h HGB eingehen.⁹

⁷ Ohne anteilige Zinsen.

⁸ Diese in die Zinsbuchsteuerung einbezogenen Derivate wurden bei der verlustfreien Bewertung der zinsbezogenen Geschäfte des Bankbuchs (Zinsbuch I und Zinsbuch II) berücksichtigt (vgl. Abschnitt „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“) und waren insoweit nicht gesondert zu bewerten.

⁹ Besondere Deckung nach § 340h HGB saldiert im sonstigen betrieblichen Ergebnis ausgewiesen.

LATENTE STEUERN

Aufgrund abweichender Ansatz- und Bewertungsvorschriften zwischen Handels- und Steuerbilanz bestehen zum Bilanzstichtag Steuerlatenzen. Dabei wird der Gesamtbetrag der künftigen Steuerbelastungen durch absehbare Steuerentlastungen überdeckt. Ein Ausweis passiver latenter Steuern war insoweit nicht erforderlich, auf den Ansatz aktiver latenter Steuern hat die Sparkasse entsprechend § 274 Abs. 1 HGB verzichtet. Die wesentlichen künftigen Steuerbelastungen resultieren aus bilanziellen Ansatzunterschieden bei den Wertpapieren, den Sachanlagen, den sonstigen Vermögensgegenständen sowie den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden. Die zum Ausgleich der künftigen Steuerbelastungen benötigten absehbaren künftigen Steuerentlastungen ergeben sich aus unterschiedlichen bilanziellen Ansätzen bei den Rückstellungen. Der Ermittlung der latenten Steuern wurde ein Steuersatz von 29,099 % (Körperschaft- und Gewerbesteuer zzgl. Solidaritätszuschlag) zugrunde gelegt. Aus Beteiligungen an Personengesellschaften resultierende, lediglich der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag unterliegende Differenzen wurden bei den Berechnungen mit einem Steuersatz von 15,825% berücksichtigt."

ABSCHLUSSPRÜFERHONORARE

Für das Geschäftsjahr wurden von unserem Abschlussprüfer für folgende Leistungen Honorare berechnet:

	TEUR
für die Abschlussprüfung	203
für andere Bestätigungen	25
für die Steuerberatung	15
für sonstige	0

NACHTRAGSBERICHTERSTATTUNG

Den Ausbruch des Ukraine-Kriegs sowie die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen betrachten wir als Ereignis mit wertbegründendem Charakter, das geeignet ist, die Entwicklung unserer Vermögens- und Ertragslage wesentlich zu beeinflussen. Das Ausmaß dieser Entwicklung und deren negative Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2022 ist zum heutigen Zeitpunkt nur schwer abzuschätzen und kann insofern nicht quantifiziert werden. Mit Sicherheit lässt sich bereits jetzt festhalten, dass die negativen Folgen umso stärker sind, je länger die Auseinandersetzungen und die damit zusammenhängenden Sanktionen anhalten.

ORGANE DER KREISSPARKASSE

Verwaltungsrat		
Vorsitzender	Dietmar Allgaier	Landrat
1. Stellvertreter des Vorsitzenden	Gerd Maisch	Oberbürgermeister der Stadt Vaihingen an der Enz
2. Stellvertreter des Vorsitzenden	Hans Schmid	Bürgermeister a. D., Geschäftsführer der DQuadrat Real Estate GmbH
Mitglieder	Markus Bott	Sparkassenangestellter, KSK Ludwigsburg
	Ralf Braico	Sparkassenangestellter, KSK Ludwigsburg
	Wilfried Breit	Sparkassenangestellter i. R.
	Sonja Ernst	Sparkassenangestellte, KSK Ludwigsburg
	Helmut Fischer	Kriminalhauptkommissar a. D.
	Rainer Gessler	Bauingenieur
	Johann Heer	Sonderschullehrer i. R.
	Manfred Hollenbach	Bürgermeister a. D.
	Heinz Kälberer	Oberbürgermeister a. D. (bis 26.10.2021)
	Jürgen Kessing	Oberbürgermeister der Stadt Bietigheim-Bissingen
	Bernd Kirnbauer	Geschäftsführer i. R. (ab 14.01.2022)
	Reinhold Noz	Geschäftsführer der Noz Elektrotechnik GmbH
	Thomas Nytz	Sparkassenangestellter, KSK Ludwigsburg
	Heinz Reichert	Lehrer i. R.
	Marc Stotz	Sparkassenangestellter, KSK Ludwigsburg
Manfred Zimmermann	Sparkassenangestellter, KSK Ludwigsburg	

Vorstand	
Vorsitzender	Dr. Heinz-Werner Schulte
Mitglieder	Dieter Wizemann
	Thomas Raab

Eines unserer Vorstandsmitglieder hat Aufsichtsratsmandate bei nachfolgenden großen Kapitalgesellschaften wahrgenommen:

Name, Sitz
Württembergische Gemeindeversicherung a. G., Stuttgart
SV Sparkassen-Versicherung Holding AG, Stuttgart

BEZÜGE UND KREDITGEWÄHRUNGEN AN VORSTAND UND VERWALTUNGSRAT

Den Mitgliedern des Vorstandes wurden für ihre Tätigkeit im Berichtsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 1.956 TEUR gewährt.

Für die früheren Mitglieder des Vorstandes beziehungsweise deren Hinterbliebene wurden Versorgungsbezüge in Höhe von 673 TEUR gezahlt. Für diese Personengruppe bestehen Pensionsrückstellungen in Höhe von 8.985 TEUR.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhielten für ihre Tätigkeit im Berichtsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 204 TEUR.

Den Mitgliedern des Vorstandes wurden Kredite in Höhe von 141 TEUR gewährt.

An die Mitglieder des Verwaltungsrates wurden Kredite in Höhe von 2.860 TEUR vergeben.

MITARBEITER/-INNEN

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

	Anzahl
Vollzeitkräfte	729
Teilzeitkräfte	481
Auszubildende	108
Insgesamt	1.318

Ludwigsburg, den 23. Mai 2022

Der Vorstand

Dr. Schulte

Wizemann

Raab

ANLAGE ZUM JAHRESABSCHLUSS GEMÄß § 26A ABS. 1 SATZ 2 KWG

Anlage zum Jahresabschluss gemäß § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG zum 31. Dezember 2021 ("Länderspezifische Berichterstattung")

Die Kreissparkasse Ludwigsburg hat keine Niederlassungen im Ausland. Sämtliche nachfolgende Angaben entstammen dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und beziehen sich ausschließlich auf ihre Geschäftstätigkeit als regional tätige Sparkasse in der Bundesrepublik Deutschland. Die Tätigkeit der Kreissparkasse Ludwigsburg besteht im Wesentlichen darin, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder von Privat- und Firmenkunden entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren.

Die Kreissparkasse Ludwigsburg definiert den Umsatz als Saldo aus der Summe folgender Komponenten der Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB: Zinserträge, Zinsaufwendungen, laufende Erträge aus Aktien etc., Erträge aus Gewinngemeinschaften etc., Provisionserträge, Provisionsaufwendungen, Nettoertrag/-aufwand des Handelsbestands und sonstige betriebliche Erträge. Der Umsatz beträgt für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2021 279.998 TEUR.

Die Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten beträgt im Jahresdurchschnitt 1.103.

Der Gewinn vor Steuern beträgt 59.293 TEUR.

Die Steuern auf den Gewinn betragen 40.936 TEUR. Hier handelt es sich um laufende Steuern.

Die Kreissparkasse Ludwigsburg hat im Geschäftsjahr keine öffentlichen Beihilfen erhalten.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Kreissparkasse Ludwigsburg, Ludwigsburg

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kreissparkasse Ludwigsburg (im Folgenden: Sparkasse) bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Sparkasse für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Sparkasse zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 Handelsgesetzbuch (im Folgenden: HGB) erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden: EU-APrVO) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften von der Sparkasse unabhängig und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Art. 10 Abs. 2 Buchstabe f) EU-APrVO i. V. m. § 340k Abs. 3 HGB, dass alle von uns beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, keine verbotenen Nichtprüfungssleistungen nach Art. 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

1. Bewertung von Forderungen an Kunden
2. Auswirkungen höchstrichterlicher Rechtsprechung aus dem BGH-Urteil vom 6. Oktober 2021 zur Wirksamkeit von Zinsänderungsklauseln in Prämiensparverträgen

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt aufgebaut:

- a) Sachverhalt und Problemstellung
- b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse
- c) Verweis auf weitergehende Informationen

1. Bewertung von Forderungen an Kunden

- a) Das Kundenkreditgeschäft ist ein maßgebliches Geschäftsfeld der Sparkasse. Bei der Bewertung einzelner Kundenforderungen ist das Adressenausfallrisiko des Kreditnehmers, d. h. insbesondere die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Kreditnehmer seinen vertraglichen Leistungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, sowie die Bewertung der ggf. vorliegenden Sicherheiten, maßgeblich. Die Bewertung dieser Forderungen beruht somit in einem hohen Maße auf den Einschätzungen und Annahmen des Vorstands der Sparkasse zu den genannten Sachverhalten. Die Unsicherheiten bei diesen Ermessensentscheidungen sind aktuell insbesondere durch die Folgewirkungen der Covid-19-Krise geprägt. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Einschätzung, ob das Geschäftsmodell der von der Krise betroffenen Kreditnehmer nur vorübergehend oder dauerhaft negativ beeinflusst ist bzw. angepasst werden kann, um eine Kapitaldienstfähigkeit in der Zukunft wieder sicherzustellen. Die genannten Punkte haben daher wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss, insbesondere auf die Ertragslage der Sparkasse. Für die Zwecke der Rechnungslegung sind insofern die Kreditprozesse zur Bewertung der Forderungen von besonderer Bedeutung. Die Bewertung von Forderungen an Kunden bedarf insoweit einer besonderen Befassung durch den Abschlussprüfer.
- b) Bereits im Rahmen unserer vorgezogenen Prüfung der organisatorischen Pflichten haben wir die Ordnungsmäßigkeit der Kreditprozesse, u. a. den Forderungsbewertungsprozess, nachvollzogen. Die relevanten Kreditprozesse sowie die Ausgestaltung und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems bei der Bewertung der Kundenforderungen beurteilen wir regelmäßig auf Grundlage von Aufbau- und Funktionsprüfungen.

Bei einer risikoorientiert - unter besonderer Berücksichtigung der Folgewirkungen der Covid-19-Krise - vorgenommenen bewussten Auswahl von Kreditengagements haben wir Einzelfallprüfungen vorgenommen und auf der Grundlage von Kreditunterlagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen die von der Sparkasse vorgenommene Beurteilung des kreditnehmerbezogenen Adressenausfallrisikos sowie die Bewertung der Kreditsicherheiten bei ausfallgefährdeten Forderungen nachvollzogen.

- c) Weitere Informationen und Erläuterungen sind in den Anhangangaben in den Abschnitten „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ und „Erläuterungen zur Jahresbilanz“ - „Forderungen an Kunden“ enthalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Darstellungen und Erläuterungen im Lagebericht (Abschnitt 2.3.2 Aktivgeschäft Kundenkreditvolumen und 4.2.1.1 Adressausfallrisiken im Kundengeschäft).

2. Auswirkungen höchstrichterlicher Rechtsprechung aus dem BGH-Urteil vom 6. Oktober 2021 zur Wirksamkeit von Zinsänderungsklauseln in Prämienparverträgen

- a) Der BGH hat mit Urteil vom 6. Oktober 2021 (XI ZR 234/20) zur Wirksamkeit von Zinsänderungsklauseln bei Prämienparverträgen entschieden. Gegenstand dieses Verfahrens war im Kern die Frage, wie bei langlaufenden Prämienparverträgen der veränderliche Zinssatz für die laufende Verzinsung zu berechnen ist. Vertragliche Regelungen mit dem Kunden, die eine Festlegung im Ermessen des Kreditinstituts vorsehen, sind unzulässig. Der BGH hat entschieden, dass in diesen Fällen für die Höhe der variablen Verzinsung ein maßgebender Referenzzinssatz für langfristige Spareinlagen zu bestimmen ist. Bei der Zinsanpassung ist im Rahmen einer monatlichen Anpassung der ursprünglich relative Abstand des Vertragszinssatzes zu einem Referenzzinssatz beizubehalten. Die Sparkasse war nicht unmittelbar an dem Verfahren beteiligt, dennoch hat dieses BGH-Urteil mittelbare Auswirkungen. Die Abbildung dieser Thematik im Jahresabschluss 2021 ist aufgrund noch nicht abschließend geklärt Rechtsfragen mit wesentlichen Unsicherheiten behaftet. Daneben sind bei der Berechnung der möglichen Rückerstattungsansprüche (Schadenshöhe) zahlreiche Annahmen zugrunde zu legen. Die im Jahresabschluss 2021 gebildete Rückstellung gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB basiert insofern maßgeblich auf Einschätzungen und Annahmen des Vorstands. Diese erstrecken sich, neben der rechtlichen Einschätzung zur Durchführung der Schadensregulierung, auf den Grad der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme, auf die Wahl des Referenzzinssatzes sowie auf die bei der Berechnung notwendigen Vereinfachungen bezüglich der konkreten Vertragsverläufe. Der Sachverhalt bedarf insoweit einer besonderen Befassung durch den Abschlussprüfer.
- b) Als Prüfungsnachweise für die im Folgenden dargestellten Prüfungshandlungen dienten uns die Dokumentation der Sparkasse im Rahmen der Beschlussfassung zur Bildung der Rückstellungen sowie die darauf aufbauenden Berechnungen. Bei unserer Prüfung beurteilten wir die angemessene Bewertung der Verpflichtungen der Höhe nach. Dahingehend haben wir die Begründungen des Vorstands zur Einschätzung für die verschiedenen Aspekte der bei der Beschreibung des Sachverhalts genannten Punkte analysiert und insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen gewürdigt. Dabei beachtetten wir die Anforderungen gemäß dem Prüfungsstandard zur Prüfung von geschätzten Werten in der

Rechnungslegung einschließlich von Zeitwerten (IDW PS 314 n. F.). Wir haben die Identifizierung der betroffenen Verträge sowie deren Berücksichtigung bei der Berechnung nachvollzogen. Hierbei haben wir geprüft, ob die Ermittlung der Schadenshöhe sowie der daraus abgeleiteten Rückstellungen auf Basis der getroffenen Einschätzungen und Festlegungen des Vorstands erfolgten. Die Berechnung wurde mit einer Anwendung durchgeführt, die aus unserer Sicht geeignet ist, eine ordnungsgemäße Nachberechnung der Prämienparverträge als Grundlage für die Ermittlung der Rückstellungen vorzunehmen. Zur rechtlichen Einschätzung in Bezug auf die Durchführung der Schadensregulierung haben wir fachlichen Rat bei einer aufgrund ihrer Qualifikation und ihrer Stellung über die notwendige fachliche Kompetenz verfügenden Person unter Berücksichtigung der Anforderungen des Qualitätssicherungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1, Tz 140 ff.) eingeholt. Zur Beurteilung der handelsrechtlichen Zulässigkeit dieser zivilrechtlichen Annahme haben wir eine gutachterliche Stellungnahme einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verwertet; dabei beachteten wir die Anforderungen des Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer: Verwertung der Arbeit eines für den Abschlussprüfer tätigen Sachverständigen (IDW PS 322 n. F.).

- c) Weitere Informationen sind in den Anhangangaben bei den Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden enthalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Darstellungen und Erläuterungen im Lagebericht (Abschnitt 2.4.3 Darstellung und Analyse der Ertragslage).

Sonstige Informationen

Der Vorstand ist für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Die uns vor dem Datum des Bestätigungsvermerks vorgelegten sonstigen Informationen umfassen:

- den gemäß § 340a Abs. 1a HGB i. V. m. § 289b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2a HGB zusammen mit dem Lagebericht nach § 325 HGB zu veröffentlichenden nichtfinanziellen Bericht für das Geschäftsjahr 2021
- den „Jahres- und Nachhaltigkeitsbericht 2021“ für das Geschäftsjahr 2021.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter (Vorstand) und des Aufsichtsorgans (Verwaltungsrat) für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten und unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Sparkasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen,

und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Sparkasse zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Sparkasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Sparkasse ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Sparkasse.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde

liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem Verwaltungsrat unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber dem Verwaltungsrat eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihm alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit dem Verwaltungsrat erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Übrige Angaben gemäß Art. 10 EU-APrVO

Wir sind nach § 30 Abs. 2 Satz 2 Sparkassengesetz für Baden-Württemberg i. V. m. § 340k Abs. 3 Satz 1 HGB gesetzlicher Abschlussprüfer der Sparkasse.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem Prüfungsbericht nach Art. 11 EU-APrVO in Einklang stehen.

Von uns beschäftigte Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, haben folgende Leistungen, die nicht im Jahresabschluss oder im Lagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die Sparkasse erbracht:

- Prüfung gemäß § 89 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)
- Prüfung im Zusammenhang mit dem „MACCs-Verfahren“ (Kreditforderungen - Einreichung und Verwaltung) gemäß Abschnitt V Nr. 11 (1) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ggf. i. V. m. Nr. 12 der Besonderen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank für die Zulässigkeit von zusätzlichen Kreditforderungen

- Prüfung im Zusammenhang mit der Kostenumlage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für den Aufsichtsbereich Wertpapierhandel gemäß § 16j Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz - FinDAG)
- Prüfung gemeldeter Betrugsraten nach Artikel 3 Abs. 2 der delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission vom 27. November 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2021
- Prüfung der Exaktheit der Meldedaten für die gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems (GLRG III)
- Prüfung der Kapitalflussrechnungen für die Jahre 2019 und 2020
- Prüfung des Jahresabschlusses 2021 bei der Tochtergesellschaft S Wagnis- und Beteiligungskapital GmbH

VERANTWORTLICHE WIRTSCHAFTSPRÜFERIN

Die für die Prüfung vorrangig verantwortliche Wirtschaftsprüferin ist Frau Svenja Brixner.

Stuttgart, den 31. Mai 2022

Sparkassenverband Baden-Württemberg
Prüfungsstelle

Wöhrle
Wirtschaftsprüfer

Brixner
Wirtschaftsprüferin

Kapitalflussrechnung 2021

Die Kapitalflussrechnung informiert über die Entwicklung der Zahlungsmittel der Kreisspar-kasse Ludwigsburg. In getrennter Darstellung werden der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (indirekte Methode), der Cashflow aus Investitionstätigkeit sowie der Cash-flow aus Finanzierungstätigkeit ausgewiesen. Die Summe aus diesen Zahlungsströmen stimmt mit der Veränderung des Zahlungsmittelfonds überein. Zum Zahlungsmittelfonds gehören der Kassenbestand und die Guthaben bei der Deutschen Bundesbank. Die Kapitalflussrechnung wurde gemäß DRS 21 erstellt und berücksichtigt die dort genannten Besonderheiten von Kreditinstituten. Für Kreditinstitute ist die Aussagefähigkeit der Kapitalfluss-rechnung als gering anzusehen. Die Kapitalflussrechnung ersetzt für die Kreissparkasse Ludwigsburg weder die Liquiditäts-beziehungsweise Finanzplanung noch wird sie als Steuerungsinstrument eingesetzt. Die nachfolgend angegebenen Zahlenwerte beruhen jeweils auf kaufmännisch exakten Rundungen. Die ausgewiesenen Summen können daher von den bei Summierung der Einzelwerte sich ergebenden Ergebnissen geringfügig abweichen.

		Cashflowbetrachtung in Mio. EUR	2021	2020
1.		Jahresüberschuss	18,0	18,0
2.	+/-	Abschreibungen, Wertberichtigungen und Zuschreibungen auf Forderungen und Gegenstände des Anlagevermögens	14,6	43,7
3.	+/-	Zunahme / Abnahme der Rückstellungen (ohne Rückstellungen für Ertragssteuern)	12,6	10,0
4.	+/-	Andere zahlungsunwirksame Aufwendungen / Erträge	0,5	0,4
5.	-/+	Gewinn / Verlust aus der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens	-2,3	-0,2
6.	+/-	Sonstige Anpassungen (Saldo)	50,3	53,8
7.	-/+	Zunahme / Abnahme der Forderungen an Kreditinstitute	-12,8	100,1
8.	-/+	Zunahme / Abnahme der Forderungen an Kunden	-252,3	-156,3
9.	-/+	Zunahme / Abnahme der Wertpapiere (soweit nicht Finanzanlagevermögen)	6,0	28,3
10.	-/+	Zunahme / Abnahme anderer Aktiva aus laufender Geschäftstätigkeit	-14,4	-31,5
11.	+/-	Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	226,9	-56,2
12.	+/-	Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	544,9	541,3
13.	+/-	Zunahme / Abnahme verbriefteter Verbindlichkeiten	0,1	45,9
14.	+/-	Zunahme / Abnahme anderer Passiva aus laufender Geschäftstätigkeit	9,0	8,1
15.	-/+	Zinserträge (einschl. laufender Erträge und Erträge aus (Teil-) Gewinnabführungsverträgen) / Zinsaufwendungen	-207,0	-192,3
16.	-/+	Erträge / Aufwendungen aus außerordentlichen Posten	0,0	0,0
17.	+/-	Ertragsteueraufwand / -ertrag	40,9	12,3
18.	+	Erhaltene Zinszahlungen und Dividendenzahlungen	271,0	252,6
19.	-	Gezahlte Zinsen	-69,6	-65,9
20.	+	Außerordentliche Einzahlungen	0,0	0,0
21.	-	Außerordentliche Auszahlungen	0,0	0,0
22.	-/+	Ertragsteuerzahlungen	-33,0	-33,5
23.	=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 22)	603,4	578,6
24.	+	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	29,9	0,1
25.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-165,3	-208,8
26.	+	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	2,0	0,2
27.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-11,2	-10,4
28.	+	Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens	0,0	0,0

29.	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-0,1	-0,1
30.	+/-	Mittelveränderungen aus sonstiger Investitionstätigkeit (Saldo)	0,0	0,0
31.	=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 24 bis 30)	-144,7	-219,0
32.	+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0,0	0,0
33.	-	Auszahlungen an den Träger der Kreissparkasse	0,0	0,0
34.	-	Sonstige Auszahlungen	0,0	0,0
35.	+/-	Mittelveränderungen aus sonstigem Kapital (Saldo)	6,8	11,9
36.	=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 32 bis 35)	6,8	11,9
37.		Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 23,31,36)	465,5	371,5
38.	+/-	Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,0	0,0
39.	+/-	Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,0	0,0
40.	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	717,3	345,8
41.	=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.182,8	717,3

Ludwigsburg, 15. August 2022

Der Vorstand



Dr. Heinz-Werner Schulte



Dieter Wizemann



Thomas Raab

Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An die Kreissparkasse Ludwigsburg, Ludwigsburg

Wir haben die beigefügte Kapitalflussrechnung der Kreissparkasse Ludwigsburg für das Jahr 2021 geprüft.

Verantwortung des Vorstands der Kreissparkasse Ludwigsburg

Der Vorstand der Kreissparkasse Ludwigsburg ist verantwortlich für die Aufstellung der Kapitalflussrechnung für das Jahr 2021 in Übereinstimmung mit den Anforderungen des DRS 21 (insbesondere Anlage 2 „Besonderheiten der Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten). Der Vorstand ist auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung der Kapitalflussrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Angaben sind.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zur Übereinstimmung dieser Kapitalflussrechnung mit den Anforderungen des DRS 21 abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Kapitalflussrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Kapitalflussrechnung enthaltenen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Angaben in der Kapitalflussrechnung ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung der Kapitalflussrechnung. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2021 in allen wesentlichen Belangen nach den Anforderungen des DRS 21 aufgestellt worden.

Rechnungslegungsgrundsätze sowie Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung

Die Kreissparkasse Ludwigsburg ist verpflichtet, einen Basisprospekt für ihre eigenen Emissionen zu erstellen. Die Kapitalflussrechnung wurde im Zusammenhang mit der Prüfung und Billigung des Prospektes gem. Art. 20 der Verordnung (EU) 2017/1129 (Prospektverordnung) aufgestellt, um den Anforderung an einen Basisprospekt gemäß Anhang 6 Nr. 11.1.5.c der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 zu genügen. Unser Prüfungsvermerk dient der Erfüllung dieser Anforderungen und ist ausschließlich für die Kreissparkasse Ludwigsburg bestimmt. Er darf nicht ohne unsere Zustimmung an Dritte weitergegeben und auch nicht von Dritten verwendet werden, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weiterleitung an bestimmte Dritte ergibt.

Auftragsbedingungen

Wir erteilen diesen Prüfungsvermerk auf Grundlage des mit der Kreissparkasse Ludwigs-burg geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde liegen.

Stuttgart, den 24. August 2022



Sparkassenverband Baden-Württemberg
Prüfungsstelle



Wirtschaftsprüfer